

Das aktuelle Recht Maltas
Zivilgesetzbuch
Ehe- und Kindschaftsrecht
Stand: 10.06.2008

Erstes Buch
Über die Personen

I. Titel
Über Rechte und Pflichten aus der Ehe

1. Abschnitt
Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten

Art 2

- (1) Das Gesetz fördert die Einheit und Beständigkeit der Familie.
- (2) Ehegatten sind gleichberechtigt und tragen in der Ehe die gleichen Pflichten. Sie schulden einander Treue, Beistand und Hilfe.

Art 3

Beide Ehegatten sind verpflichtet, gemäß ihren Mitteln und nach jeweiliger Arbeitskraft durch Tätigkeit in und außerhalb des Hauses - je nach Familieninteresse - für die Bedürfnisse der Familie zu sorgen und sich gegenseitig Unterhalt zu leisten.

Art 3a

- (1) Die Wahl der Ehwohnung erfolgt durch gemeinsame Entscheidung der Ehegatten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse beider Ehegatten und je nach ausschlaggebendem Interesse der Familie.
- (2) Ist nur ein Ehegatte ganz oder teilweise Eigentümer oder in sonstiger Weise der alleinige Berechtigte über die Ehwohnung, so kann dieser Ehegatte unter Lebenden sein alleiniges Recht nur aufgeben:
 - (a) im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten, oder
 - (b) wenn dieses grundlos verweigert wird, mit Entscheidung des dafür zuständigen Gerichts, oder
 - (c) durch Zwangsversteigerung auf Betreiben eines Gläubigers dieses Ehegatten.
- (3) Hat der andere Ehegatte dem Rechtsgeschäft nicht zugestimmt, kann er binnen einer Frist von einem Jahr ab Registereintrag Klage auf Nichtigkeitsfeststellung erheben, wenn das Rechtsgeschäft nicht den Vorschriften des Abs 2 dieses Artikels entspricht.

Art 3b

Die Ehe verpflichtet beide Ehegatten zum Unterhalt, zur Erziehung und zur Ausbildung der ehelichen Kinder, wie dies deren Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Streben entspricht.

Art 4

- (1) Mit der Eheschließung erhalten beide Ehegatten den Nachnamen des Ehemannes, dem die Ehefrau ihren Mädchennamen oder den Nachnamen ihres verstorbenen Ehemannes hinzufügen kann.
- (2) Anstelle dessen kann die Ehefrau wahlweise ihren Mädchennamen bzw. den Nachnamen ihres verstorbenen Ehemannes behalten, dem sie den Namen des Ehemannes hinzufügen kann.
- (3) Die ehelichen Kinder tragen den Nachnamen ihres Vaters, dem sie den Mädchennamen der Mutter oder den Nachnamen deren verstorbenen Ehemannes hinzufügen können.
- (4) Beabsichtigt die Ehefrau, ihren Nachnamen nach Eheschließung zu behalten, ist diese Absicht bei Bestellung des Aufgebotes nach den Vorschriften des Ehegesetzes anzuzeigen und als Erklärung bei der Eheschließung zu unterzeichnen. Die Erklärung ist unwiderruflich.
- (5) Für Frauen, die vor dem 1.12.1993 die Ehe geschlossen haben, ist Abs 1 dieses Artikels nur anwendbar, wenn mit Formblatt Q gemäß Teil II des Anhangs zu diesem Gesetz die Absicht an das öffentliche Register erklärt wurde, den Mädchennamen wieder anzunehmen. Die Erklärung muss binnen sechs Monaten nach dem 1.12.1993 eingegangen sein. Mit dem Eingang wird der Mädchennamen der Ehefrau und der Nachname des Ehemannes vom Direktor des öffentlichen Registers in das zu diesem Zweck geführte Register eingetragen.

Art 5

- (1) Hinsichtlich des Unterhalts steht dem Ehegatten ein Vorrecht vor den Eltern und anderen Verwandten in aufsteigender Linie zu.
- (2) Beanspruchen Kinder und Ehegatten Unterhalt, so sind sie gleichberechtigt.

(3) Kein Ehegatte kann von den Kindern oder anderen Abkömmlingen oder Verwandten aufsteigender Linie Unterhalt verlangen, sofern er Unterhalt von dem anderen Ehegatten erhalten kann.

Art 6

Die Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten endet, wenn der andere Ehegatte die Ehwohnung verlassen hat und sich ohne vernünftigen Grund weigert, dorthin zurückzukehren.

Art 6a

(1) Bei jedweder Uneinigkeit der Ehegatten kann jeder Ehegatte das zuständige Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit anrufen. Nach Anhörung der Ehegatten und gegebenenfalls der mehr als 14 Jahre alten und bei den Eheleuten lebenden Kinder, ist das Gericht verpflichtet, einen Einigungsversuch durchzuführen.

(2) Scheitert eine Einigung und betrifft die Uneinigkeit die Begründung oder den Wechsel der Ehwohnung oder andere Streitgegenstände von fundamentaler Bedeutung, so entscheidet der Richter auf Antrag beider Parteien zum Wohl der Familieneinheit und des Familienlebens.

(3) Ein Rechtsmittel gegen die richterliche Entscheidung ist unzulässig.

2. Abschnitt

Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Vorfahren, Abkömmlingen und Geschwistern

Art 7

(1) Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen, ihnen Unterhalt zu gewähren, sie zu unterweisen und zu erziehen, wie sich dies aus Art 3B dieses Gesetzes ergibt.

(2) Bei pflichtwidriger Unterlassung oder im Falle ungenügender Mittel der Eltern fällt die Unterhalts- und Erziehungspflicht den anderen Verwandten in aufsteigender Linie zu.

Art 8

Die Kinder sind verpflichtet, ihren Eltern und anderen Verwandten aufsteigender Linie Unterhalt zu gewähren, wenn diese bedürftig sind.

Art 9

Ein Ehegatte kann seine Pflichten gegenüber dem anderen Ehegatten nicht versagen, weil dieser anderen Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie Unterhalt gewährt.

Art 10

(Aufgehoben)

Art 11

(Aufgehoben)

Art 12

Gibt es nach den vorstehenden Regelungen mehrere unterhaltspflichtige Personen, so haften diese Personen in folgender Reihenfolge:

(a) die Kinder oder Abkömmlinge der den Unterhalt beanspruchenden Person in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbfolge;

(b) die Eltern;

(c) andere Verwandte in aufsteigender Linie in der Reihenfolge der Erbfolge nach der den Unterhalt beanspruchenden Person.

Art 13

(1) Die Unterhaltspflicht mehrerer Personen nach den vorstehenden Vorschriften ist gesamtschuldnerisch, sofern diese Personen in gleicher Rangfolge stehen.

(2) Personen, die entsprechend vorstehender Rangordnung nachrangig haften, sind nur dann unterhaltspflichtig, sofern eine Person an vorrangiger Stelle die Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann.

(3) In dringenden Fällen kann das Gericht jedoch einen Unterhaltspflichtigen unabhängig von seiner Rangfolge zu Unterhaltsleistungen verpflichten. Der verpflichteten Person bleibt dabei das Recht vorbehalten, die Rückerstattung von derjenigen Person zu verlangen, die nach den vorstehenden Vorschriften Unterhalt zu leisten hat.

Art 14

(1) Beanspruchen mehrere Personen Unterhalt und ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, allen Beteiligten Unterhalt zu leisten, so regelt sich die Rangfolge des Unterhalts im Sinne von Art 12.

(2) Das Gericht kann in dringenden Fällen wie schlechte Gesundheit, hohes Alter oder andere Umstände, die in der Person des Unterhaltsberechtigten liegen, von der Regelung des Abs 1 abweichen.

Art 15

- (1) Sind keine unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so erstreckt sich die Unterhaltspflicht auf voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern.
- (2) Geschwister haften in diesen Fällen gesamtschuldnerisch.
- (3) Bei Unterhaltsansprüchen im Sinne von Art 12 besteht ein vorrangiger Anspruch gegenüber Geschwistern, sofern nicht dringende Fälle wie schlechte Gesundheit, hohes Alter oder andere Umstände vorliegen.

Art 16

- (1) Die Unterhaltspflicht aufgrund von Blutsverwandtschaft besteht nur zwischen den im vorstehenden Artikel dieses Untertitels bezeichneten Personen und in den genannten Fällen.
- (2) Die Unterhaltspflicht entfällt bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, es sei denn, es handelt sich bei den Unterhaltsberechtigten um die Eltern oder um einen anderen Verwandten aufsteigender Linie.

Art 17

- (1) Soweit ein Bruder oder eine Schwester Unterhalt bezogen hat und innerhalb von zehn Jahren nach Zahlung des letzten Unterhaltsbetrages in der Lage ist, den erhaltenen Unterhalt zurückzuerstatten, besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn die Rückzahlung in diesem Zeitraum vom Unterhaltsleistenden gefordert wird.
- (2) Eine anderweitige Rückzahlungspflicht für Unterhaltsleistungen besteht nach diesem Gesetz nicht. Vertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Art 18

(Aufgehoben)

Art 19

- (1) Unterhalt beinhaltet Nahrung, Kleidung, Gesundheitsfürsorge und Wohnung.
- (2) In Bezug auf Kinder und andere Abkömmlinge schließt der Unterhalt auch die notwendigen Ausgaben für Gesundheitsvorsorge und Ausbildung ein.

Art 20

- (1) Unterhalt wird entsprechend den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten und den Mitteln des Verpflichteten geschuldet.
- (2) Bei der Prüfung, ob der Anspruchsberechtigte für den Unterhalt selbst aufkommen kann, sind die Möglichkeiten des Berechtigten in Betracht zu ziehen, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, oder Handel zu treiben.
- (3) Bei der Bewertung der Mittel des Unterhaltsverpflichteten sind nur die Einkünfte aus Berufsausübung, Gewerbe oder Handel, die Bezüge oder Pensionen durch den Staat oder durch andere Personen, die Gewinne aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, sowie sonstiges Einkommen aus Vermögensrechten zu berücksichtigen.
- (4) Eine Person, die ihre Unterhaltspflicht nicht anders als durch Aufnahme des Unterhaltsberechtigten in ihr Haus erfüllen kann, ist hinsichtlich weiteren Unterhalts nicht als unterhaltspflichtig anzusehen, es sei denn bei dem Berechtigten handelt es sich um einen Abkömmling oder Verwandten aufsteigender Linie.
- (5) Bei der Bewertung der Mittel des Unterhaltsberechtigten sind auch der Wert von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Einkünfte aus Vermögensrechten zu berücksichtigen.

Art 21

- (1) Wird es einer Unterhalt leistenden Person unmöglich, den Unterhalt weiterhin ganz oder teilweise zu leisten, so kann sie je nach Sachlage die Freistellung von oder die Verringerung der Unterhaltspflicht begehren.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten ganz oder teilweise entfällt.

Art 22

- (1) Eine Rückzahlungsklage auf Unterhaltsleistungen, die nach Wegfall der Unterhaltspflicht erbracht wurden, ist unzulässig.
- (2) Ebenso wenig kann ein Unterhaltsberechtigter rückwirkend Leistung begehren, die ein Verpflichteter trotz seiner Leistungsfähigkeit und des Bedarfs nicht geleistet hat.

Art 23

(1) Wird einem Unterhaltsberechtigten die Aufnahme und Versorgung im Hause des Unterhaltspflichtigen angeboten, so bleibt ohne ausreichenden Grund eine Erzwingung von Unterhaltszahlungen ausgeschlossen.

(2) Ist Unterhalt ohne Unterbringung im Hause des Verpflichteten zu leisten, so kann im Falle triftiger Gründe Unterhalt durch Naturalleistungen anstelle von Unterhaltszahlungen geleistet werden.

Art 24

Unterhaltsverlangen aus Gründen von Verwandtschaft bleiben ausgeschlossen, wenn der Unterhaltsberechtigte als Schenker von dem Beschenkten Unterhalt gemäß Art 1773 dieses Gesetzes beanspruchen kann.

Art 25

(1) Während der Anhängigkeit einer Unterhaltsklage kann das Gericht den Beklagten „pendente lite“ zu einer einstweiligen Unterhaltszahlung in Höhe des Notunterhalts verurteilen, sofern der Beklagte zum Kreis jener Personen gehört, die bei genügend Mitteln nach dem Gesetz Unterhalt zu zahlen hätten.

(2) Wird die Klage abgewiesen, kann der Beklagte vom Kläger oder vom Unterhaltspflichtigen des Klägers den bezahlten Unterhalt samt Zinsen zurückfordern.

Art 26

(Aufgehoben)

Art 27

(1) Die Unterhaltungspflicht einer Person endet, sobald die Person, für welche solche Verpflichtungen bestehen, eine Ehe gegen den Widerspruch des Verpflichteten schließt. Dabei ist vorausgesetzt, dass ein solcher Widerspruch begründet ist und die Entlassung aus den Pflichten binnen sechs Wochen nach Eheschließung gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ein Widerspruch ist nur in Form einer richterlichen Entscheidung wirksam, die beiden Heiratswilligen zugestellt wurde und am Zivilgericht der Wohnsitzinsel der widersprechenden Person oder der Heiratswilligen registriert wurde.

Art 28

Im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist der Widerspruch gegen eine beabsichtigte Eheschließung begründet, wenn zwischen dem begehrten Unterhalt und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ein Missverhältnis besteht oder die Brautleute einen schlechten Charakter haben.

Art 29

Wurde die Ehe ohne Aufgebotsverfahren oder nach teilweiser Befreiung vom Aufgebotsverfahren geschlossen und zeigt sich, dass die beabsichtigte Eheschließung der verpflichteten Person im Sinne von Art 27 nicht mindestens 15 Tage im Voraus bekannt war, so kann in einer Frist von sechs Monaten nach der Eheschließung die Befreiung von der Verpflichtung mit gleichen Gründen wie durch Widerspruch begehrt werden, selbst wenn der Widerspruch vor Eheschließung nicht erhoben wurde.

Art 30

(Aufgehoben)

Art 31

(Aufgehoben)

Art 32

Neben den Gründen gemäß Art 27 dieses Gesetzes können Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie Kindern und anderen Abkömmlingen Unterhalt auch aus jenen Gründen verweigern, die zu einer Enterbung eines Abkömmlings berechtigen.

Art 33

Aus Gründen schwerer schädigender Handlungen zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Ehegatten und eines Verwandten bis zum Grade von Onkel und Tante einschließlich Neffen und Nichten kann Unterhalt gegen einen Bruder oder eine Schwester verweigert werden.

Art 34

Unterhalt kann jedoch nicht verweigert werden, wenn die in den beiden vorstehenden Vorschriften bezeichneten Verweigerungsgründe sehr lange vor dem Unterhaltsverlangen zurückliegen.

3. Abschnitt

Über das Getrenntleben

Art 35

- (1) Mit dem durch Urteil oder Genehmigungsbeschluss durch das zuständige Zivilgericht ausgesprochenen Getrenntleben endet mit zivilrechtlicher Wirksamkeit die Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben.
- (2) Die durch ein anderes Gericht ausgesprochene Trennung hat keine zivilrechtliche Wirkung.

Art 36

Das Getrenntleben erfolgt ausschließlich aufgrund der Klage eines Ehegatten gegen den anderen, gestützt auf die in den nachfolgenden Artikeln genannten Gründe, oder aufgrund gegenseitigen Einvernehmens der Ehegatten gemäß Art 59.

Art 37

(1) Für Angelegenheiten der Trennung ist jene Abteilung des Zivilgerichts zuständig, die der für die Justiz zuständige Minister dafür eingerichtet hat. Vor Einleitung des Trennungsverfahrens kann eine Entscheidung über den Unterhalt für die Dauer des Verfahrens beantragt werden. Mit dieser Unterhaltsentscheidung kann von Amts wegen oder auf Antrag auch über eine Wohnungszuweisung zu Gunsten eines der Ehegatten während des Verfahrens entschieden werden.

(2) Für Anträge nach Abs 1 ist zeitnah zu terminieren. Mit der Ladung sind die Anträge dem Antragsgegner zuzustellen.

Im Falle häuslicher Gewalt ist Termin binnen vier Tagen zu bestimmen; das Gericht kann vor oder nach Anhörung der Parteien von Amts wegen eine Schutzmaßnahme nach Art 412C Strafgesetzbuch¹ und bzw. oder eine Entscheidung nach Art 412D des gleichen Gesetzes in sinngemäßer Anwendung treffen. Für häusliche Gewalt im Sinne dieses Artikels oder des Art 39 gilt die Definition gemäß Art 2 des Gesetzes über die Häusliche Gewalt².

(3) Das Gericht hat Antragsteller und Antragsgegner summarisch anzuhören und entscheidet über den Antrag durch Beschluss.

Das Gericht kann über den Antrag auch entscheiden, wenn eine der Parteien oder beide Parteien zur Anhörung nicht erscheinen.

(4) Der Beschluss nach Abs 3 gilt als Vollstreckungstitel wie in Art 253 lit a COCP bezeichnet und ist in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen vollstreckbar.

(5) Der Beschluss nach Abs 3 verliert seine Rechtskraft, sofern das Trennungsverfahren nicht binnen zwei Monaten anhängig gemacht wird oder das Gericht eine längere Rechtskraft anordnet.

(6) Die Vorschriften der Art 381 Abs 3 COCP, wonach ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit die dort bezeichneten Anordnungen treffen kann, gelten für Anträge nach Abs 1 sinngemäß.

(7) Der Beschluss und die Anordnungen nach diesem Artikel können nur auf Antrag einer Partei überprüft, geändert oder aufgehoben werden.

(8) Gemäß Art 39 Verfassung ist das Verfahren nach diesem Artikel nicht öffentlich.

Art 38

Jeder der Ehegatten kann die Trennung wegen Ehebruchs des anderen begehren.

Art 39

Wurde ein Trennungsverfahren durch einen der Ehegatten gerichtlich anhängig gemacht und wurde Beweis für häusliche Gewalt erbracht, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zum Schutz der beteiligten Parteien oder zum Wohle des Kindes bzw. der Kinder oder eines minderjährigen Abkömmlings einer der Parteien eine Schutzmaßnahme nach Art 412C Strafgesetzbuch und bzw. oder eine Entscheidung nach Art 412D des gleichen Gesetzes in sinngemäßer Anwendung treffen.

Art 40

Jeder der Ehegatten kann die Trennung wegen Ausschreitungen, Grausamkeiten, Bedrohungen oder groben Ehrverletzungen des anderen Ehegatten oder der Kinder desselben gegenüber dem Kläger oder auch deshalb verlangen, weil ein Zusammenleben der Ehegatten aufgrund zerrütteter Ehe nicht mehr erwartet werden kann.

Eine auf Ehezerrüttung gestützte Trennungsklage kann erst nach Ablauf von vier Jahren seit Eheschließung erfolgen. Eine auf diesen Grund gestützte Entscheidung setzt voraus, dass kein Ehegatte, sei es vor oder nach Inkrafttreten dieses Artikels, bereits ein vorausgegangenes Trennungsverfahren auf diesen Grund gestützt hat.

Art 41

¹V 10.6.1854 Engl: Criminal Code (CAP. 9); malt: Kodiċi Kriminali (KAP. 9) mit zahlr Änderungen, zuletzt G XXII v 2005.
²V 28.2.2006 Engl: Domestic Violence Act (CAP. 481); malt: Att dwar il-Vjolenza Domestika (KAP. 481).

Jeder der Ehegatten kann auch dann die Trennung verlangen, wenn er vom anderen Ehegatten seit mindestens zwei Jahren grundlos verlassen wurde.

Art 42

(1) Das Verfahren auf Trennung ist beendet, wenn sich die Ehegatten versöhnen.

(2) Bei neuen Gründen für eine Trennung kann der Kläger die vorausgegangenen Trennungsgründe zur Unterstützung seines Begehrens mit heranziehen.

Art 43

Durch den Tod eines Ehegatten, auch wenn dieser nach Klageerhebung eintritt, erlischt das Verfahren, es sei denn, die Entscheidung über die Trennung bewirkt die Anwendbarkeit der Art 48-52.

Art 44

Gibt es Gründe, auf die beide Ehegatten ein Trennungsverlangen stützen können, so ist eine Trennungsklage eines Ehegatten nicht ausgeschlossen.

Art 45

Hätte auch der Beklagte Gründe zur Erhebung einer Trennungsklage, so kann das Gericht zur Anwendung des Art 52 auch diese Gründe in Betracht ziehen.

Art 46

Während der Anhängigkeit des Trennungsverfahrens kann ein Ehegatte als Kläger oder Beklagter die Ehwohnung verlassen und unabhängig davon, ob er selbst die Ehwohnung verlassen hat, eine gerichtliche Entscheidung über das Recht auf die Ehwohnung begehren.

Art 46a

Während der Anhängigkeit des Trennungsverfahrens kann ein Ehegatte als Kläger oder Beklagter entsprechend seinen Bedürfnissen und den Mitteln des anderen Ehegatten einen Unterhaltszuschuss begehren, wobei die Verhältnisse beider Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Art 47

Während der Anhängigkeit des Trennungsverfahrens hat das Gericht geeignete Sorgerechtsentscheidungen hinsichtlich der Kinder zu treffen, wobei das Kindeswohl als oberstes Gebot zu beachten ist.

Art 48

(1) Der Ehegatte, der Trennungsgründe im Sinne der Art 38 und 41 veranlasst hat, hat folgende Rechte verwirkt:

(a) die Rechte aus Art 631, 633, 825, 826 und 827 dieses Gesetzes³;

(b) an den Gegenständen, die er vom anderen Ehegatten im Hinblick auf die bevorstehende Ehe oder während der Ehe als Geschenk oder anderweitig von diesem unentgeltlich erworben hat;

(c) jedes Recht an der Hälfte jenen Gutes der Eheleute, das vorwiegend durch den Fleiß des anderen Ehegatten ab demjenigen Zeitpunkt erworben wurde, der vom Gericht als derjenige angesehen wird, zu dem ein Trennungsgrund vorlag. Zum Zweck der Bestimmung, ob ein Gut vorwiegend durch den Fleiß eines der Ehegatten erworben wurde, sind alle Beiträge der Ehegatten gemäß Art 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen;

(d) das Recht, unter jedweden Umständen von dem anderen Ehegatten die durch die Eheschließung entstandene Verpflichtung zum Unterhalt zu erzwingen.

(2) Die in lit b des Abs 1 bezeichneten Gegenstände fallen an den anderen Ehegatten zurück, die in lit c genannten Miteigentumsanteile verbleiben gänzlich dem anderen Ehegatten, mit Ausnahme jener Rechte, die von Kindern oder Dritten vor Registrierung der Trennungsentscheidung im öffentlichen Register daran erworben wurden.

Art 49

(Aufgehoben)

Art 50

(Aufgehoben)

Art 51

³ Art 631: Erbrecht des überlebenden Ehegatten zu 1/4 neben den Kindern; Art 633: Wohnrecht des überlebenden Ehegatten; Art 825 – 827 aufgehoben.

Wird die Trennung aus den in Art 40 genannten Gründen gewährt, kann das Gericht auch über die Folgen gemäß Art 48 entscheiden, sofern das Gericht in Ansehung der Umstände des Falles dies ganz oder teilweise nach dieser Vorschrift für sachdienlich erachtet.

Art 52

Haben beide Ehegatten in schuldiger Weise Trennungsgründe erfüllt, so liegt es auch im Ermessen des Gerichts, je nach Sachlage zu bestimmen, ob die Vorschrift des Art 48 ganz oder teilweise im Hinblick auf beide Ehegatten, auf einen der Ehegatten, oder nicht anzuwenden ist.

Art 53

Der die Trennung begehrende Ehegatte behält gegenüber dem anderen Ehegatten jedes Recht oder Vorrecht, das er von dem anderen Ehegatten erworben hat, auch wenn das Recht oder Vorrecht unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt wurde und Gegenleistung nicht erbracht wurde.

Art 54

(1) Der Ehegatte, gegen den die Trennungsentscheidung ergeht, ist von seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten durch die Trennungsentscheidung nicht befreit, soweit eine solche Unterhaltspflicht besteht.

(2) Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten und der Bedürftigkeit des anderen Ehegatten, wobei alle anderen Umstände der Ehegatten zu berücksichtigen sind.

(3) Ungeachtet anderer Vorschriften dieses Gesetzes kann das Gericht den Umständen gemäß mit der Trennungsentscheidung den unterhaltspflichtigen Ehegatten anstelle seiner gänzlichen oder teilweisen Unterhaltspflicht dazu verurteilen, einen vom Gericht als ausreichend angesehenen Pauschalbetrag auszubezahlen, um die finanzielle Abhängigkeit des Unterhaltsberechtigten von dem Unterhaltspflichtigen zu beseitigen oder zu reduzieren.

(4) Bei der Entscheidung nach Abs 3 dieses Artikels kann das Gericht den Umständen gemäß und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der unterhaltsberechtigten Person anordnen, dass der zu bezahlende Pauschalbetrag zum Zweck der Sicherung des Einkommens zu verwenden ist, sei dies für eine Ausbildung oder Umschulung im Beruf, Handwerk, Handel oder sonstiger Art oder eine Tätigkeit aufzunehmen oder fortzuführen.

(5) Das Gericht kann für den nach den vorstehenden Absätzen zu bezahlenden Pauschalbetrag den Umständen entsprechend eine regelmäßige oder unregelmäßige Ratenzahlung über eine angemessene Zeit anordnen.

(6) Das Gericht kann auch anordnen, dass anstelle des Pauschalbetrages oder eines Teils dieser Geldsumme gemäß Abs 4 dieses Artikels der verpflichtete Ehegatte dem anderen Ehegatten Vermögensgegenstände zum Eigentum, Nießbrauch, zur Nutzung oder zum Bewohnen überlässt.

(7) Ergibt sich im Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten oder bei den Bedürfnissen des unterhaltsberechtigten Ehegatten eine nachträgliche Änderung, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten nach Lage des Falles anordnen, dass der Unterhalt geändert oder eingestellt wird. Wird jedoch zur vollständigen Erfüllung der ehelichen Unterhaltspflicht ein Pauschalbetrag bezahlt oder Eigentum übertragen, so endet damit die Unterhaltspflicht. Erfolgt dagegen die Bezahlung des Pauschalbetrages oder die Rechtsübertragung nur zur teilweisen Befriedigung des Unterhaltsanspruchs, so ordnet das Gericht bei der Festsetzung des Pauschalbetrages oder Rechtsübertragung gleichzeitig an, in welchem Umfang die Unterhaltspflicht damit erfüllt ist; jede nachträgliche Änderung berührt in einem solchen Fall nur den nicht erfüllten Anteil im gleichen Verhältnis.

Art 55

(1) Besteht zwischen den Parteien eine Errungenschaftsgemeinschaft oder eine Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung, so ordnet das Gericht an, dass diese mit der Rechtskraft der Entscheidung endet.

(2) Das Gericht kann jedoch nach eigenem Ermessen anordnen, dass das im Gemeinschaftsvermögen enthaltene Vermögen oder Teile hiervon auch nach der Gemeinschaftsauflösung in einer festzusetzenden Zeit nicht aufgeteilt werden dürfen.

(3) Im Falle wichtiger Gründe kann eine gerichtliche Anordnung nach Abs 2 dieser Vorschrift durch das Gericht geändert oder aufgehoben werden.

Art 55a

(1) Mit der Trennungsentscheidung ordnet das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten an, ob und welcher Ehegatte nach den Umständen das Recht erhält, weiter in der ehelichen Wohnung zu leben.

(2) Bei grundlegenden Änderungen der Umstände kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten seine Entscheidung jederzeit ändern.

(3) Die Vorschriften des Art 3a Abs 2 dieses Gesetzes sind bei gesetzlicher Trennung nicht anwendbar, sofern sich die Ehegatten vertraglich einigen oder das Gericht im Rahmen eines Trennungsverfahrens entscheidet. Die Einigung der Ehegatten sowie die gerichtliche Entscheidung wirkt gegenüber Dritten ab ihrem Eintrag in das öffentliche Register.

Art 56

(1) Mit der Trennungsentscheidung ordnet das Gericht an, wer das Sorgerecht über die Kinder erhält, wobei das Kindeswohl als oberstes Gebot zu beachten ist.

(2) Sofern vom Gericht für zwingend notwendig erachtet, kann unter Berücksichtigung aller Umstände auch angeordnet werden, dass das Sorgerecht über die Kinder Dritten übertragen wird.

(3) Das Gericht kann mit dem Trennungsurteil Sorgerechtsentscheidungen treffen, auch wenn zum Sorgerecht keine Anträge gestellt wurden.

(4) Das Gericht kann jederzeit Entscheidungen bezüglich der Kinder aufheben oder ändern, wenn dies das Interesse der Kinder erfordert.

(5) Das Gericht kann darüber hinaus, sofern es die Umstände erfordern, entscheiden, dass einem oder beiden Elternteilen ganz oder teilweise die elterliche Sorge entzogen wird.

Art 57

(1) Unabhängig davon, wem die Kinder anvertraut sind, behalten der Vater und die Mutter das Recht, deren Versorgung und Erziehung zu überwachen, und sie sind weiters verpflichtet, gemäß dem Gesetz ihren Beitrag hierzu zu leisten.

(2) Es obliegt dem Ermessen des Gerichts, je nach Sachlage Zeit, Ort sowie Art und Weise des Umgangsrechts für Vater und Mutter zu regeln.

(3) Das Gericht kann ein Umgangsrecht gänzlich ausschließen, wenn es dem Wohl der Kinder unzutraglich ist.

Art 57a

(G VIII 2007.2) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts kann das Gericht seine Entscheidung beschränken und anstelle einer beantragten Entscheidung über die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft die Sache an das Schiedsgerichtszentrum⁴ zur Entscheidung verweisen.⁵

Art 58

(1) Wenn es im Interesse der Ehegatten und der Kinder zweckmäßig ist, kann das Gericht das Trennungsverfahren für eine angemessene Zeit aussetzen und, soweit Umstände dies erfordern, einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Die Entscheidungen über die Aussetzung des Verfahrens oder einstweilige Anordnungen sind rechtsmittelfähig.

Art 59

(1) (G VIII. 2007.3) Die Trennung der Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen durch einen öffentlich beurkundeten Vertrag kann durch das Gericht mittels Beschluss gem. Art 35 genehmigt werden.

(2) (G VIII 2007.3) Vor der Erteilung der Genehmigung hat das Gericht die Parteien über die Folgen der Trennung zu belehren und einen Versöhnungsversuch zu unternehmen, es kann Vertragsbedingungen nach Ermessen verwerfen, abändern oder hinzufügen.

(3) (G VIII 2007.3) Dieser Gerichtsbeschluss hat die gleiche rechtliche Wirkung wie das Urteil des zuständigen Gerichts.

Art 60

(1) Mit der Trennungsgenehmigung hat das Gericht darüber zu entscheiden, wer das Sorgerecht über die Kinder erhält.

(2) Das Gericht kann zu jeder Zeit zum Wohl der Kinder seine Regelungen aufheben oder ändern.

(3) In Abweichung von anderen gesetzlichen Vorschriften kann jeder der Ehegatten in einer öffentlichen Trennungsurkunde auf die Erbfolge nach dem anderen Ehegatten verzichten.

Art 61

(1) Jede Vereinbarung zwischen den Ehegatten im Hinblick auf das Sorgerecht über die Kinder kann auf Antrag eines Ehegatten oder eines Verwandten eines der Ehegatten vom zuständigen Gericht jederzeit aufgehoben werden, wenn das Kindeswohl dieses erfordert.

⁴ Malta Arbitration Centre, gem Art 3 Schiedsgerichtsgesetz, engl: Arbitration Act (CAP 387), malt: Att ta' l-1996 dwar l-Arbitraġġ (KAP 387), das für alle nationalen und internationalen Schiedsgerichtsverfahren in Malta zuständig ist.

⁵ Dieser Art tritt erst iK, wenn der Justizminister dies anordnet.

(2) In einem solchen Fall trifft das Gericht die notwendigen Anordnungen betreffend die Person, in deren Obhut die Kinder kommen, sowie über Art und Weise der Versorgung und Erziehung der Kinder.

Art 62

(1) Ungeachtet der Vorschriften in Art 4 Abs 4 dieses Gesetzes, kann die Ehefrau auf Wunsch mit der Trennung ihren Mädchennamen zurückerhalten. Bei einvernehmlicher Trennung ist die Erklärung in den öffentlich beurkundeten Vertrag aufzunehmen; bei gerichtlicher Trennung muss die Erklärung vor der Endentscheidung zur Gerichtsakte gegeben sein.

(2) Auf Antrag des Ehemannes, der vor der Entscheidung eingegangen sein muss, kann der Ehefrau nach der Trennung die Benutzung des Namens des Ehemannes verboten werden, wenn die Weiterbenutzung dem Ehemann schwer schaden kann.

Art 62a

Die Trennung wirkt gegenüber Dritten ab dem Zeitpunkt der Eintragung der gerichtlichen Entscheidung oder des öffentlich beurkundeten Vertrages im öffentlichen Register. Jede Eintragung hat einen Hinweis auf eine Erklärung oder ein Verbot im Hinblick auf den Namen der Ehefrau nach der Gerichtsentscheidung zu enthalten.

Art 63

Ehegatten, die durch Urteil oder gegenseitiges Einvernehmen getrennt wurden, können sich zu jeder Zeit wieder vereinigen und auf diese Weise, unbeschadet der von Dritten erworbenen Rechte, die Wirkungen der Trennung ganz oder zum Teil beenden.

Art 64

(1) Der freiwillige Geschlechtsverkehr der Ehegatten miteinander wirkt als Wiedervereinigung und lässt die aus der Ehe entstehenden Pflichten des Zusammenlebens und der Versorgung wieder aufleben.

(2) Die übrigen Wirkungen der Trennung enden jedoch nur in Folge eines öffentlich beurkundeten Vertrages.

Art 65

Ein beurkundeter Vertrag kann auch errichtet werden, nachdem die Ehegatten wieder zusammenleben. Ein solcher Vertrag ist nur mit gerichtlicher Genehmigung wirksam.

Art 66

Die Wirkungen der Trennung enden im Hinblick auf Dritte erst von dem Tage an, an dem der beurkundete Vertrag im öffentlichen Register registriert wurde.

II. Titel

Über die Abstammung

1. Abschnitt

Abstammung von während der Ehe empfangenen und geborenen Kindern

Art 67

Ein während der Ehe empfangenes Kind gilt als das Kind des Ehemannes der Mutter.

Art 68

Ein Kind, das nicht früher als 180 Tage nach der Eheschließung und nicht später als 300 Tage nach Aufhebung der Ehe geboren wurde, gilt als während der Ehe empfangen.

Art 69

Wurde ein Kind vor Ablauf von 180 Tagen seit Eheschließung geboren, ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Ehemann in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (a) wenn ihm die Schwangerschaft vor der Eheschließung bekannt war,
- (b) wenn er für die Geburtsurkunde selbst die notwendigen Erklärungen abgegeben und sich als der Kindesvater bekannt hat,
- (c) wenn das Kind nicht lebensfähig ist.

Art 70

(1) (G VIII. 2007.4.) Der Ehemann kann die Vaterschaft eines während der Ehe empfangenen Kindes anfechten, wenn

- (a) er nachweist, dass er im Zeitraum zwischen dem 300. und dem 180. Tag vor der Geburt des Kindes wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht mit seiner Frau geschlechtlich verkehrt haben kann, oder
- (b) er während dieses Zeitraumes von seiner Ehefrau de facto oder gesetzlich getrennt war. Eine Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn während dieser Zeit zwischen ihm und der Ehefrau eine – wenn auch nur zeitlich beschränkte – Wiedervereinigung stattfand, oder
- (c) er nachweist, dass er während dieser Zeit impotent war, auch wenn es sich nur um eine Impotentia generandi handelt⁶;
- (d) er nachweist, dass in vorgenannter Zeit die Frau Ehebruch begangen hat und sie die Schwangerschaft und die Geburt des Kindes verheimlicht hat, sowie weitere Nachweise anderer Tatsachen erbringt, (einschließlich genetischer oder wissenschaftlicher Tests und Daten) welche die Vaterschaft ausschließen.

(2) Die alleinige Erklärung der Mutter, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes sein kann, genügt für den Ausschluss zur Vaterschaft des Ehemannes nicht.

(3) Das Gericht kann in einem Verfahren über die Ehelichkeitsanerkennung das streitgegenständliche Kind sowie alle jene Personen laden, die sich einem notwendigen Test für einen genetischen Nachweis unterziehen müssen, soweit dies für die Entscheidung von Bedeutung ist. Eine Verweigerung, sich einem Test zu unterziehen, kann das Gericht für seine Entscheidung verwerten. Ist das Kind, dessen Abstammung streitig ist, ein minderjähriges, kann das Gericht entscheiden, ob das Kind sich dieser Untersuchung unterziehen muss.

(4) (G VIII 2007.4) Im Hinblick auf ein vor dem 1. Dezember 1993 geborenes Kind kann der Ehemann die Vaterschaft eines ehelich empfangenen und geborenen Kinde auch aus Gründen des Abs. (1) anfechten, die nach diesem Zeitpunkt in Kraft waren. Vorausgesetzt ist, dass dies spätestens am 31. Dezember 2008 gerichtlich geltend gemacht wird.

Art 71

(Aufgehoben)

Art 72

(Aufgehoben)

Art 73

(G III 2008.3) Die Ehelichkeitsanfechtung durch den Ehemann muss erfolgen

- (a) binnen sechs Monaten ab Geburt, wenn er sich zum Zeitpunkt der Geburt auf den Maltesischen Inseln aufgehalten hat;
- (b) binnen sechs Monaten ab Rückkunft auf die Maltesischen Inseln, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt abwesend war;
- (c) binnen sechs Monaten ab der Entdeckung der Irreführung, wenn ihm die Geburt verschwiegen wurde.

Das Familiengericht kann auf Antrag des Ehemannes nach einer möglichen Anhörung von Beteiligten und unter Wahrung der Rechte des Ehemannes und des Kindes jederzeit und ungeachtet der Vorschriften des Art 70 Abs 4 eine Anfechtungsklage zulassen. Erfolgt die Anfechtung nach Ablauf der in a), b) oder c) genannten Zeiträumen, aufgrund gerichtlicher Zulassung, so hat bewirkt eine obsiegende Entscheidung keine Namensänderung des Kindes oder einer Person, welche den Nachnamen des Kindes erhalten hat, sofern das Gericht nicht auf Grund einer Antragstellung - sei dies in demselben oder einem isolierten Verfahren - durch eine der Parteien eine anderweitige Entscheidung trifft.⁷

Art 74

(G III 2008.3) Stirbt der Ehemann, ohne eine Anfechtung betrieben zu haben und ist die Anfechtungsfrist, wie sie in Art 73 a), b) oder c) beschrieben ist⁸ noch nicht verstrichen, können die Erben die Anfechtung binnen sechs Monaten betreiben. Die Frist berechnet sich ab dem Tag des Übergangs des Eigentums des Verstorbenen an das Kind oder ab dem Tag, an dem den Erben der Besitz am Vermögen durch das Kind streitig gemacht wird.

Art 75

(1) Die Anfechtung hat zu erfolgen

⁶ Hier dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Das Gesetz spricht von „impotency to generate“= med. impotentia generandi (Zeugungsunfähigkeit), Med davon zu unterscheiden die impotentia coeundi (Unfähigkeit zur Ausübung des Koitus). Letztere ist aber heilbar oder vorübergehend, so dass impotentia generandi die schwerere Krankheit ist.

⁷ Letzter Absatz iK seit 15.2.2008 (LN 72 2008).

⁸ (nicht besetzt)

- (a) gegenüber dem Kind, wenn es volljährig ist, oder
- (b) gegenüber dem durch das Gericht zu bestimmenden Pfleger, wenn das Kind minderjährig ist oder aus anderen Gründen nicht verklagt werden kann, wobei das Gericht auch einen für das Kind schon bestellten Vormund hierzu ermächtigen kann.

(2) In jedem Falle ist der Mutter der Streit zu verkünden.

Art 76

Die Ehelichkeit eines Kindes, das 300 Tage nach Auflösung der Ehe oder ihrer Nichtigkeitserklärung geboren wurde, kann von jedem mit berechtigtem Interesse angefochten werden.

Art 77

Die Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes kann auch von jedem mit berechtigtem Interesse angefochten werden, sofern er nachweist, dass der Ehemann im Zeitraum zwischen dem 300. und 180. Tag vor der Geburt des Kindes wegen Abwesenheit nicht mit seiner Ehefrau geschlechtlich verkehrt haben kann.

2. Abschnitt

Abstammungsnachweis von während der Ehe empfangenen und geborenen Kindern

Art 78

(1) Die Abstammung ehelicher Kinder wird durch den Eintrag der Geburt im öffentlichen Register nachgewiesen.

(2) Ein Nachweis kann auch durch Eintrag in kirchlichen Registern erfolgen.

Art 79

Mangels Nachweis gemäß vorstehender Vorschrift genügt auch der andauernde Statusbesitz als eheliches Kind.

Art 80

(1) Dieser Statusbesitz manifestiert sich durch Umstände, die in ihrer Gesamtheit die Abstammung und Beziehung zwischen einer Person und jener Familie zeigen, deren Kind zu sein die Person beansprucht.

(2) Diese Umstände sind insbesondere,

- (a) dass die Person stets den Nachnamen des Vaters getragen hat, dessen Kind zu sein die Person beansprucht;
- (b) dass der Vater die Person als Kind behandelt hat, und als solches für seinen Unterhalt, für seine Erziehung und Ausbildung gesorgt hat;
- (c) dass die Person als solches von der Gesellschaft anerkannt war und ist;
- (d) dass die Person als solches von der Familie anerkannt ist.

Art 81

(1) Niemand kann einen Status beanspruchen, der im Widerspruch zum Geburteneintrag als eheliches Kind und dem gleichzeitigen Status als eheliches Kind steht.

(2) In gleicher Weise ist es unzulässig, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten, wenn diese Person den Status als eheliches Kind und den entsprechenden Geburteneintrag besitzt.

Art 82

Sofern kein Geburteneintrag oder Status als eheliches Kind besteht oder das Kind unter falschem Namen registriert ist, kann der Nachweis der Ehelichkeit auch durch anderen, nach dem Gesetz zulässigen Beweis geführt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Eltern als ungewiss gelten und in Fällen von Vermutungen oder Kindesunterschiebungen, selbst wenn dabei ein Geburteneintrag und ein diesem Eintrag entsprechender Status besteht.

Art 83

Der Beweis des Gegenteils erfolgt durch Beweisführung darüber, dass der Antragsteller nicht das Kind der die Mutterschaft behauptenden Frau ist, oder, in Fällen der nachgewiesenen Mutterschaft, dass der Antragsteller nicht das Kind des Ehemannes der Mutter ist.

Art 84

Für das Kind ist der Anspruch auf Feststellung der Ehelichkeit unverjährbar.

Art 85

(1) Wurde der Anspruch vom Kind nicht zu seinen Lebzeiten geltend gemacht, so kann der Anspruch durch die Erben oder Abkömmlinge des Kindes verfolgt werden, sofern das Kind minderjährig oder vor Ablauf von fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit verstorben ist.

(2) Stirbt das Kind während des Prozesses, kann das Verfahren von den Erben oder Abkömmlingen fortgeführt werden.

3. Abschnitt

Über die Abstammung von Kindern, die nichtehelich empfangen und geboren wurden und über die Annahme, dass eine Person ehelich empfangen und geboren wurde

§ 1

Über die Abstammung von Kindern, die nichtehelich empfangen und geboren wurden

Art 86

Ein nichteheliches Kind kann vom Vater und der Mutter gemeinsam oder getrennt anerkannt werden.

Die Vaterschaftsanerkennung durch einen Minderjährigen ist nichtig, wobei jedoch Folgendes gilt:

Die getrennte Vaterschaftsanerkennung für ein nichteheliches Kind ist unwirksam und nicht zu registrieren. Wird sie jedoch gegenüber der Mutter, oder im Falle ihres Todes gegenüber ihren Erben, sowie bei Volljährigkeit des Kindes auch gegenüber dem Kind von einer Person mit berechtigtem Interesse gerichtlich beantragt und gibt die Mutter bzw. ihre Erben und das volljährige Kind binnen zwei Monaten seit Zustellung des Antrages ein Anerkenntnis ab, so erfolgt die Anerkennung und Eintragung in das öffentliche Register durch dessen Direktor. Erfolgt kein Anerkenntnis, so ergeht durch das zuständige Gericht eine Entscheidung über die begehrte Anerkennung und Registrierung.

Art 87

(1) Die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kann mit der Geburtsurkunde oder einer anderen öffentlichen Urkunde vor oder nach der Geburt erfolgen.

(2) Jede andere Vaterschafts- oder Mutterschaftserklärung durch einen oder beide Elternteile bedarf zu ihrer Zulassung als Abstammungsnachweis einer gerichtlichen Feststellung.

Art 88

Eine Anerkennung wirkt nur hinsichtlich der erklärenden Person und überträgt auf das anerkannte Kind kein Recht gegenüber dem anderen Elternteil.

Art 89

Ein nichteheliches Kind, das vor oder nach der Eheschließung geboren und bei der Eheschließung von einem Ehegatten anerkannt wurde, kann in der ehelichen Wohnung nur aufgenommen werden, wenn der andere Ehegatte zustimmt oder dessen eigene Anerkennung bereits vorliegt.

Art 90

(1) Ist die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes durch einen Elternteil erfolgt, so erhält dieser alle elterlichen Sorgerechte, mit Ausnahme der gesetzlichen Nutzungsrechte.

(2) Wenn das Kindeswohl es erfordert, kann gerichtlich angeordnet werden, dass die elterliche Sorge durch einen Elternteil ausgeübt wird; das Gericht kann die elterliche Sorge auch beschränken und in schwerwiegenden Fällen beide Elternteile von der Ausübung ausschließen.

Art 91

Besteht keine elterliche Sorge über ein nichteheliches Kind, so ist durch das Gericht nach dem geltenden Gesetz ein Vormund zu bestimmen.

Art 92

(1) (G III 2008.3) Wird ein nichteheliches Kind durch den Vater anerkannt, erhält es dessen Nachnamen, dem der Nachname der Mutter hinzugefügt werden kann. Ansonsten erhält es den Mädchennamen der Mutter.

Wurde das nichteheliche Kind von beiden Elternteilen bei der Geburt anerkannt, so gilt für die Namensgebung des Kindes Art 292A entsprechend.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten

a) für jene Personen, die am oder nach dem 1.1.1966 anerkannt oder geboren wurden, und

b) bezüglich der Annahme des väterlichen Nachnamens für jene Personen, die vor dem 1.1.1966 vom Vater anerkannt wurden und für die gerichtlich entschieden werden soll, dass sie den Familiennamen des Vaters von Geburt an getragen haben. Eine solche Entscheidung ergeht jedoch nur aufgrund einer Klage vor dem zuständigen Gericht, welche gegen den Direktor des öffentlichen Registers zu richten ist (wobei für das Verfahren die Art 254 und 255 entsprechend Anwen-

dung finden). Mit der Entscheidung ist die Registrierung im öffentlichen Register in der Weise anzuordnen, dass am entsprechenden Eintrag im Geburtenregister eine Randnote anzubringen ist.

(3) Für die Zwecke dieser Vorschrift hat eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung die gleiche Wirkung wie eine Anerkennung.

(4) Ein vom Vater nicht anerkanntes Kind, oder dessen Abkömmlinge, dürfen jenen Familiennamen behalten, der angenommen wurde und nicht dem Familiennamen der Mutter entspricht. Durch das Gericht erfolgt die Feststellung, dass es sich um den von Geburt an getragenen Namen handelt, wobei die Bestimmungen des Abs 2 lit b dieses Artikels zur Anwendung kommen.

(5) Wurde ein nichteheliches Kind am oder vor dem 1.1.1966 geboren und trägt es weder den Nachnamen der Mutter noch den Nachnamen des Vaters gemäß Abs 2 lit b dieses Artikels, so können die Abkömmlinge dieses Kindes ungeachtet der Bestimmung des Abs 1 dieses Artikels ihren bisherigen Namen in Abweichung vom Namen der Mutter oder des Vaters behalten. Durch das Gericht erfolgt die Feststellung, dass es sich um den von Geburt an getragenen Namen handelt, wobei die Bestimmungen des Abs 2 lit b dieses Artikels zur Anwendung kommen.

(6) Wird durch Vaterschaftsanerkennung, gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder durch Legitimation gemäß Art 101-112 ein anderer Nachname erworben, als er bisher geführt wurde, so kann die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ungeachtet der vorstehenden Bestimmung und ungeachtet anderweitiger Vorschriften dieses Gesetzes beim zuständigen Gericht beantragen, dass der bisherige Name weitergeführt werden darf. Der Antrag ist gegen den Direktor des öffentlichen Registers zu richten. Stellt das Gericht fest, dass Dritte nicht beeinträchtigt werden und im Falle der Minderjährigkeit des Antragstellers dies seinem Wohl entspricht, so ist dem Antrag stattzugeben, verbunden mit der Anweisung an den Direktor, die Entscheidung im Geburtenregister aufzunehmen.

Art 93

Ungeachtet der Vorschrift des Art 89 haben Eltern von nichtehelichen Kindern diesen und ihren Abkömmlingen gegenüber die gleichen Verpflichtungen auf Unterhalt und Ausbildung, wie sie gegenüber ehelichen Kindern bestehen. Die nichtehelichen Kinder haben gegenüber ihren Vorfahren und anderen Verwandten die gleichen Rechte und Pflichten wie eheliche Kinder.

Art 94

(Aufgehoben)

Art 95

(Aufgehoben)

Art 96

Ein Elternteil kann, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind von ihm anerkannt wurde oder nicht, Unterhaltsleistungen verweigern, wenn sich das Kind den Weisungen und Erziehungsmaßregeln dieses Elternteils grundlos widersetzt.

Art 97

Unabhängig von einer Anerkennung hat ein Elternteil auch das Recht, Unterhaltsleistungen für das Kind zu verweigern, wenn es das Kind ablehnt, mit dem Elternteil in jenem Hausstand zu leben, der von diesem ausdrücklich dafür bestimmt und vom Gericht als Ort der Unterkunft des Kindes gutgeheißen wurde. Gleiches gilt bei ehelichen Kindern.

Art 98

(Aufgehoben)

Art 99

Die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kann durch das Kind, wie auch durch jede andere Partei mit berechtigtem Interesse angefochten werden.

Art 100

Ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der Vater- und Mutterschaft kann ebenfalls von jeder Partei mit berechtigtem Interesse betrieben werden.

Art 100a

Im Fall der Anwendbarkeit vorstehender Vorschrift kann das Gericht, unbeschadet etwaiger zulässiger Beweisanträge der Parteien, die Parteien einem genetischen Test im Sinne von Art 70 Abs 3 unterziehen und eine Verweigerung nach gleicher Vorschrift bei seiner Entscheidung verwerten.

§ II

Über die Annahme, dass eine Person ehelich empfangen und geboren wurde (Legitimation)

Art 101

Nichteheliche Kinder gelten durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch gerichtliche Entscheidung des Gerichtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit unwiderleglich als von Anfang an ehelich.

Art 102

Die Rechtsfolge durch Eheschließung nach vorstehendem Artikel tritt jedoch nur ein, wenn beide Elternteile die Anerkennung bei der Eheschließung erklärt haben, oder sie nach Art 87 Abs 1 erklärt hatten, oder die Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.

Art 103

Kinder, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern als ehelich gelten, sind ab dem Tage der Eheschließung mit allen Rechten ehelicher Kinder ausgestattet, sofern sie am Tag der Eheschließung oder davor anerkannt wurden oder das Kindschaftsverhältnis gerichtlich festgestellt wurde.

Art 104

Erfolgt die Anerkennung oder die gerichtliche Feststellung nach der Eheschließung, so erhalten die Kinder erst ab dem Tage der Anerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung die Rechte ehelicher Kinder.

Art 105

Die Eheschließung der Eltern bewirkt auch die Legitimation von vorverstorbenen Kindern, selbst wenn diese ehelich geboren wurden. Sie wirkt auch zu Gunsten der Enkel, gleichgültig ob diese ehelich geboren oder durch nachfolgende Heirat legitimiert wurden. Vorausgesetzt ist, dass die vorverstorbenen Kinder nach Art 102 anerkannt wurden oder deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Art 106

Eine Legitimation durch eine Entscheidung des Gerichts wirkt mit ihrem Beschluss und bedarf keiner anderen Rechtshandlung. Gericht im Sinne dieses Artikels ist das jeweils nach dem Gesetz zuständige Gericht.

Art 107

Die im vorstehenden Artikel beschriebene Legitimation kann nur dann erfolgen, wenn

- (a) sie von jenem Elternteil beantragt wird, der sie für ein Kind wünscht, und
- (b) für den Fall, dass dieser Elternteil verheiratet ist, sichergestellt ist, dass dessen Ehepartner das Einverständnis zur Legitimation gegeben hat, und
- (c) das volljährige Kind die Zustimmung zur Legitimation erteilt hat oder im Falle der Minderjährigkeit das Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Art 108

Das Gericht kann eine Legitimationsentscheidung nach Sachlage im Einklang mit Art 102 verweigern, wenn der Antragsteller das Kind durch nachfolgende Eheschließung legitimieren kann, oder eheliche Kinder oder durch Heirat legitimierte Kinder oder Abkömmlinge davon hat.

Art 109

Auf Betreiben der zuständigen Beamten des genannten Gerichtes wird die Legitimation gemäß den Bestimmungen der Art 290 und 291 innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in das öffentliche Register eingetragen, sofern eine solche Eintragung nicht schon auf Ersuchen einer anderen Person erfolgt ist.

Art 110

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Art 92 Abs 6 erhält das legitimierte Kind mit dem Gerichtsbeschluss den Familiennamen jenes Elternteils, der die Legitimation beantragt hat.
- (2) Ist eine Legitimation auf Antrag beider Elternteile erfolgt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters, an den der Nachname der Mutter angefügt werden kann.

Art 111

- (1) In Übereinstimmung mit allen anderen mit der Erbrechtsnachfolge in Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieses Gesetzes haben Eltern und das legitimierte Kind ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einander gleiche Achtung und Respekt entgegenzubringen, wie dies zwischen ehelichen Kindern und deren Eltern der Fall ist.
- (2) Ein solches Kind erwirbt keinerlei sonstiges Recht, welches sich aus Blutsverwandtschaft ableitet.

Art 112

Hat ein Elternteil im Rahmen eines Testamentes oder durch eine sonstige öffentliche Urkunde dem Wunsch nach Legitimation Ausdruck verliehen, so kann das Kind nach Ableben dieses Elternteils die Legitimation beantragen, wobei sich das Gericht gemäß den Bestimmungen des Art 108 das Recht vorbehält, eine solche Legitimation für den Fall zu verweigern, dass der Verstorbene Kinder hinterlassen hat, die durch nachfolgende Eheschließung für ehelich erklärt worden sind.

III. Titel Adoption⁹

Art 113

(1) (G IV 2008.29) Zum Zwecke dieses Titels und jeglicher Bestimmungen hiernach, gilt jede Person zur Mitwirkung an der Adoptionsvermittlung einer Person an eine andere Person als geeignet, wenn sie für oder bei Vermittlungsvorschlägen oder Vorkehrungen mitwirkt oder zu deren Erleichterung beiträgt.

(2) (G IV 20078.29) In diesem und anderen Gesetzen gilt, sofern nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist:

(a) ein Verwandtschaftsverhältnis in jedweder Linie oder Ordnung oder der Hinweis auf ein solches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Adoptierendem und Adoptiertem ist als Empfehlung des Adoptierenden auszulegen. Die Empfehlung gilt in solcher Weise, als wäre die adoptierte Person ein ehelich geborener Abkömmling des Adoptierenden und nicht das Kind eines Fremden. In gleicher Weise ist der Name der Eltern oder eines Elternteils des Adoptierten als Empfehlung des oder der Adoptierenden gleichen Namens auszulegen;

(b) „Adoption“ bedeutet die Adoptionsvermittlung nach diesem Gesetz, sowie nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz nach deren Bedingungen und anderen Bestimmungen, wie sie, wirksam ab ihrem Erlass, in einer Anordnung des für das Justizwesen zuständigen Ministers gemäß diesem Absatz enthalten sind. Dies gilt auch für internationale Adoptionsvermittlungen. In diesem Sinne sind auch anders formulierte und verwandte Ausdrücke auszulegen;

(c) „Adoptionsvermittlungsstelle“ hat die gleiche Bedeutung wie nach Art 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes;

(d) „Nichtehelich empfangene und geborene Kinder“ sind Kinder, die so empfangen und geboren wurden, sowie solche Kinder, auf die eine Legitimation gem. Art 101-112 keine Anwendung findet und noch nicht adoptiert wurden.

(e) „Familienmediator“ ist ein Mediator, wie er in den Bestimmungen über das Zivilgericht (Abteilung Familiensachen), das Zivilgericht (Allgemeine Zuständigkeit) und dem Magistratsgericht von Gozo (Höhere Gerichtsbarkeit, Abteilung Familiensachen) bezeichnet wird.

(f) „Pflege-Elternteil“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Gesetzes über Pflegeeltern.

(g) „Internationale Adoptionsvermittlung“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

(h) „Sozialarbeiter“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Gesetzes über Soziale Dienste.

(3) (G IV 2008.29) Zum Zwecke dieses Titels gilt, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:¹⁰

(a) „Zugelassene Organisation“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

(b) „Widerspruchsstelle“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

(c) „Zentrale Behörde“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

(d) „Kind“ ist eine Person unter achtzehn Jahren.

(e) „Ursprungsstaat“ ist im Hinblick auf eine internationale Adoptionsvermittlung jenes Land, aus dem ein Kind adoptiert wird.

(f) „Adoptionsübereinkommen“ ist das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption.¹¹

(g) „Offene Adoption“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Art 114

(1) (G IV 2008.30) Eine Adoption kann nur durch Amtsgewalt des zuständigen Gerichts (nachfolgend als »das Gericht« bezeichnet) mittels Gerichtsbeschluss (nachfolgend als »Adoptionsbeschluss« bezeichnet)

⁹ Neuregelung d G IV 2008 iK ab 1.5.2008

¹⁰ Zur Vermeidung von Verwechslungen sind die hier benutzten Bezeichnungen jene aus dem dt G zur Ausführung des Haager Übk v 29.5.1993 (BGBl 2001 I 2950).

¹¹ BGBl 2001 II 1034.

aufgrund eines Vermittlungsvorschlages der Adoptionsvermittlungsstelle und eines Antrages eine Adoptionsbewerbers, gleichgültig welchen Geschlechts, erfolgen.

(2) (G IV 2008.30) Ein Adoptionsbeschluss kann auf Antrag von beiden Ehegatten, die seit mindestens drei Jahren verheiratet sind und in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben, erlassen werden. Dadurch werden beide zur Adoption einer Person ermächtigt. Beantragt nur ein Ehepartner die Adoption, ist kein Adoptionsbeschluss zu erlassen.

Handelt es sich bei der zu adoptierenden Person jedoch um das leibliche Kind eines der beiden Ehepartner, so kann gemäß den Bestimmungen von Art 115 Abs 3 lit c ein Adoptionsbeschluss auch dann ergehen, wenn der Antrag nur durch den nicht leiblichen Elternteil des zu adoptierenden Kindes gestellt wird und die Ehepartner weniger als drei Jahre verheiratet sind, wobei das Gericht nicht an einen Vermittlungsvorschlag der Adoptionsvermittlungsstelle gebunden ist .

(3) Durch den Adoptionsbeschluss wird nur ein Antragsteller zur Adoption einer Person ermächtigt, es sei denn, es handelt sich bei den Adoptierenden um zwei zusammenlebende Ehegatten.

(4) Ein Adoptionsbeschluss kann hinsichtlich einer Person erfolgen, über die im Rahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts bereits ein Adoptionsbeschluss erging. Bezüglich eines Adoptionsantrages für eine solche Person gilt der Annehmende bzw. gelten die Annehmenden aus dem vorausgegangenen Adoptionsbeschluss für alle Ziele und Zwecke dieses Abschnitts als Elternteil bzw. Eltern der angenommenen Person.

(5) (G IV 2008.30) Soll eine Person adoptiert werden, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat, nach Art 115 Abs 2, a) adoptiert werden, bedarf es keines Vermittlungsvorschlages der Adoptionsvermittlungsstelle und keiner Beauftragung eines Sozialarbeiters oder eines Anwalts des Kindes.

Art 115

(1) (G IV 2008.31) Eine Adoption kann nur dann erfolgen, wenn der Adoptionsbewerber, bzw. einer der Adoptionsbewerber bei gemeinsamem Antrag von Ehepaaren:

(a) mindestens 28 Jahre alt ist, und mindestens 21 Jahre aber nicht mehr als 45 Jahre älter ist als die zu adoptierende Person. Beantragen der oder die Adoptionsbewerber eine gerichtliche Genehmigung zur Adoption von Geschwistern, so gilt das Erfordernis nach dieser Ziffer als erfüllt, wenn die Altersdifferenz mindestens zu einem Kind eingehalten wird und die Adoption dem Kindeswohl aller Geschwister entspricht, oder

(b) Mutter oder Vater der zu adoptierenden Person ist und Volljährigkeit erlangt hat.

(2) (G IV 2008.31) Ein Adoptionsbeschluss ist nicht zu erlassen,

(a) wenn die zu adoptierende Person bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn,

(i) der alleinige Adoptionsbewerber ist Mutter oder Vater der zu adoptierenden Person, oder

(ii) es handelt sich um einen Elternteil und dessen Ehegatten und die zu adoptierende Person lebt seit mindestens 5 vorausgegangenen Jahren mit diesen zusammen und ist mit der Adoption einverstanden, oder

(iii) es handelt sich um einen Pflege-Elternteil, der die zu adoptierende Person seit mindestens 5 vorausgegangenen Jahren versorgt hat und die zu adoptierende Person mit der Adoption einverstanden ist.

(b) zugunsten einer Person, die einem Orden angehört, oder durch ein religiöses Gelübde gebunden ist, oder

(c) zugunsten eines Vormundes im Hinblick auf eine Person, die unter seiner Vormundschaft steht oder stand, es sei denn, eine Rechnungslegung ist bereits erfolgt oder wird unter Garantie zugesagt.

(3) (G IV 2008.31) Vorbehaltlich der Vorschrift des Art 117 erfolgt auch kein Adoptionsbeschluss:

(a) in allen Fällen, in denen es sich nicht um ein nichtehelich empfangenes und geborenes Kind handelt, es sei denn, ein noch lebender Elternteil der zu adoptierenden Person hat seine Einwilligung zur Adoption erteilt, auch wenn dieser Elternteil das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat;

(b) im Falle einer Person, die nichtehelich empfangen und geboren wurde, es sei denn, die noch lebende Mutter stimmt zu, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat;

(c) wenn, im Falle eines Antrages durch zwei Ehegatten gemäß Art 114 Abs 2 einer der beiden seine Zustimmung zur Adoption nicht erteilt;

(d) wenn die zu adoptierende Person das 11. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, sie stimmt unter Beistand eines Anwalts des Kindes zu.

(4) (G IV 2008.31) Vorbehaltlich der Vorschrift des Art 117 hat das Gericht vor einem Adoptionsbeschluss

(a) jede Person anzuhören, welche mit Sorge und Versorgung des zu adoptierende Kindes betraut wurde,

(b) im Fall eines nichtehelichen Kindes den leiblichen Vater zu hören, falls dieser die zu adoptierende Person als sein Kind anerkannt hat, oder wenn er vor Gericht glaubhaft gemacht hat, dass er zum Unterhalt dieses Kindes beigetragen hat und ein echtes, kontinuierliches Interesse an dessen Wohl gezeigt hat,

- (c) den Vormund bzw. die das fragliche Kind betreuende Person zu hören, wenn die zu adoptierende Person unter Vormundschaft lebt oder von einer anderen Person betreut wird, die nicht ein leiblicher Elternteil ist, aber die Pflege und Obhut des Kindes nach Sachlage wahrnimmt,
- (d) den Anwalt des Kindes anzuhören sowie den Sozialarbeiter, sofern ein solcher zum Wohle des Kindes und zur Wahrung seiner Vertretung beauftragt wurde.

Art 116

(1) (G IV 2008.32) Ein Adoptionsbeschluss ergeht nicht, wenn die zu adoptierende Person nicht für die Dauer der letzten drei Monate vor dem Adoptionsbeschluss in ständiger Obhut des Antragstellers war, wobei jene Zeit nicht mitgerechnet wird, in der die zu adoptierende Person noch nicht das Alter von sechs Wochen erreicht hatte. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller oder einer der Antragsteller ein Elternteil der zu adoptierenden Person ist. Vorausgesetzt ist dabei, dass der oder die Adoptionsbewerber vor dem Adoptionsbeschluss bei Gericht beantragt haben, das zu adoptierende Kind vorläufig zu versorgen und in Obhut zu nehmen.

(2) (G IV 2008.32) Während des in Abs 1 bezeichneten Zeitraums von 3 Monaten hat die für die Adoptionsvermittlung zugelassene Organisation alle Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass die Obhut bei den Adoptionsbewerbern dem Wohle des Kindes entspricht. Widrigenfalls hat die zugelassene Organisation die Adoptionsvermittlungsstelle zu veranlassen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, um das Kind aus der Obhut zu entfernen.

(3) Schwebt ein Adoptionsverfahren, so ist es ohne Einwilligung des Gerichts keinem Elternteil, der sein Einverständnis in die Adoption erklärt hat, und keinem Vormund gestattet, die zu adoptierende Person aus der Pflege und Obhut des Antragstellers zu entfernen. Für eine solche gerichtliche Einwilligung ist das Wohl der zu adoptierenden Person maßgeblich.

Art 117

(1) (G IV 2008.33) Vom Einvernehmen oder der nach Art 115 notwendigen Anhörung kann das Gericht befreien, wenn die Gründe hierfür als ausreichend erachtet werden:

- (a) auf das Einvernehmen kann verzichtet werden, wenn
 - (i) die Person, welche die Zustimmung erteilen muss, dazu nicht in der Lage ist, oder
 - (ii) der Elternteil nicht gefunden werden kann oder dieser die zu adoptierende Person verlassen, beharrlich vernachlässigt oder misshandelt hat, oder sich geweigert hat, zu dessen Unterhalt beizutragen, oder zur Erteilung der Zustimmung Geld oder eine andere Zuwendung gefordert oder zu erhalten versucht hat, oder.
 - (iii) einer der Elternteile sein Einvernehmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen verweigert, oder
 - (iv) einem der Elternteile die elterliche Sorge über das zu adoptierende Kind gem. Art 154, Abs. 1 entzogen wurde, oder
 - (v) das zu adoptierende Kind nicht von einem der Elternteile versorgt wird und in dessen Obhut ist und die Adoptionsvermittlungsstelle erklärt, dass keine berechtigte Hoffnung für ein zukünftiges Zusammenleben mit dem Vater oder der Mutter besteht, oder
 - (vi) ein oder beide Elternteile aus nicht zu rechtfertigenden Gründen zu dem zu adoptierenden Kind in den letzten 18 Monaten keinen Kontakt hatte, oder
 - (vii) ein Verzicht auf ein Einvernehmen dem Kindeswohl des zu adoptierenden Kindes entspricht.
- (b) auf eine Anhörung kann verzichtet werden, wenn die anzuhörende Person nicht gefunden werden kann oder unfähig ist, eigenen Ansichten Ausdruck zu verleihen;
- (c) die Befreiung kann bei besonderen und außergewöhnlichen Gründen erfolgen, wobei die jeweiligen Interessen der beteiligten Personen zu berücksichtigen sind.

(2) Das Gericht kann auf das Einverständnis des Ehegatten des Antragstellers mit der Adoption verzichten, wenn sichergestellt ist, dass die Person, von deren Einverständnis abgesehen werden soll, nicht gefunden werden kann, zu einer Einverständniserklärung unfähig ist oder sich die Eheleute getrennt haben und diese Trennung auf Dauer angelegt ist.

(3) Die Zustimmung einer Person gemäß den Bestimmungen des Art 115 Abs 3 lit a, die eine Übereinstimmung mit dem Adoptionsbeschluss zum Ausdruck bringt, soll ohne Kenntnis über die Identität des Antragstellers erfolgen (wobei die religiöse Überzeugung, in welcher die zu adoptierende Person aufwachsen wird, zu berücksichtigen ist). (4) (G IV 2008.33) Der Verzicht auf das bei einer Adoption notwendige Einvernehmen und auf eine Anhörung erfolgt in Vertretung des Kindes auf Antrag des Anwalt des Kindes, wenn das Kind das elfte Lebensjahr erreicht hat und selbst adoptiert werden will.

Art 118

(1) Nimmt ein Elternteil der zu adoptierenden Person am Verfahren über den Antrag auf einen Adoptionsbeschluss nicht teil, so kann als Zustimmungserklärung entsprechend den Abs 2 und 3 dieses Artikels

ein Dokument ausgestellt werden, das die Zustimmung dieser Person zum Adoptionsbeschluss, sowie deren Verständnis über dessen Natur und Wirkung enthält.

In diesem Dokument ist die Person zu bezeichnen, für die der Beschluss erfolgen soll, oder, wenn sie der zustimmenden Person unbekannt ist, in der vorgeschriebenen Art zu bezeichnen. Unabhängig davon, ob das Dokument vor oder nach dem Verfahrensbeginn errichtet wurde, gilt es als geeignetes Beweismittel für die erteilte Zustimmung und das Verständnis von dessen Natur und Wirkung. Wird ein solches Dokument gemäß Abs 2 lit b dieses Artikels ausgestellt, gilt es als geeignetes Beweismittel ohne die Notwendigkeit eines weiteren Nachweises über die Echtheit der Unterschrift jener Person, für die das Dokument erstellt wurde.

(2) Ein Dokument, das die Zustimmung der Mutter der zu adoptierenden Person beinhaltet, gilt nach diesem Artikel nicht als geeignetes Beweismittel, es sei denn,

(a) die zu adoptierende Person ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments mindestens sechs Wochen alt, und

b) das Dokument wurde von einem Urkundsbeamten, einem Rechtsanwalt oder einem Notar erstellt. Die Errichtung außerhalb Maltas muss durch die entsprechenden Personen vergleichbaren Berufsstandes erfolgen.

(3) Ein Dokument, das die Zustimmung der zu adoptierenden Person beinhaltet, gilt nicht als geeignetes Beweismittel nach diesem Artikel, wenn die Person, zu deren Gunsten der Beschluss zu fassen ist, nicht namentlich im Dokument genannt ist.

(4) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt zur Erfüllung dieser Vorschrift ein Dokument, das nach Abs 2 lit b dieses Artikels errichtet wurde, als an dem genannten Tage und in dem genannten Ort erstellt.

Art 119

(1) (G IV 2008.34) Vor dem Erlass eines Adoptionsbeschlusses muss das Gericht davon überzeugt sein, (a) dass jede Person, deren Zustimmung für den Adoptionsbeschluss notwendig ist, und von deren Zustimmung nicht abgesehen wurde, die Zustimmung erteilt hat und Natur und Wirkung des beantragten Adoptionsbeschlusses versteht. Insbesondere muss im Falle eines Elternteiles dieser verstehen, dass ihn die Wirkung des Adoptionsbeschlusses auf Dauer von den Rechten über die zu adoptierende Person ausschließt;

(b) dass der Adoptionsbeschluss dem Wohl der zu Adoptierenden dient;

(c) dass der Antragsteller im Hinblick auf die Adoption keine Zahlung oder anderweitige Zuwendung erhalten oder zu erhalten zugestimmt hat, und niemand eine solche Zahlung geleistet oder sie zu leisten zugestimmt hat, es sei denn, es wurde vom Gericht gebilligt;

(d) dass die notwendigen Erfordernisse für den Vermittlungsvorschlag der Adoptionsvermittlungsstelle übermittelt wurden.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Adoptionsbeschluss dem Wohl der zu adoptierenden Person dient, soll das Gericht unter anderem den gesundheitlichen Zustand des Antragstellers beachten, soweit er von einem niedergelassenen Arzt bescheinigt wurde. Die Wünsche der zu adoptierenden Person müssen mit Rücksicht auf ihr Alter, Verständnis und eigene wie seiner Eltern religiöse Überzeugung gebührende Beachtung finden.

(3) Das Gericht kann in einen Adoptionsbeschluss nach Ermessen Zeiträume und Bedingungen aufnehmen und insbesondere dem Annehmenden zugunsten des zu Adoptierenden Bestimmungen auferlegen, die das Gericht als gerecht und sachdienlich erachtet.

(4) (G IV 2008.34) Hat das Kind das elfte Lebensjahr erreicht, kann das Gericht mit dem Adoptionsbeschluss eine Vereinbarung über eine offene Adoption genehmigen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und von der Adoptionsvermittlungsstelle befürwortet wurde. In diesem Fall bleibt der Kontakt des Kindes mit der natürlichen Familie erhalten. Vorausgesetzt ist die Überzeugung des Gerichts, dass dafür ein Einverständnis des Kindes und der beteiligten Parteien vorlag. Jegliche sonstige Regelungen für eine offene Adoption wirken erst durch die gerichtliche Genehmigung.

Art 120

(1) (G IV 2008.35) Beantragt die zu adoptierende Person einen Adoptionsbeschluss, soll das Gericht eine Person ernennen, die als besonderer Pfleger in der vorgeschriebenen Art für die zu adoptierende Person handelt und welche die Pflicht hat, die Interessen der zu adoptierenden Person vor Gericht zu wahren.

(2) (G IV 2008.35) Aufgrund eines Antrages auf einen Adoptionsbeschluss durch eine zu adoptierende Person kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Person mit persönlichem Interesse, inklusive des zu adoptierenden Kindes, einen Anwalt des Kindes oder einen Sozialarbeiter beauftragen, um die ordnungsgemäße Vertretung und die Interessen des Kindes zu wahren.

Art 121

(G IV 2008.36) Mit dem Adoptionsbeschluss

(a) gilt die Person auf die sich der Adoptionsbeschluss bezieht, im Hinblick auf die Rechte und Pflichten von Verwandten untereinander, als eheliches Kind des bzw. der Adoptierenden und

- nicht als ein Kind einer anderen Person, samt der verwandtschaftlichen Bindung mit dem bzw. den Adoptierenden,
- (b) erlöschen alle Rechte und Pflichten von Verwandten gegenüber der adoptierten Person;
 - (c) muss der Pfleger, sofern für die adoptierte Person ein solcher bestellt war, seine Verwaltung beenden und binnen drei Monaten dem Adoptierenden hierüber Rechenschaft ablegen.
 - (d) behalten die Eltern im Falle einer offenen Adoption das Recht, mit der Person, hinsichtlich der der Adoptionsbeschluss erging, den Kontakt aufrecht zu erhalten.
 - (e) hat das Gericht die zuständigen Behörden über die Beendigung von Personenfürsorgemaßnahmen aufgrund des Adoptionsbeschlusses zu informieren, wenn der Adoptionsbeschluss ein Kind betrifft, über das Maßnahmen nach dem Jugendfürsorgegesetz getroffen wurden.

Art 122

- (1) (G IV 2008.38) Ergeht ein Adoptionsbeschluss in Hinblick auf eine Person, die nichtehelich empfangen und geboren wurde, so enden damit alle in Kraft befindliche Unterhaltsverpflichtung für diese Person aus Urteil, Beschluss oder Anordnung, wie auch Unterhaltsvereinbarungen welche von den Eltern dieser Person geschlossen wurden.
- (2) (G IV 2008.38) Nachdem ein Adoptionsbeschluss im Hinblick auf eine nichtehelich empfangen und geborene Person ergangen ist, so kann kein Urteil, Beschluss oder Anordnung auf Unterhaltszahlung mehr für ein solches Kind ergehen.

Art 123

- (1) Stirbt zu irgendeiner Zeit nach dem Adoptionsbeschluss der Annehmende, der Adoptierte oder eine andere Person testamentlos, so gilt die adoptierte Person im Hinblick auf hinterlassenes Vermögen in jedweder Hinsicht als ehelich geborenes Kind des Annehmenden und nicht als Kind einer anderen Person.
- (2) Sofern nicht ein gegenteiliger Wille feststellbar ist, ist nach dem Adoptionsbeschluss in jeder Verfügung über Vermögen, ob unter Lebenden oder als letztwillige Verfügung,
- (a) ein ausdrücklicher oder stillschweigender Hinweis auf das oder die Kinder des Adoptierenden als ein Hinweis oder gleichzeitiger Hinweis auf die adoptierte Person auszulegen;
 - (b) ein ausdrücklicher oder stillschweigender Hinweis auf das Kind oder die Kinder der natürlichen Eltern bzw. eines Elternteils der adoptierten Person als nicht bestehend und nicht als Hinweis auf den Adoptierten auszulegen;
 - (c) ein ausdrücklicher oder stillschweigender Hinweis auf eine oder mehrere Personen, die mit der adoptierten Person gleich in welcher Linie oder in welchem Grad verwandt sind, als Hinweis auf jene Person oder Personen auszulegen, mit denen der Adoptierte verwandt wäre, wenn er als eheliches Kind des Adoptierten geboren wäre, und nicht als Kind einer anderen Person.
- (3) Zum Zwecke des Anfalls von Vermögen gemäß den Vorschriften dieses Artikels und zum Zwecke der in Abs 2 genannten Auslegung gelten adoptierte Personen zu anderen adoptierten Kindern des Annehmenden als Geschwister.
- (4) Ergeht ein Adoptionsbeschluss über eine Person, die schon zuvor adoptiert war, so bleibt die vorausgegangene Adoption für die Vorschriften dieses Artikels unbeachtlich. Nach dem späteren Adoptionsbeschluss gilt dies für den Vermögensanfall bei gesetzlicher Erbfolge und in Bezug auf jede erfolgte Verfügung, sowie solche Verfügungen, die mit dem Tod einer Person Wirksamkeit erlangen.

Art 124

- (G IV 2008.38) Mit dem Adoptionsbeschluss erhält die adoptierte Person den Nachnamen des Adoptierenden. Ist der Adoptionsbeschluss zu Gunsten von Eheleuten ergangen, so erhält die Person, in Hinblick dessen der Adoptionsbeschluss ergangen ist, den Nachnamen des Adoptivvaters, an den der Nachname der Adoptivmutter angehängt werden kann.
- Ist die adoptierte Person ein Kind von weniger als drei Jahren, so kann der Adoptierende mit Einverständnis des Gerichts dem Kind einen neuen Vornamen geben.

Art 125 – 129

(Verfahrensbestimmungen)

Art 130

- (1) (G IV 2008.42) Gemäß Abs 2 dieses Artikels, wonach eine Internationale Adoptionsvermittlung wie eine Adoption gemäß Art 113 zu behandeln ist, hat die Entscheidung der ausländischen Behörde die gleiche Wirkung wie eine Adoptionsentscheidung eines inländischen Gerichts. Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie andere Gesetze sind auf solche Adoptionen und Entscheidungen anzuwenden, soweit dies nach den Umständen zweckdienlich ist.
- (2) (G IV 2008.42) Abs 1 dieses Artikels ist auf alle Überprüfungen, Rücknahmen und Aufhebungen durch ein zuständiges Gericht oder eine anderweitige Entscheidungsbehörde anzuwenden, von wo die Interna-

tionale Adoptionsvermittlung und sonstige damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen ausgegangen sind.

(3) (G IV 2008.42) Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften dieses Artikels hat das Gericht im Hinblick auf eine Internationale Adoptionsvermittlung

(a) das Recht, darüber zu entscheiden, ob die Internationale Adoptionsvermittlung im Einklang mit Art 113 steht;

(b) das Recht, zweckdienliche Einträge oder Feststellungen im Register im Hinblick auf die Internationale Adoptionsvermittlung anzuordnen, sowie Maßnahmen nach diesem Titel zu treffen und Berichtigungen und Widerrufe zu bestimmen;

(c) das Recht, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß eine Überprüfung, Rücknahme oder Aufhebung einer solchen Adoption im Inland Auswirkungen haben soll;

(d) das Recht, eine Internationale Adoptionsvermittlung im Inland aufzuheben oder für unwirksam zu erklären, wenn die Adoption gegen den ordre public verstößt oder die Behörde, welche die Adoption ausgesprochen hat, unzuständig war;

sowie

(e) grundsätzlich alle Rechte nach diesem Gesetz im Hinblick auf eine Adoption. Diese Rechte kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen ausüben.

Art 130a

(G IV 2008.44) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts kann der für das Justizwesen zuständige Minister für Internationale Adoptionsvermittlungen, die aufgrund eines internationalen Abkommens unter der Mitgliedschaft Maltas erfolgen, für dieses Abkommen Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Gericht entscheidet über diese Auslandsadoptionen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens.

IV. Titel

Über die elterliche Sorge

Art 131

(1) Ein Kind untersteht der elterlichen Sorge in der vom Gesetz bezeichneten Art.

(2) Die vom Gesetz beschriebene elterliche Sorge wird im Einvernehmen beider Elternteile ausgeübt. Nach dem Tod eines der Elternteile verbleibt sie bei dem Überlebenden.

(3) Besteht in wichtigen Dingen zwischen den Eltern Uneinigkeit, kann jeder Elternteil das zuständige Gericht anrufen, mit dem Begehren eine Entscheidung zu erhalten, die nach Auffassung des Antragstellers als angemessen gilt.

(4) Nach Anhörung der Eltern und des Kindes, sofern es das Alter von 14 Jahren erreicht hat, unterbreitet das Gericht Vorschläge, die das Interesse des Kindes und die Einheit der Familie wahren. Wird die Uneinigkeit zwischen den Eltern nicht ausgeräumt, ermächtigt das Gericht jenen Elternteil zur Entscheidung, dessen Auffassung dem Kindeswohl mehr entspricht. Art 149 bleibt davon unberührt.

(5) Ist wegen drohenden schwerwiegenden Schadens für das Kind Gefahr im Verzug, kann jeder Elternteil die dringenden und nicht aufzuschiebenden Maßnahmen treffen.

(6) Gegenüber gutgläubigen Dritten gilt das Handeln eines jeden der Ehegatten im Rahmen der elterlichen Sorge und in Bezug auf das Kind als einvernehmlich mit dem anderen Ehegatten.

1. Abschnitt

Über die Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber Minderjährigen

Art 132

(1) Ein Kind ist seinen Eltern zum Gehorsam verpflichtet, soweit es das Gesetz vorschreibt.

(2) Abgesehen von anderen Vorschriften, die das Eintreten in bewaffnete Organe regeln, ist es für das Kind gesetzeswidrig, ohne Einverständnis der Eltern das elterliche Haus oder das von den Eltern als Aufenthaltsort bestimmte Haus zu verlassen.

(3) Verlässt das Kind das Haus ohne Einverständnis der Eltern, haben diese das Recht, das Kind zurückzurufen, und, sofern notwendig, hierfür die Hilfe der Polizei zu beanspruchen.

Art 133

(1) Das zuständige Gericht kann in begründeten Fällen, ohne diese offen zu legen, das Kind zum Verlassen des elterlichen Hauses ermächtigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann jeder Richter notwendige Anordnungen treffen. Die Sache ist spätestens am folgenden Werktag dem zuständigen Gericht vorzulegen, das die getroffene Anordnung bestätigen, aufheben oder ändern kann.

Art 134

(1) Sind die Eltern nicht in der Lage, die Aufsicht über das Kind auszuüben, so können sie das Kind aus der Familie nehmen und ihm entsprechend ihren Mitteln nur den notwendigen Unterhalt gewähren.

(2) In diesem Fall können die Eltern nach erteilter Ermächtigung durch das zuständige Gericht das Kind für eine in der Gerichtsentscheidung festzulegende Zeit anderweitig unterbringen, soweit das Gericht dies als den Umständen entsprechend und angemessen erachtet. Der Aufenthalt erfolgt auf Kosten der Eltern und hat dem zu entsprechen, was vom Gericht für die Beaufsichtigung und Ausbildung des Kindes als dienlich angesehen wird.

(3) Der Antrag für eine solche Ermächtigung kann mündlich gestellt werden. Das Gericht trifft die notwendigen Entscheidungen ohne formelles Verfahren und ohne Begründung.

Art 135

Die Eltern vertreten ihre geborenen und ungeborenen Kinder in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Art 136

(1) Die Eltern verwalten das Vermögen ihrer geborenen und ungeborenen Kinder gemeinsam, es sei denn, es handelt sich um Vermögen, das in der Auflage übertragen wurde, dass es nur von einem der Elternteile oder von einem Dritten verwaltet wird.

(2) Maßnahmen der allgemeinen Verwaltung können von einem der Elternteile allein vorgenommen werden.

(3) Maßnahmen besonderer Verwaltung, die von beiden Teilen vorgenommen werden müssen, beinhalten:

- (a) die Veräußerung von beweglichen Gütern, einschließlich Motorfahrzeuge zum Zweck der gewinnbringenden Anlage des Erlöses;
- (b) das Einziehen der dem Kind zufallenden Gelder;
- (c) das Gewähren von Rechten an Immobilien;
- (d) die Annahme einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung im Namen des Kindes;
- (e) die Teilung beweglichen Vermögens;
- (f) Maßnahmen, welche die Genehmigung durch das Gericht gemäß Abs 4 dieses Artikels erfordern.

(4) Die Eltern dürfen unbewegliches Vermögen des Kindes oder bewegliches Vermögen, das Kraft Gesetzes Eigentum des Kindes ist, weder veräußern, noch ein Darlehen darauf aufnehmen oder es in seinem Namen beleihen oder verpfänden, noch eine Bürgschaft damit übernehmen oder es in einen Vergleich aufnehmen, noch es zum Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens machen, es sei denn, solcherlei erfolgt aus Notwendigkeit oder offensichtlichem Nutzen und mit gerichtlicher Genehmigung. In diesem Fall hat das Gericht auf Antrag der Eltern einen Elternteil als Vertreter des Kindes für dieses Rechtsgeschäft zu bestimmen.

(5) Im Falle von Uneinigkeit zwischen den Eltern ist Art 131 anwendbar.

Art 137

(1) Jede den Kindern zufallende Erbschaft ist durch die Eltern anzunehmen. Es ist ein Bestandsverzeichnis zu fertigen, sofern die Eltern davon nicht gerichtlich befreit werden.

(2) Ist einer der Elternteile nicht fähig oder willens, eine Erbschaft anzunehmen, kann die Erbschaft mit der Genehmigung des Gerichts durch den anderen Elternteil allein angenommen werden. Sind beide Elternteile nicht fähig oder willens, die Erbschaft anzunehmen, kann das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines seiner Verwandten das Kind zur Annahme selbst ermächtigen, sofern es bereits 15 Jahre alt ist; ansonsten wird hierzu vom Gericht ein Pfleger bestellt.

Art 138

Die Nichtigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften kann nur von den Eltern, vom Kind, seinen Erben oder von anderen Personen in deren Vollmacht geltend gemacht werden.

Art 139

Im Falle widerstreitender Interessen zwischen den Kindern oder zwischen den Kindern und ihren Eltern kann das zuständige Gericht, soweit die Umstände es erfordern, einen oder mehrere Pfleger bestellen. Jeder der Elternteile kann die Vertretung eines Kindes bei Konflikten zwischen Kindern oder mit dem anderen Ehepartner ablehnen.

Art 140

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind beim Erreichen der Volljährigkeit eine Abrechnung über das Vermögen und seiner Früchte vorzulegen, für welche die Eltern nicht selbst ein Nutzungsrecht besitzen,

ebenso wie auch über das Vermögen und seine Verwaltung im Hinblick auf ein den Eltern zustehendes Nutzungsrecht.

(2) Die Abrechnung ist zum Ende der elterlichen Sorge¹² vorzulegen, sofern diese vor Erreichen der Volljährigkeit endet.

(3) Unbeschadet einer elterlichen Haftung kann jeder Elternteil eine Abrechnung auch für den anderen Elternteil vorlegen.

Art 141

(1) Die Eltern haben das Nutzungsrecht über jenes Vermögen, das den Kindern durch Erbschaft, Schenkung, oder in sonstiger Weise unentgeltlich zufällt, einschließlich jenes Vermögens, das sich aus einer festgelegten Erbfolge für Grundbesitz herleitet.

(2) Sie haben das Nutzungsrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes zu wahren, sofern das Kind nicht vor dieser Zeit stirbt.

Art 142

Folgendes Vermögen ist nicht Gegenstand eines Nutzungsrechts:

(a) Vermögen, das dem Kind vermacht oder übertragen wurde, unter der Bedingung, dass ein Nutzungsrecht der Eltern nicht bestehen soll. Eine solche Bedingung ist jedoch unwirksam, wenn sie ein gesetzliches Pflichtteilsrecht des Kindes betrifft.

Wurde jedoch das Vermögen dem Kind unter der Bedingung vermacht oder übertragen, dass eines der Elternteile von einer Nutzung ausgeschlossen sein soll, so ist es Gegenstand des Nutzungsrechts des anderen Elternteils. In diesem Fall dürfen die Früchte solchen Vermögens nicht Gegenstand einer zwischen den Eltern bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft sein, von der der ausgeschlossene Elternteil profitiert;

(b) Vermögen, das dem Kind zum Zweck seiner Laufbahn, seiner künstlerischen Betätigung oder eines Berufs übertragen wurde;

(c) Vermögen, das dem Kind durch Erbschaft, Vermächtnis oder unentgeltliche Zuwendung zufiel, wenn dies gegen den Willen der Eltern geschehen ist.

Wurde die Zuwendung nur von einem Elternteil entgegen dem Wunsch des anderen Elternteils angenommen, so besteht ein Nutzungsrecht nur für den annehmenden Elternteil. Früchte dieses Vermögens werden nicht von einer Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Eltern erfasst;

(d) Vermögen, welches das Kind durch eigene Arbeit oder mit eigenen Mitteln erwirtschaftet hat.

Art 143

Das den Eltern gewährte Nutzungsrecht trägt folgende Lasten:

(a) alle das Nutzungsrecht betreffende Verpflichtungen, außer jene, die der Sicherung des Nutzungsrechtes dienen,

(b) alle Rentenzahlungen oder Zinszahlungen, die vor Beginn des Nutzungsrechts fällig wurden,

(c) die Beerdigungskosten und die letzten Krankheitskosten jener Person, die dem Kind das Vermögen überlassen hat, soweit diese Kosten ansonsten vom Kind zu tragen wären,

(d) die Ausgaben für Unterhalt und Ausbildung des Kindes.

Art 144

(1) Das Nutzungsrecht der Eltern erlischt bei Tod des Kindes oder bei Eheschließung oder Wiederverheiratung der Eltern oder der Adoptiveltern.

(2) Es endet in jedem Fall bei Ende der elterlichen Sorge.

(3) Endet das Nutzungsrecht nur für einen der Elternteile, so werden die Früchte davon nicht von einer zwischen den Eltern bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft erfasst, soweit es sich um denjenigen Elternteil handelt, für den das Nutzungsrecht endete.

Art 145

Endet das Nutzungsrecht und nutzen beide Elternteile oder ein Elternteil das Vermögen des Kindes weiter, welches bei beiden Elternteilen oder einem Elternteil lebt, ohne dass ein Sorgerecht besteht und ohne dass das Kind widerspricht, so müssen die beiden Elternteile oder der Elternteil oder deren Erben nur jene Früchte herausgeben, die im Zeitpunkt des Herausgabeverlangens noch vorhanden sind. Für verbrauchte Früchte haften sie nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass ein elterliches Sorgerecht bestand, jedoch ohne ausdrückliche Bedingung, eine Abrechnung über die Früchte zu erstellen.

Art 146

¹² Vgl Art 150, 155.

(1) Stirbt einer der Elternteile, verbleibt die elterliche Sorge bei dem überlebenden Elternteil im Hinblick auf die Kinder und deren Eigentum, einschließlich jenes Vermögens, das von dem versterbenden Elternteil auf die Kinder vererbt oder in anderer Weise übertragen wurde.

(2) Die Vorschriften des Abs 1 sind auch anzuwenden, wenn ein Elternteil der elterlichen Sorge verlustig gegangen ist oder ihm diese entzogen wurde oder an der Ausübung wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen verhindert ist.

(3) Wurde einem der Elternteile das Nutzungsrecht entzogen, verbleibt es bei dem anderen Ehegatten allein.

(4) Wurde einem Elternteil das Nutzungsrecht entzogen, so werden die Früchte davon nicht von einer zwischen den Eltern bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft erfasst.

Art 147

(1) Fährt ein Elternteil, mit oder ohne elterliche Sorge, nach einer Wiederverheiratung mit der Verwaltung des Kindesvermögens fort, so haftet dessen Ehegatte neben dem Elternteil als Gesamtschuldner für die vor und während der Ehe erfolgte Verwaltung.

(2) Die Bestimmung dieses Artikels gilt auch für Adoptiveltern bei ihrer Heirat oder Wiederheirat.

Art 148

(1) Wurde der Mutter die elterliche Sorge oder das Nutzungsrecht übertragen, oder ist sie in anderer Weise berechtigt, daraus hergeleitete Rechte auszuüben, so sind in Bezug auf diese Rechte und deren Ergänzung die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß auf die Mutter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften zur ausschließlichen Anwendung auf den Vater gelten, soweit erforderlich, auch für die Mutter.

Art 149

Ungeachtet dessen kann das Gericht bei wichtigem Grund Anordnungen zur Person oder zum Vermögen des Kindes treffen, soweit dies als zum Wohle des Kindes erforderlich erachtet wird.

2. Abschnitt

Wie die elterliche Sorge endet

Art 150

Die elterliche Sorge endet von Gesetzes wegen in folgenden Fällen:

(a) beim Tode beider Elternteile oder des Kindes;

(b) wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet;

(c) bei der Eheschließung des Kindes;

(d) wenn das Kind im Einvernehmen mit den Eltern das elterliche Heim verlassen und einen eigenen Hausstand gegründet hat;

(e) wenn die Eltern es unterlassen, zugunsten des Kindes die Registrierung gemäß Art 2038 und 2039 vorzunehmen. Hat nur ein Elternteil dies verabsäumt, so endet die elterliche Sorge bei dem nicht verabsäumenden Elternteil nicht;

(f) wenn ein überlebender Ehegatte wieder heiratet oder im Falle eines Adoptiv-Elternteils dieser nach der Adoption eine Ehe schließt, ohne vorher ein Bestandsverzeichnis über das Vermögen des Kindes errichtet und vom Gericht die notwendige Erlaubnis erhalten zu haben, die Rechte der elterlichen Sorge zu behalten.

Art 151

Sofern es als sachdienlich erscheint, kann das Gericht in den Fällen der lit e und f des vorausgegangenen Artikels dem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise mit der Maßgabe wieder erteilen, dass er im Falle des Unterlassens dieses Recht verwirkt.

Art 152

Das Gericht kann in begründeten Fällen von der Errichtung eines Bestandsverzeichnisses gemäß Art 150 lit f befreien und anstelle dessen anordnen, dass eine bloße Überschreibung des Vermögens zu erbringen ist, deren Richtigkeit von den Eltern eidesstattlich zu versichern ist.

Art 153

Beantragen die Eltern vor oder nach einer Wiederverheiratung oder im Fall von Adoptiveltern nach der Eheschließung die Fortsetzung der elterlichen Sorge, so kann das Gericht den Eltern nur die Rechte gewähren, welche die Person des Kindes betreffen, und zur Vermögensverwaltung einen Pfleger bestellen, der aber die Vermögensverwaltung den Eltern übertragen und für die Person des Kindes einen Vormund ernennen kann.

Art 154

(1) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Strafen können einem Elternteil vom zuständigen Gericht die Rechte der elterlichen Sorge ganz oder teilweise in folgenden Fällen entzogen werden:

- (a) wenn ein Elternteil in Überschreitung der Grenzen einer angemessenen Züchtigung das Kind misshandelt oder dessen Erziehung vernachlässigt;
- (b) wenn das Verhalten eines Elternteils die Erziehung des Kindes gefährdet;
- (c) wenn ein Elternteil entmündigt ist oder in seiner Geschäftsfähigkeit nach Art 520-527 COCP bzw. Art 189 und 190 dieses Gesetzes beschränkt ist;
- (d) wenn ein Elternteil das Vermögen des Kindes schlecht verwaltet;
- (e) wenn es ein Elternteil verabsäumt, die Pflichten gemäß Art 3b für das Kind zu übernehmen.

(2) Das Gericht kann auch in Fällen des Abs 1 einem Elternteil die entzogenen Rechte wieder gewähren, wenn die Gründe für den Entzug enden.

Art 155

Das Nutzungsrecht am Kindesvermögen endet beim Entzug des Rechts der elterlichen Sorge. Es wird erst mit der völligen Wiederherstellung der elterlichen Sorge wiedererlangt.

Art 156

(1) Wurde ein Minderjähriger, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, gemäß Art 9 Handelsgesetzbuch zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder als Nichtkaufmann zur Vornahme gewisser Wirtschaftshandlungen ermächtigt, so ist dieser Minderjährige im Hinblick auf seine Geschäfte oder seine Wirtschaftshandlungen als Volljähriger zu behandeln.

(2) Andere Vorschriften aus dem Handelsgesetzbuch, die Minderjährige und Kinder unter elterlicher Sorge betreffen, bleiben unberührt.

V. Titel

Über Minderjährigkeit und Vormundschaft

1. Abschnitt

Über Minderjährigkeit

Art 157

Minderjährig ist eine Person, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Abschnitt

Über Vormundschaft

Art 158

Jeder unverheiratete Minderjährige, dessen Eltern verstorben oder der elterlichen Sorge verlustig gegangen sind, untersteht bis zu seiner Volljährigkeit oder seiner Eheschließung der Vormundschaft.

§ I

Über die Bestellung und Ablösung eines Vormunds

Art 159

(1) Ein Vormund wird aufgrund des Antrages einer Person vom Gericht bestellt.

(2) Bei der Bestellung des Vormunds ist der elterliche Wille im Hinblick auf eine Vormundschaftsbestellung zu berücksichtigen.

Art 160

Befinden sich unter den Verwandten des Minderjährigen befähigte Personen, soll das Gericht eine dieser Personen auswählen. Dabei ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls dem näheren Blutsverwandten der Vorzug zu geben.

Art 161

(1) Das Gericht kann mehr als einen Vormund bestellen.

(2) Wurden mehr als ein Vormund bestellt, so kann das Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vormundes ihre jeweiligen Pflichten bestimmen. Bis zum Zeitpunkt der Zuweisung der jeweiligen Pflichten behält jeder Vormund sämtliche Pflichten, wobei beide Vormünder gesamtschuldnerisch füreinander haften.

(3) Stirbt einer der Vormünder oder endet seine Stellung als Vormund anderweitig, so ist die Vormundschaft von dem bzw. den anderen Vormündern auszuüben, es sei denn, das Gericht bestellt von Amts wegen oder auf Antrag einer Person einen anderen Vormund an seiner Stelle.

Art 162

Bei widerstreitenden Interessen zwischen Minderjährigen, betreffend den gleichen Vormund oder zwischen ihnen und dem Vormund, sind die Vorschriften des Art 139 anzuwenden.

Art 163

Folgende Personen können nicht als Vormund berufen werden:

- (a) Personen, die noch nicht volljährig sind;
- (b) Personen, die nicht das uneingeschränkte Verwaltungsrecht über ihr eigenes Vermögen besitzen oder die gerichtsbekannt zur Vermögensverwaltung unfähig sind;
- (c) Personen, deren Ehegatten oder deren Blutsverwandte bis zum Grade des Onkels und Nefen, welche mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit führen oder einen solchen anstreben, bei dem die Vermögenslage des Minderjährigen oder ein beträchtlicher Teil davon verfahrensgegenständig ist;
- (d) nicht entlastete Gemeinschuldner nach einem Konkurs;
- (e) Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden oder wegen Betruges oder wegen eines Vergehens bestraft wurden, welches die Familienordnung betrifft;
- (f) Personen, die offenkundig von schlechtem Charakter, augenscheinlich nicht vertrauenswürdig oder nachlässig sind.

Art 164

(Richter und Magistrates)

Art 165

(1) Folgende Personen sind von der Übernahme der Vormundschaft oder deren Weiterführung befreit:

- (a) Mitglieder des Parlaments;
- (b) Leiter einer Verwaltungsabteilung sowie jeder andere Beamte, der einer Dienststelle der Verwaltung vorsteht;
- (c) Personen, die den Streitkräften Maltas angehören und sich im aktiven Dienst befinden;
- (d) Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben oder an einem dauernden Gebrechen leiden, das sie an der Ausübung der Vormundschaft über Gebühr hindert;
- (e) Personen, die Vater oder Mutter von fünf lebenden Kindern sind;
- (f) Personen, die bereits eine Vormundschaft übernommen haben;
- (g) Personen, die mit dem Minderjährigen nicht verwandt sind, sofern sich in Malta Verwandte befinden, sowie Personen, die mit dem Minderjährigen zwar verwandt sind, sich in Malta aber näher verwandte Personen befinden, die für die Vormundschaft geeignet und von ihr nicht ausgeschlossen sind.

(2) Entfällt bei Verwandten oder näheren Verwandten der Grund für die Unfähigkeit oder Befreiung, so kann der Nicht-Verwandte bzw. entfernte Verwandte seine Entlassung als Vormund beanspruchen.

Art 166

Liegt einer der im vorstehenden Absatz genannten Gründe oder ein anderer triftiger Grund vor, so kann das Gericht einen Vormund vorübergehend oder auf Dauer von seinem Amt freistellen.

Art 167

(1) Vor der Bestellung einer Person zum Vormund ist diese Person anzuweisen, ein Verzeichnis über das Vermögen des Minderjährigen, oder nach Lage des Falles, eine Vermögensbeschreibung anzufertigen und dieses eidesstattlich zu versichern. Des Weiteren verfügt das Gericht, dass diese Person sich unter Verpfändung des eigenen Vermögens bis zu einem festzusetzenden Betrag dazu verpflichtet, das Vermögen des Minderjährigen nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

(2) Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund genaue Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

(3) Das Gericht kann auch anordnen, dass das Vermögensverzeichnis oder die vorbezeichnete Vermögensbeschreibung von einer anderen Person als dem zukünftigen Vormund zu erstellen ist.

Art 168

(1) Soweit es das Gericht für zweckdienlich erachtet, kann es im Rahmen der Bestallungsurkunde den Vormund verpflichten, dem Gericht jährlich oder in bestimmten Zeitabständen einen Bericht über die vormundschaftliche Verwaltungstätigkeit vorzulegen.

(2) Das Gericht kann von einer sich als Vormund anbietenden Person eine Sicherheit verlangen, die vor der Bestellung zum Vormund zu erbringen ist.

Art 169

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art 35 COCP kann das Gericht den Vormund vorübergehend oder auf Dauer aus seinem Amt entlassen, wenn einer der in Art 163 lit b, c, d, e oder f genannten Gründe vorliegt, der Vormund seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht zeitgerecht oder korrekt nachkommt, oder ein sonstiger Grund vorliegt, der dem Gericht für eine Entlassung als ausreichend erscheint.

(2) In jedem Fall ist das Wohl des Minderjährigen zu berücksichtigen.

Art 170

(1) Erklärt eine Ehefrau zum Zeitpunkt des Todes ihres kinderlosen Ehemannes, dass sie ein Kind erwartet, so kann das Gericht auf Antrag einer beteiligten Person für das ungeborene Kind einen Pfleger bestellen, um eine Kindesunterschlebung zu verhindern und das Vermögen bis zum Tag der Geburt nach Weisung des Gerichts zu verwalten.

(2) Das Gericht kann eine weibliche Person als Pfleger bestellen und eine andere Person mit der Vermögensverwaltung betrauen.

Art 171

Das Gericht kann dem Vormund oder dem im vorstehenden Artikel erwähnten Pfleger eine angemessene Vergütung bewilligen.

§ II

Über die Verwaltungstätigkeit des Vormunds

Art 172

Der Vormund ist der Sorgeberechtigte des Minderjährigen. Er vertritt ihn in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen wie ein guter Familienvater.

Art 173

Sofern es zweckdienlich erscheint, kann das Gericht den Ort des ständigen Aufenthalts, die Art der Erziehung und die aufzuwendenden Kosten für Unterhalt und Ausbildung bestimmen.

Art 174

(1) Ist der Vormund berechtigterweise mit der Verhaltensweise des Minderjährigen unzufrieden, sind die Bestimmungen des Art 134 anzuwenden.

(2) Die notwendigen Ausgaben hierfür trägt der Minderjährige.

Art 175

(1) Der Minderjährige hat dem Vormund Folge zu leisten, soweit das Gesetz es vorschreibt.

(2) Missbraucht der Vormund seine Befugnisse oder vernachlässigt er seine Pflichten, so kann der Minderjährige selbst oder eine andere Person in seiner Vertretung das zuständige Gericht anrufen. Das Gericht hat den Vormund zu verwarnen oder andere geeignete Weisungen zu erteilen.

Art 176

Dulden Handlungen keinen Aufschub, so kann das Gericht jene mit der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses betrauten Personen oder andere Personen dazu ermächtigen, die notwendigen Handlungen vorzunehmen, auch wenn die Erfordernisse des Art 167 noch nicht erfüllt sind.

Art 177

(1) Binnen drei Monaten seit seiner Bestellung hat der Vormund sämtliche beweglichen Güter des Minderjährigen zu veräußern, soweit durch das Gericht keine Bewilligung zum Weiterverbleib im Besitz erteilt wurde.

(2) Soweit durch das Gericht nicht anders verfügt, werden die beweglichen Güter versteigert.

(3) Nach Ermessen des Gerichts kann der in Abs 1 dieses Artikels genannte Zeitraum verlängert werden.

Art 178

(1) Wertgegenstände, die der Vormund nach Entscheidung des Gerichts behalten darf, sind bei der gerichtlichen Hinterlegungsstelle oder an einem sonstigen sicheren Ort zu verwahren.

(2) Gleiches gilt für Gelder oder Wertpapiere, die sich im Vermögen des Minderjährigen befinden.

(3) Das Gericht kann zu jeder Zeit hinsichtlich solcher Gegenstände, Gelder oder Wertpapiere andere Weisungen erteilen.

Art 179

- (1) Befinden sich im Vermögen des Minderjährigen Handels- oder Industrieunternehmens, so sind diese vom Vormund zu verkaufen bzw. in der vom Gericht vorgeschriebenen Art zu liquidieren.
- (2) Erweist sich für das Gericht, dass die Weiterführung des Handelsgewerbes für den Minderjährigen größere Vorteile bringt, so kann das Gericht dem zustimmen.

Art 180

- (1) Folgende Transaktionen sind dem Vormund im Rahmen seiner Vermögensverwaltung ohne ausdrückliche Genehmigung des Gerichts untersagt:
 - Vermögen des Minderjährigen zu verändern oder zu transferieren,
 - ein Darlehen aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall,
 - eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen,
 - eine mit Pflichten verbundene Schenkung oder Vermächtnis anzunehmen,
 - einen Schiedsvertrag zu schließen,
 - unbewegliches Vermögen zu veräußern, mit Hypotheken zu belasten oder in Erbpacht zu geben,
 - ländlichen Grundbesitz länger als acht Jahre und städtischen Grundbesitz länger als vier Jahre zu verpachten oder zu vermieten,
 - bewegliche Sachen länger als für den üblichen Verwendungszweck zu verleihen oder zu vermieten.
- (2) Für eine Erbschaftsannahme kann das Gericht anstelle des in Art 848 bezeichneten Vermögensverzeichnisses dem Vormund gestatten, eine Vermögensbeschreibung über die Erbschaft abzugeben und diese eidesstattlich zu versichern.
- (3) Wurde ein Miet- oder Pachtvertrag für eine längere als in Abs 1 bezeichnete Zeitspanne geschlossen, so gilt dieser Vertrag vom Beginn seines Abschlusses an als auf die beschriebene Zeitspanne beschränkt.
- (4) Das Gericht kann bei der Bestallung oder durch nachfolgenden Beschluss dem Vormund eine allgemeine Vollmacht für alle oder einige der vorbezeichneten Handlungen erteilen.

Art 181

- (1) Nach Abzug der Ausgaben hat der Vormund die Einnahmen und andere beigetriebene Gelder gewinnbringend anzulegen, wenn die Gesamthöhe von 116,47 Euro überschritten ist.
- (2) Hat es der Vormund verabsäumt, gewinnbringend zu investieren, so haftet er für verloren gegangene Zinsen, es sei denn, er kann glaubhaft machen, dass auch bei ernsthaften Bemühungen eine gewinnbringende Investition nicht gelungen wäre.
- (3) Der Vormund haftet für alle etwaigen Verluste bei schlecht oder nicht getätigter Investition, soweit sie nicht entstanden wären, wenn er wie ein guter Familienvater gehandelt hätte.

Art 182

- (1) Der Vormund muss mindestens über Ein- und Ausgaben Buch führen.
- (2) Für alle größeren Ausgaben sind entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Eine eidliche Versicherung gilt bei der Buchhaltung als ausreichender Nachweis für kleine Ausgaben.
- (4) Der Vormund darf nur notwendige Ausgaben tätigen oder solche, die nach Stellung und Mitteln des minderjährigen Mündels als üblich anzusehen sind.

Art 183

- (1) Endet die Verwaltungstätigkeit aus einem anderen als in Art 158 genannten Grund, so hat der Vormund seinem Nachfolger Rechnung zu legen.
- (2) Stirbt der Minderjährige während der Zeit der Vormundschaft, so hat eine solche Rechnungslegung gegenüber seinen Erben zu erfolgen.

Art 184

Endet eine Vormundschaft aus einem der in Art 158 genannten Gründe, so hat die Rechnungslegung gegenüber dem Mündel zu erfolgen.

Art 185

- (1) Liegt ein Soll-Saldo zu Lasten des Vormundes vor, so trägt der Vormund kraft Gesetzes die Zinsen ab dem Tag der Beendigung der Vormundschaft.
- (2) Besteht ein Saldo zugunsten des Vormundes, so können von dem Minderjährigen nach einer gerichtlichen Entscheidung die Zinsen ab dem Tage einer Zahlungsaufforderung durch den Vormund und nach der Beendigung der Vormundschaft gefordert werden.

Art 186

Gemäß den Bestimmungen des Art 2157 beträgt die Verjährungsfrist für alle mit der Vormundschaft in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen Vormund und Minderjährigem fünf Jahre. Für den Minderjährigen gilt dies ab Erreichen seiner Volljährigkeit oder ab seinem Tod.

Art 187

(1) Zuwiderhandlungen des Vormundes gegen die Vorschriften dieses Abschnitts, welche die Interessen des Minderjährigen berühren, können nur auf Antrag des Minderjährigen, seiner Erben oder in seinem Namen handelnder Personen für nichtig erklärt werden.

(2) Eine Bestellung des Vormundes entgegen den Bestimmungen des Art 163 reicht für die Nichtigerklärung von Handlungen nicht aus.

VI. Titel

Über Volljährigkeit, Geschäftsunfähigkeit und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

1. Abschnitt

Über Volljährigkeit

Art 188

(1) Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

(2) Ein Volljähriger ist voll geschäftsfähig, vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen.

2. Abschnitt

Über Geschäftsunfähigkeit und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

Art 189

(1) Ein Volljähriger, der geistesschwach, anderweitig geistig behindert oder verschwendungssüchtig ist, kann nach den Vorschriften der Art 520-527 COCP für geschäftsunfähig erklärt oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werden.

(2) Gleiches gilt für Minderjährige im Sinne von Art 156.

(3) Der Antrag zur Erklärung der Geschäftsunfähigkeit oder der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kann nicht nur von den in Art 521 COCP¹³ genannten Personen gestellt werden, sondern auch von den Verwandten und Verschwägerten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Unterhaltspflichtige für die behinderte Person in Anspruch genommen werden können.

Art 190

Es obliegt der Entscheidung des Gerichts, die Vorschriften des COCP auch auf Fälle von Personen anzuwenden, die von Geburt an taubstumm oder blind sind, wobei kein weiterer Nachweis erforderlich ist, dass die betreffende Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Art 191

(1) Ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger kann im letzten Jahr seiner Minderjährigkeit für geschäftsunfähig erklärt oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werden. In diesem Fall ist der Vormund oder eine andere Person als Pfleger zu bestellen.

(2) Die Pflegschaft zur Verwaltung des Vermögens beginnt mit der Beendigung der Vormundschaft.

Art 192

Die Nichtigkeit von Handlungen der geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, welche nach der Erklärung der Geschäftsunfähigkeit oder der Erklärung der Beschränkung erfolgt sind, kann nur vom Pfleger der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person selbst, deren Erben oder Interessenvertretern geltend gemacht werden.

VII. Titel

Über Abwesende

Art 193

Eine Person, die nicht mehr in Malta aufgetaucht ist und von der nichts mehr gehört wurde, gilt zum Zwecke der Vorschriften dieses Titels als Abwesender.

¹³ Antragsberechtigt nach Art 521 COCP: Ehegatten, Blutsverwandte, Verwandte mit Unterhaltspflicht, sowie der Generalstaatsanwalt.

1. Abschnitt

Über die Pflegschaft über Abwesende

Art 194

(G IX 2004.14) Die mutmaßlichen Erben eines Abwesenden oder jede andere Person mit rechtlichem Interesse kann beim zuständigen Gericht jener Insel, auf der der Abwesende zuletzt lebte, einen Antrag auf Pflegschaft stellen, um Vermögen des Abwesenden zu verwalten und notwendige Entscheidungen zu dessen Erhalt zu treffen.

Art 195

(G XXXI 1965.8) Aufgrund eines solchen Antrages ordnet das Gericht einen Erlass nach dem Formblatt A des II. Teils des Anhangs dieses Gesetzes an, der im Abstand von mindestens einem Monat zweimal im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, an der Gerichtstafel und an jedem anderen Ort, den das Gericht für geeignet erachtet, auszuhängen ist, wonach jede Person aufgerufen ist, Informationen über den Abwesenden dem Gericht über den Rechtspfleger mitzuteilen.

Art 196

- (1) Informationen über den Abwesenden können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (2) Wurde die Information mündlich erteilt, hat der Rechtspfleger dies in einer Fußnote oder in einer Randbemerkung auf dem Antrag zu vermerken oder, sofern dies nicht zweckmäßig erscheint, auf einem gesonderten Blatt zu vermerken, das dem Antrag beizuheften ist.
- (3) Anonyme Mitteilungen oder solche von unbekanntenen Personen ohne Angabe ihrer Erreichbarkeit, bleiben unberücksichtigt.

Art 197

Ist die im Erlass festgesetzte Zeit nach der zweiten Veröffentlichung verstrichen, ohne dass dem Gericht Informationen über die Existenz des Abwesenden oder dessen möglichen Aufenthaltsort zugegangen sind, bestellt das Gericht eine Person, die in einer vom Gericht festzusetzenden Zeit ein Vermögensverzeichnis des Abwesenden erstellt oder, je nach Umständen, eine Beschreibung dieses Vermögens erstellt, die eidlich zu bestätigen ist. Hat das Gericht Informationen erhalten, die weitere Ermittlungen erfordern, so kann das Gericht vor einer Bestellung diese Ermittlungen anordnen.

Art 198

Das Gericht kann nach einem Antrag gemäß Art. 194 für unaufschiebbare Maßnahmen zur Vertretung des Abwesenden jederzeit eine dafür geeignete Person bevollmächtigen.

Art 199

(G XLVI 1973.49) (1) Nach der Erstellung des Vermögensverzeichnisses oder der Beschreibung des Vermögens [gemäß Art. 197] weist das Gericht noch vor der Entscheidung den ausersehenen Pfleger an, sich einer Beleihung seines Vermögens bis zu einer bestimmten Summe zu unterwerfen und sich zur gehörigen Vermögensverwaltung des Abwesenden und nach Beendigung der Pflegschaft zu einer wahren und gerechten Abrechnung zu verpflichten.

(2) Sofern das Gericht es für zweckdinglich erachtet, dass der ausersehene Pfleger Sicherheit zu leisten hat, hat diese Verpflichtung zur Sicherheitsleistung der Pflegebestellung voranzugehen.

Art 200

(1) Personen, die nach Art. 193 für ein Amt als Vormund ungeeignet sind, sind auch für das Amt als Pfleger nicht geeignet.

(2) Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Pflegers anzunehmen.

Art 201

(G XLVI 1973.50) (1) Es obliegt dem Ermessen des Gerichts, auch zwei oder mehrere Pfleger zu bestellen.

(2) In diesem Fall gelten Art. 161 Abs. 2 u. 3 entsprechend.

Art 202

(1) Der Pfleger hat über die Vermögensverwaltung des Abwesenden Rechnung zu legen, wenn er sein Amt zurückgibt, dazu einen Anwalt beauftragt oder Rechte an seinem Vermögen an eine andere Person übertragen werden.

(2) Für den bezeichneten Kläger gelten jedoch auch Art. 168 Abs. 1.

Art 203

- (1) Der Pfleger vertritt den Abwesenden in zivilrechtlichen Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen als bonus paterfamilias.
- (2) Er hat Nachforschungen über die Existenz des Abwesenden und seinen möglichen Aufenthaltsort zu betreiben und hat gegebenenfalls erhaltene Informationen dem Gericht mitzuteilen.
- (3) Sofern in dem Bestallungsbeschluss oder einem anderen Beschluss nichts Anderweitiges bestimmt wurde, gelten für den Pfleger auch die Vorschriften des Art. 169 und der Art. 177 bis 182.

Art 204

- (1) Hat der Abwesende zur Verwaltung seines Vermögens einen Anwalt beauftragt, so trifft das Gericht für die Zeit, in der die Bevollmächtigung noch gilt, nur Anordnungen die nicht von der Vollmacht erfasst sind.
- (2) Sobald diese Bevollmächtigung erlischt, gelten die vorstehenden Vorschriften dieses Abschnitts.

2. Abschnitt

Über die vorläufige Besitznahme des Vermögens eines Abwesenden

Art 205

(G IX 2004.14) Nach Ablauf von drei zusammenhängenden Jahren, seitdem vom Abwesenden letztmals gehört wurde, oder, sofern der Abwesende zur Verwaltung seines Vermögens einen Anwalt beauftragte, nach Ablauf von 6 Jahren, kann das zuständige Gericht jener Insel, auf welcher der Abwesende zuletzt lebte, auf Antrag einer Person mit rechtlichem Interesse die Eröffnung eines Privattestaments anordnen, oder, ungeachtet der Vorschriften der Art. 66 des Notargesetzes, ein vom Abwesenden errichtetes öffentliches Testament zugänglich machen.

Art 206

- (1) Nach einem solchen Antrag hat das Gericht den Anwalt oder einen gegebenenfalls bestellten Pfleger zu hören. Erscheint der Antrag begründet, ist ein Erlass wie in Art. 195 bezeichnet im Amtsblatt zu veröffentlichen und an der Gerichtstafel sowie an jedem anderen Ort auszuhängen, den das Gericht für geeignet erachtet.
- (2) Die Vorschriften des Art. 196 betreffend Informationen über den Abwesenden gelten auch für die in diesem Artikel bezeichneten Fälle.

Art 207

Nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung des Erlasses und ohne den Eingang von Informationen über den Abwesenden ordnet das Gericht durch Beschluss die Eröffnung des Privattestamentes an oder erklärt ein vom Abwesenden errichtetes öffentliches Testament als zugänglich.

Art 208

(G IX 2004.14) Die testamentarischen Erben des Abwesenden oder deren Erben oder für den Fall, dass das Testament keine Erbeneinsetzung beinhaltet, die gesetzlichen Erben im Falle des Todes zu dem Zeitpunkt, als von ihm das letzte Mal gehört wurde, oder deren Erben können beim zuständigen Gericht jener Insel, auf welcher der Abwesende zuletzt lebte, die vorläufige Besitzeinweisung in dessen Vermögen beantragen.

Art 209

- (1) Besteht weder ein privates noch ein öffentliches Testament, so kann der Antrag gemäß vorstehenden Artikel unmittelbar nach Ablauf der Zeit gemäß Art. 205 gestellt werden.
- (2) Nach einem solchen Antrag ist der Anwalt oder ein gegebenenfalls bestellter Pfleger zu hören. Sofern es zweckdinglich erscheint, ist ein Erlass wie in Art. 206 bezeichnet in gleicher Weise zu veröffentlichen; der erforderliche Beschluss aufgrund des Antrages ergeht nach Ablauf von 6 Monaten seit Veröffentlichung des Erlasses.

Art 210

Der in Art. 206 und 209 beschriebene Erlass wird in einem Abstand von mindestens 1 Monat zweifach veröffentlicht, sofern nicht gemäß einem in diesen Artikeln bezeichneten Antrages bereits ein Pfleger bestellt wurde. In einem solchen Fall läuft die Frist von 6 Monaten bis zum gerichtlichen Beschluss ab dem Zeitpunkt der zweiten Veröffentlichung des Erlasses.

Art 211

(G XXII 2005.81) Auch wenn kein Antrag dazu gestellt wurden, der Anspruch der Erben auf vorläufige Einweisungen in den Besitz des Abwesenden aber bereits feststeht, können die Vermächtnisnehmer, Beschenkte und andere Personen, denen ein vom Tode des Abwesenden abhängiges Recht an dessen

Eigentum zusteht, mit eidlich versichertem Antrag gegen die testamentarischen Erben oder, je nach Umständen, gegen die gesetzlichen Erben sowie gegen den Anwalt oder gegen einen gegebenenfalls bestellten Pfleger die vorläufige Rechtsausübung beantragen.

Art 212

Die Erben und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Personen werden vorläufig in den Besitz eingewiesen bzw. wird die vorläufige Rechtsausübung gestattet, jedoch nur gegen eine vom Gericht gemäß Art. 352 festzusetzende Sicherheitsleistung.

Art 213

Kann einer der mutmaßlichen Erben oder eine andere Person mit Recht am Eigentum des Abwesenden die bezeichnete Sicherheitsleistung nicht erbringen, so liegt es im Ermessen des Gerichts, in Ansehung des Interesses des Abwesenden, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Antragssteller sowie ihrer Beziehung zum Abwesenden, wie auch unter Berücksichtigung weiterer Umstände, eine andere Sicherheit anzuordnen.

Art 214

Der Ehegatte des Abwesenden kann zusätzlich zu dem, was ihm aufgrund der Eheschließung oder durch Erbfall oder durch einen Rechtstitel zusteht, im Falle der Bedürftigkeit Unterhalt begehren, dessen Höhe nach den Familienverhältnissen und unter Berücksichtigung des Eigentums des Abwesenden festzusetzen ist.

Art 215

Jene Personen, denen der vorläufige Besitz des Abwesenden übertragen wurde, wie auch deren Erben, haben den Besitz zu verwalten und haben das Recht auf Klage und Rechtsverteidigung, soweit dies die Rechte des Abwesenden betrifft. Es stehen ihnen auch die daraus entstehenden Früchte mit der nachfolgend beschriebenen Beschränkung zu.

Art 216

(G IX 2004.14) (1) Jene Personen, denen der vorläufige Besitz des Abwesenden übertragen wurde, haben vor dem zuständigen Gericht die notwendigen Schritte zu unternehmen und binnen 3 Monaten ab der Besitzübertragung ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Vermögen und eine Beschreibung des unbeweglichen Vermögens des Abwesenden abzugeben, sofern sie davon vom Gericht nicht befreit wurden, weil ein solches Inventarverzeichnis oder eine Beschreibung bereits nach den Vorschriften des Art. 197 erstellt wurde oder andere Gründe dafür vorliegen.

(2) Sofern erforderlich, kann das Gericht vor der vorläufigen Besitzeinweisung das bezeichnete Inventarverzeichnis oder eine Beschreibung anordnen.

Art 217

(1) Jene Personen, denen der vorläufige Besitz des Abwesenden übertragen wurde, können ohne gerichtliche Genehmigung weder Hypotheken auf das unbewegliche Vermögen bestellen, noch Tätigkeiten vornehmen, die über die übliche Verwaltung hinausgehen.

(2) Sofern erforderlich, ordnet das Gericht den Verkauf des ganzen oder von Teilen des beweglichen Vermögens an; in einem solchen Fall ist der Erlös gewinnbringend oder auf andere Weise anzulegen, die das Gericht für sachdienlich erachtet.

Art 218

(1) Wurde Personen der vorläufige Besitz des Abwesenden übertragen oder wurde Personen die vorläufige Rechtsausübung nach Art. 211 gestattet und sind diese Personen Vorfahren, Abkömmlinge oder der Ehegatte des Abwesenden, so steht ihnen das Recht an den Früchten zu.

(2) Stehen die bezeichneten Personen mit dem Abwesenden in einem anderen Verwandtschaftsgrad, so sind sie verpflichtet, 1/3 der Früchte zurückzuhalten. Sind jedoch 10 fortlaufende Jahre abgelaufen, seit dem vom Abwesenden nichts mehr gehört wurde oder sind 6 Jahre seit der vorläufigen Besitzübertragung verstrichen, so stehen den bezeichneten Personen die Früchte ganz zu.

Art 219

(1) Weist eine Person während der Dauer der vorläufigen Besitzeinweisung nach, dass ihr zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung ein vorrangiges oder gleichwertiges Recht am Besitz zustand, kann diese Person den Besitzer von seinem Besitzrecht ausschließen oder das eigene Besitzrecht gerichtlich geltend machen.

(2) Früchte hieraus stehen der bezeichneten Person jedoch erst ab dem Tag der gerichtlichen Geltendmachung zu.

Art 220

(G XI 1972.2) (1) Taucht der Abwesende wieder auf oder erweist sich, dass er lebt, so endet die Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Ausübung der Rechte gemäß Art. 211. Das Gericht erlässt die notwendigen Anordnungen zum Erhalt und zur Verwaltung seines Eigentums.

(2) Der Besitzer und jene Personen, die Zahlungen aufgrund des Todes des Abwesenden erhalten haben, sind verpflichtet, das Erhaltene und auch die Früchte gemäß Art. 218 Abs. 2 zurückzuerstatten.

Art 221

(G XI 1977.2) Stellt sich während der Dauer der vorläufigen Besitzeinweisung der Tod des Abwesenden heraus, so erben die zu diesem Zeitpunkt berufenen testamentarischen Erben oder gesetzlichen Erben oder deren Erben. Jene Person, die das Besitzrecht innehatte, ist verpflichtet, dieses zurückzugeben samt den Früchten wie in Art. 218 Abs. 2 geregelt.

Art 222

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung sind Ansprüche gegen den Abwesenden gegenüber jene Personen geltend zu machen, denen der Besitz übertragen wurde.

3. Abschnitt

Über die endgültige Besitznahme des Vermögens eines Abwesenden

Art 223

(G XII 2005.81) Besteht die Abwesenheit für die Dauer von 6 Jahren seit einer vorläufigen Besitzeinweisung, oder haben die testamentarischen Erben oder die gesetzlichen Erben vor dem zuständigen Gericht des letzten Wohnsitzes des Abwesenden gegen den gerichtlich bestellten Pfleger gerichtlich geltend gemacht, dass die Abwesenheit schon für die Dauer von 10 Folgejahren gerichtlich festgestellt wurde, seitdem vom Abwesenden letztmals gehört wurde, so kann das zuständige Gericht auf Antrag der Parteien mit rechtlichem Interesse durch Beschluss anordnen, dass über das Vermögen des Abwesenden die endgültige Besitzeinweisung erfolgt und die Rechte aufgrund des Todes des Abwesenden bestehen, wobei eine Sicherheitsleistung oder andere angeordneten Sicherheiten entfallen. Handelt es sich bei dem Abwesenden um einen Minderjährigen, so läuft die in diesem Artikel bezeichnete Zeitspanne erst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Person die Volljährigkeit erlangt hätte.

Art 224

(LIV 1974.7) Die Vorschriften des vorstehenden Artikels oder, nach Lage des Falles, die Erklärung über die Eröffnung der Rechtsnachfolge, findet auch ohne Bestellung eines Pflegers oder ohne eine vorläufige Besitzeinweisung in folgenden Fällen statt:

- a) wenn seit der Geburt des Abwesenden 100 Jahre vergangen sind und mindestens 1 Jahr vergangen ist, seitdem von dem Abwesenden letztmals gehört wurde;
- b) wenn seit der Geburt des Abwesenden 80 Jahre vergangen sind und mindestens 6 Jahre vergangen sind, seitdem von dem Abwesenden letztmals gehört wurde.

Art 225

Personen, die in den endgültigen Besitz eingewiesen wurden oder denen die Rechte aufgrund des Todes des Abwesenden übertragen wurden, haben das Recht der Aufteilung des Eigentums und können frei darüber verfügen.

Art 226

Taucht der Abwesende wieder auf oder erweist sich, dass er lebt, so erhält er sein Eigentum in dem Zustand zurück, in dem es sich befindet. Wurde sein Eigentum veräußert, so erhält er den noch fälligen Kaufpreis. Wurde der Verkaufserlös investiert, so erhält er das damit erworbene Eigentum.

Art 227

(G XVIII 2004.36) Die Kinder oder Abkömmlinge des Abwesenden können innerhalb der in Art. 845 beschriebenen Zeit ab der endgültigen Besitzeinweisung oder aber der Eröffnung der Erbschaft ihre Rechte am Eigentum des Abwesenden nach dem vorstehenden Artikel geltend machen, ohne dass der Tod des Abwesenden nachgewiesen werden muss.

Art 228

Wird nach der endgültigen Besitzeinweisung der Todestag des Abwesenden festgestellt, so können die Erben oder Vermächtnisnehmer oder Inhaber von Rechten aufgrund seines Todes bzw. deren Erben ihre Rechte geltend machen, wobei die durch Rechtsvorschriften erworbenen Rechte des Besitzers und dessen guter Glaube im Hinblick auf die gezogenen Früchte zu wahren sind.

4. Abschnitt

Über die Wirkung der Abwesenheit im Hinblick auf eventuelle Rechte des Abwesenden

Art 229

Niemand kann ein Recht für einen Dritten geltend machen, der nicht lebt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass er zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs lebte.

Art 230

(1) Mit der Eröffnung einer Erbschaft zugunsten einer nichtlebenden Person, sei dies als Ganzes oder zu einem Teil, fällt die Erbschaft demjenigen zu, der neben der nichtlebenden Person oder bei dessen Wegfall im Wege der Stellvertretung als Erbe in Frage kommt.

(2) Die wegen des Wegfalls dieser Person als Erben berufenen Personen haben ein Nachlassverzeichnis zu errichten oder, für den Fall, dass das Gericht dies für sachdinglich erachtet, eine Beschreibung seines Vermögens zu erstellen.

Art 231

Die Vorschriften der beiden vorstehenden Artikel gelten ungeachtet des Rechts der gerichtlichen Geltendmachung der Erbschaft oder anderer Rechte, die dem Abwesenden, seinem Vertreter oder sonstigen für ihn handelnden Personen zustehen. Diese Rechte unterliegen nur den Verjährungsvorschriften.

Art 232

Solange der Abwesende nicht wieder auftaucht oder für ihn ein gerichtliches Verfahren begonnen wurde, sind jene Personen, welchen die Erbschaft zugefallen ist, nicht zur Rückgabe der Früchte verpflichtet, die sie im guten Glauben gezogen haben.

5. Abschnitt

Über die Pflegschaft über minderjährige Kinder von Abwesenden

Art 233

(G IX 1993.2) (1) Gibt es minderjährige Kinder des Abwesenden, die keiner elterlichen Sorge unterstehen, so kann das Gericht auf Antrag jeder Person für solche Kinder einen oder mehrere Pfleger bestellen.

(2) Soweit anwendbar, gelten für die Pflegschaft nach diesem Artikel die Vorschriften über die Vormundschaft über Minderjährige, deren Eltern verstorben sind.

VIII. Titel

Über den Personenstand

1. Allgemeine Bestimmungen

Art 234

(1) Die Geburt, die Eheschließung und der Tod einer Person sind mit dem dazu bestimmten Formblatt im Anhang dieses Gesetzes mit dem unter diesem Titel vorgeschriebenen Einzelheiten in klarer und leserlicher Schrift ohne Abkürzungen zu erklären.

(2) Ist eine der bezeichneten Einzelheiten unbekannt, ist dies an geeigneter Stelle in der Niederschrift zu vermerken.

Art 235

(G VI 1968.2) Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten nicht im Falle des Todes einer Person, die den Streitkräften eines ausländischen Staates angehört oder in ihr dient, es sei denn, es handelt sich um eine Person, die maltesischer Staatsbürger ist oder mit einem maltesischen Staatsbürger verheiratet war.

Art 236

(G LVIII 1974.68) Geburten und Todesfälle sind von Beamten aufzunehmen, die dazu vom Präsidenten von Malta bestimmt wurden.

Art 237

(G XXVII1975.23) Eheschließungen sind aufzunehmen und zu unterzeichnen, wie dies in Art. 293 vorgeschrieben ist.

Art 238

(G III1994.3) (1) Im Öffentlichen Register von Malta und Gozo sind jeweils drei Registerbücher zu führen: eines für die Aufnahme von Geburten, ein weiteres für die Eheschließungen und ein drittes für Todesfälle. (2) Jedes dieser Registerbücher sind von der ersten bis zur letzten Seite durchnummerieren. Die letzte Seite soll die Gesamtzahl aller Seiten festhalten, wobei diese Feststellung vom Direktor des Öffentlichen Registers zu unterzeichnen ist.

Art 239

(G III 1994.4) Im Öffentlichen Register von Malta sind alle Geburten, Eheschließungen und Todesfälle zu registrieren, die sich auf der Insel Malta ereignen, wie auch jene Fälle, die in den Art. 244 und 285 benannt sind. Im öffentlichen Register von Gozo sind alle Geburten, Eheschließungen und Todesfälle zu registriert werden, die sich auf den Inseln Gozo und Comino ereignen.

(2) Eine Kopie der Erklärung gemäß Abs. 1, die per Telefax an den Direktor übermittelt wurde, oder jede sonstige Kopie, gilt als richtig und authentisch im Sinne des Gesetzes, wenn sie beim Eingang vom Direktor unterzeichnet wurde.

Art 240

(G XVIII 1938.2) (1) Jede Erklärung, die zur Registrierung an den Direktor des Öffentlichen Registers übermittelt wurde, ist von diesem in fortlaufender Nummer des Eingangs und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Die Aufnahme des Falls gilt beim Direktor als eingegangen, sobald er dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Art 241

Alle aufgenommenen Fälle sind für jedes Jahr durchnummerieren.

Art 242

(1) Die Entgegennahme von Erklärungen zum Zwecke der Registrierung durch den Direktor unterbleibt, wenn diese nicht in klarer und leserlicher Schrift erfolgt oder mit Abkürzungen versehen sind oder in sonstiger Weise fehlerhaft oder rechtswidrig sind.

(2) In einem solchen Fall hat der Direktor die Angelegenheit einem Notariatsbeamten vorzulegen, der die Art der gesetzlichen Registrierung bestimmt, notwendigenfalls nach Anhörung der betroffenen Person.

(3) Der Direktor darf die Entgegennahme einer Erklärung zum Zwecke der Registrierung nicht ablehnen, wenn sie vom vorbezeichneten Notariatsbeamten gegengezeichnet ist.

Art 243

(G XXII 1976.4) (1) Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten für alle Taufbescheinigungen, die dem Direktor nach den Vorschriften der Artikel 273 und 285 zugeleitet wurden.

(2) Die Entgegennahme einer Geburtsbescheinigung unterbleibt, wenn sie nicht in maltesischer, englischer oder lateinischer Sprache abgefasst ist.

Art 244

(G VI 1968.3) (1) Jede Bescheinigung über Geburt, Verhehlung oder Tod eines maltesischen Staatsbürgers, die in einem fremden Land durch die zuständige Behörde dieses Landes erstellt oder registriert wurde, jedoch nicht gemäß Artikel 270 Abs. 1 oder 2 erklärt oder registriert wurde, ist auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse auf diesen Inseln in gleicher Weise zu registrieren, als wäre sie von einer Person gemäß diesem Artikel erklärt worden, sofern der Direktor des Öffentlichen Registers von der Richtigkeit der Erklärung überzeugt ist.

(2) Die beantragende Person hat die Erklärung unter Bezugnahme auf den Antrag zum Zwecke der Registrierung an den Direktor zu übermitteln.

Art 245

(G XX 1934.2) (1) Die Erklärungen sind nach der Reihenfolge des Eingangs und ohne Auslassungen im zuständigen Register aufzunehmen.

(2) Die Registrierung hat, soweit durchführbar, nach der Erklärung gemäß Formblatt als Anlage zu diesem Gesetz zu erfolgen, selbst wenn Dokumente in Fällen, die in diesem Artikel genannt sind, ohne entsprechende Erklärung nach diesem Artikel in anderer Form übermittelt wurden.

(3) Die Registrierung beinhaltet das Datum des Empfangs und die Kopie der Unterschrift des Direktors.

Art 246

(G XXXI 1965.11) (1) Auf der letzten Seite jedes Registerbuches ist vom Direktor zu erklären, dass die Registrierungen den originalen Erklärungen entsprechen.

(2) Diese Erklärung erfolgt in jedem Registerband binnen einen Monats nach dem letzten Eintrag.

(3) Unmittelbar nach dieser Erklärung und nach einem gemäß diesem Titel vorgeschriebenen Vermerk im Registerband ist dieser zu datieren und zu unterzeichnen.

Art 247

(G VI 1968.4) Jede Erklärung ist vom Direktor binnen 30 Werktagen seit Eingang zu registrieren.

Art 248

(G XX 1934.5) Sofern vor der Unterzeichnung der Erklärung gemäß Artikel 246 oder eines Vermerks eine Fehlerkorrektur notwendig ist, ist diese wie folgt vorzunehmen:

Bei fehlerhafter Registrierung durch eine Postille an deren Ende samt Unterschrift.

Bei fehlerhafter Anmerkung durch eine Postille an deren Ende samt Unterschrift.

Notwendige Streichungen dergestalt, dass die gestrichenen Worte noch klar lesbar sind. Eine Löschung ist unzulässig.

Art 249

Erklärungen und Dokumente sind nach ihrer Registrierung zu archivieren.

Art 250

(1) Im Öffentlichen Register von Malta und Gozo ist binnen der ersten drei Monate eines Jahres ein alphabetisches Verzeichnis über die Registrierungen des Vorjahres zu erstellen.

(2) Der Direktor des Öffentlichen Registers in Gozo übermittelt binnen eines Monats nach Ablauf der Zeit gemäß Abs. 1 eine Ausfertigung des Jahresverzeichnisses an den Direktor des Öffentlichen Registers von Malta.

Art 251

(G XVIII 2007.4) (1) Die Registerbücher, Erklärungen und Dokumente nach den vorstehenden Artikeln stehen jedermann zur Einsicht offen. Auszüge daraus stehen auf Antrag jedermann zu; sie sind vom Direktor des Öffentlichen Registers von Malta oder vom Direktor des Öffentlichen Registers von Gozo zu unterzeichnen.

(2) „Auszug“ im Sinne diesen Artikels bedeutet eine Bestätigung, die eine gekürzte Abschrift eines oder mehrerer Registereinträge gemäß den Formblättern I, J, K, L, O und P nach Teil II im Anhang dieses Gesetzes beinhaltet. Korrekturen und Anmerkungen am Rande des Registereintrages sind im Auszug mit aufzunehmen, mit Ausnahme von Anmerkungen zu Adoptionen. Letztere sind auf die Rückseite des Auszuges zu setzen.

(a) Auszüge über Geburten von Einträgen aus dem Register über adoptierte Personen sind mit den Formblättern I, J gemäß Teil 2 i, Anhang dieses Gesetzes auszustellen.

(b) Zum Zwecke der Ausstellung von Auszügen gemäß (a) sind die Einträge im Register über adoptierte Personen mit fortlaufender Nummer zu versehen, wobei die Nummerierung der letzten Zahl der Geburtenregistereinträge des Geburtsjahres der adoptierten Person folgt, oder aber eine bestimmte Nummer wurde vom Direktor bezogen auf das Geburtsjahr der adoptierten Person dazu vorgesehen, wobei diese Nummer nicht dem Geburteneintrag hinzuzufügen ist. Das betreffende Jahr ist zu vermerken.

(c) Dass bestimmte Nummern nach (b) dieses Unterabsatzes für die Registrierung von adoptierten Personen vorbehalten wurden, ist geheim und vertraulich zu behandeln. Eine Liste dieser Nummern darf nur den Abteilungen der Regierung zugänglich gemacht werden, die mit Fragen der Staatsangehörigkeit und mit dem Passwesen befasst sind, sowie der Wahlkommission und den Standesbeamten, wobei sämtliche Personen zu gleicher Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(3) Der in Absatz 1 genannte Direktor stellt auf Verlangen eine Bestätigung aus, die eine ungekürzte Abschrift eines oder mehrerer Registereinträge enthält, wie auch eine Bestätigung, die besagt, dass kein Registereintrag vorliegt, soweit ein solcher nicht vorgefunden wurde. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Worte „nicht ehelicher Vater“, die in einem Registereintrag über den Personenstand vor dem 01.03.2005 vermerkt sind, nicht in einer Abschrift oder einem Auszug über einen Antrag vom Direktor gemäß Abs. 1 aufgenommen werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich durch ein Gericht angeordnet oder gebilligt. Desweiteren ist vorausgesetzt, dass in jeder Abschrift oder jedem Auszug eines Eintrag, der aus der Zeit der Einführung dieser Voraussetzung stammt (07.08.2007), folgendes gilt:

(a) Das Wort „ledig“ im Hinblick auf den Status der Mutter nicht aufzunehmen ist;

(b) im Falle der Geburt eines Kindes mehr als 300 Tage nach der gesetzlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe der Mutter kein Hinweis auf

- diese gesetzliche Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe erfolgt;
- (c) im Falle eines ehelich geborenen Kindes ein Hinweis auf den Ehemann im Geburtseintrag neben dem Vor- und Zuname der Mutter aufzunehmen ist, wobei die Worte zu benutzen sind „Frau des Genannten“;
 - (d) im Falle der Geburt eines Kindes in einer Zeit von weniger als 300 Tage seit der gesetzlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe, ein Hinweis zu unterbleiben hat.

Art 252

- (1) Die Registereinträge und Auszüge daraus, wie auch Bescheinigungen, die vom Direktor unterzeichnet wurden, gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als in ihrem Inhalt richtig.
- (2) Ein weiterer Nachweis über die Richtigkeit ist über den ersten Anschein nicht erforderlich.

Art 253

- (G XII 2005.81) (1) Jeder hat das Recht, die Korrektur oder Löschung einer Registrierung zu beantragen; dies gilt auch für die Aufnahme einer Registrierung durch den Direktor, welche nach Vorschlag eines Notariatsbeamten hätte abgelehnt werden müssen.
- (2) Jeder hat das Recht, eine Registrierung eines Namens oder von Namen zu beantragen, die für eine Person oder für seine Familie hätte genutzt werden müssen, wenn der entsprechende Name gerichtlich bestätigt wurde und der Name mit dem Geburtseintrag nicht übereinstimmt.
 - (3) Die Änderung gemäß Abs. 2 bewirkt auch eine Änderung jedes zivilrechtlichen Eintrags bezüglich der gleichen Person und seiner möglichen Kinder und weiteren Abkömmlingen, wobei die entsprechenden Einträge bei der Antragsstellung mit ihrer Nummer und dem Jahr des Eintrages zu bezeichnen sind.
 - (4) Die Antragsstellung erfolgt beim zuständigen Gericht durch eidlichen Antrag und ist gegen den Direktor zu richten.
 - (5) In einem solchen Verfahren ist die Erklärung gemäß Artikel 158 Abs. IV und V COCP durch einen Beamten gemäß Art. 306 Abs. I oder Abs. IV zu bestätigen.

Art 254

- (G XXXI 1965.8) (1) In einem Verfahren nach dem vorstehenden Artikel hat das Gericht mindestens 15 Tage vor der mündlichen Verhandlung mit dem Formblatt B in Teil 2 im Anhang dieses Gesetzes eine Veröffentlichung im Amtsblatt anzuordnen, wonach jede berechnete Person binnen 15 Tagen ab der Veröffentlichung anzugeben hat, dass sie beabsichtigt, sich gegen den Antrag zu verteidigen.
- (2) Jede Person, die eine solche Erklärung abgegeben hat, ist zur Verhandlung zu laden.

Art 255

Die Vorschriften der letzten beiden Artikel lassen die Vorschriften der Art. 960, 961 und 962 COCP unberührt.

Art 256

- (G XXXI 2002.211) (1) Gerichtlich angeordnete Korrekturen, Streichungen und Einträge hat der Direktor binnen einer Frist von zehn Tagen ab Rechtskraft nach dem Inhalt der vom Registerbeamten übermittelten Entscheidung vorzunehmen.
- (2) Im Registereintrag ist ein Verweis auf die gerichtliche Entscheidung anzubringen.

Art 257

- (G XXIV 1993.362) (1) Ungeachtet der Vorschriften der letzten vier vorstehenden Artikel ist eine Korrektur eines Eintrages, welche die Berichtigung einer fehlerhaften Bezeichnung einer oder mehrerer Angaben nach der Anlage III dieses Gesetzes betrifft, auch dann vorzunehmen, wenn dies schriftlich von einem Notariatsbeamten angeordnet wurde.
- (2) Der Antrag auf eine solche Korrektur erfolgt gegenüber dem zur Berichtigung notarieller Akte zuständigen Gerichts, wobei eine Kopie des zur Korrektur gewünschten Eintrages vorzulegen ist.
 - (3) Eine Abschrift dieses Antrages ist dem Direktor des Öffentlichen Registers binnen zwei Tagen ab Eingang zuzustellen.
 - (4) Der Antragssteller hat jene Nachweise vorzulegen, die dem Notariatsbeamten für notwendig erscheinen. Bevor eine Anordnung ergeht, ist dem Direktor des Öffentlichen Registers rechtliches Gehör zu gewähren.
 - (5) Sobald eine Anordnung durch den Notariatsbeamten ergangen ist, ist diese binnen zehn Tagen durch das zuständige Gericht an den Direktor des Öffentlichen Registers zuzustellen. Sie ist auch im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 - (6) Jede Person mit berechtigtem Interesse, wie auch der Direktor des Öffentlichen Registers, kann binnen sechs Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen die Anordnung Rechtsmittel zum Berufungsgericht einlegen.

(7) Soweit das Rechtsmittel nicht durch den Direktor des Öffentlichen Registers eingelegt wurde, ist dieser von der Geschäftsstelle des Gerichts binnen zwei Tagen ab Eingang über das Rechtsmittel zu informieren.

(8) Jede vom Notariatsbeamten angeordnete Korrektur ist durch den Direktor binnen zehn Tagen ab der Veröffentlichung der Anordnung im Amtsblatt vorzunehmen; wurde ein Rechtsmittel gegen die Anordnung eingelegt, ist der Eintrag binnen sechs Tagen ab der endgültigen Entscheidung des Berufungsgerichtes vorzunehmen.

(9) Im Register ist eine Anmerkung über die Entscheidung des Notariatsbeamten bzw. des Berufungsgerichtes anzubringen.

Art 257A

(G XXII 2005.81) (1) Eine in Malta domilizierte unverheiratete Person kann ein Verfahren einleiten, um eine Anmerkung zu den Einzelheiten ihres Geschlechts zu erreichen, welche beim Geburteneintrag vorgenommen wurde.

(2) Vor einer Entscheidung bestimmt das Gericht einen Sachverständigen, um festzustellen, ob an der antragsstellenden Person im Gegensatz zum Geburteneintrag eine irreversible Geschlechtsumwandlung vorgenommen wurde oder ob diese aus anderen Gründen zum anderen Geschlecht gehört.

(3) Der Antrag ist gegen den Direktor des Öffentlichen Registers durch einen eidlichen Antrag je nach Fall an das Zivilgericht Erste Abteilung bzw. an das Magistratsgericht (Gozo) (Höhere Gerichtsbarkeit) zu richten.

(4) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für ausländische Geburten, die in Malta registriert sind.

(5) Kosten dieses Verfahrens inklusive die Kosten auf Seiten des Direktors des Öffentlichen Registers trägt der Antragssteller.

Art 257B

(G XVIII 2004.37) (1) Das Gericht gibt dem Begehren des Antragsstellers statt, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass das vom Antragssteller zur Feststellung begehrte Geschlecht als dauerhaft anzusehen ist.

(2) Das Gericht kann zu dem oder den Namen des Antragsstellers auch eine Anmerkung anordnen, wenn ein entsprechender Antrag zugelassen wurde.

Art 257C

(G XVIII 2004.37) (1) Anmerkungen zum Geburteneintrag gemäß Artikel 257 B sind ab dem Tage wirksam, zu dem der Direktor des Öffentlichen Registers den Geburteneintrag ändert.

(2) Die Anmerkung hinsichtlich des Geschlechts im Geburteneintrag ändern weder etwas an der familienrechtlichen Beziehung, noch an der elterlichen oder sonstigen Verpflichtung, die zum Zeitpunkt nach Absatz 1 bestanden.

(3) Die Vorschriften des Artikel 251 (2A) a) gelten auch für Personen, für die eine Entscheidung nach Artikel 257 b) ergangen ist und die einen Auszug aus dem Geburtenregister verlangen. Der Auszug soll die Einzelheiten der Anmerkungen beinhalten.

Art 257D

(G XVIII 2004.37) (1) Wurde für eine Person gemäß den vorstehenden Artikeln dieses Gesetzes bezüglich der Änderung ihres Geschlechtes eine Anmerkung angebracht, so ist dies unverzüglich in dem in Artikel 257 C (1) genannten Zeitpunkt den nach dem Gesetz über den Personalausweis zuständigen Behörden mitzuteilen, welche gemäß der gerichtlichen Entscheidung einen neuen Personalausweis mit der Angabe des Geschlechts und den Namen ausstellt.

(2) Eine Person, über deren Geschlechtsänderungen wie vorbezeichnet eine Anmerkung vorgenommen wurde, hat unter Vorlage der gerichtlichen Entscheidung und gegen Bezahlung der notwendigen Gebühren gegenüber allen Behörden, die ihr eine Bestätigung oder eine Urkunde ausgestellt haben oder ausstellen sollen, einen Anspruch auf Neuausstellung des Dokumentes oder der Bestätigung entsprechend den Feststellungen des bezeichneten Gerichts.

Art 258

(G VII 1982.4) Wurde ein Irrtum beim Eintrag in das Register festgestellt, nachdem der Direktor die Erklärung gemäß Art 246 abgeben hat, so ist die Korrektur dieses Irrtums durch den Direktor mittels Anmerkung am Ende des Eintrags vorzunehmen. Diese Korrektur ist vom Direktor zu datieren und zu unterzeichnen.

Art 259

Feiertage ändern am Fristlauf nach diesem Titel nichts.

Art 260

(1) Die Register sowie die dazu gehörigen Einträge und Dokumente sind zweimal jährlich durch das für Notareinträge zuständige Gericht zu überprüfen.

(2) Die erste Überprüfung findet in den Monaten März und April statt, die zweite Überprüfung findet in den Monaten September und Oktober statt.

Art 261

(G III 1994.7; LN 407/2007) Im Zuge einer Überprüfung stellt das Gericht sicher, dass die Vorschriften dieses Titels durch den Direktor oder den Stellvertretenden Direktor oder seiner Beamten im Sinne von Art 306 Abs 1 eingehalten wurden. Das Gericht kann im Fall von Zuwiderhandlungen dem Direktor oder einem Stellvertreter oder einem in Art 306 Abs 1 genannten Beamten eine Geldbuße von bis zu 11,65 € auferlegen, soweit dies die Sache erfordert.

Besteht die Zuwiderhandlung in einem Unterlassen nach diesem Artikel, ohne dass die verantwortliche Person festgestellt werden kann, gilt sie als vom Direktor zu verantworten und die Auferlegung der Geldbuße erfolgt entsprechend.

Art 262

Eine Person, die zum Zwecke eines Antrags nach diesem Artikel durch einen zuständigen Beamten aufgefordert wird, Einzelheiten anzugeben und sich dazu verweigert oder fehlerhaft angibt, solche Einzelheiten nicht zu kennen, kann vom zuständigen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten verurteilt werden.

Art 263

Eine Person, die hinsichtlich eines Eigeneintrages oder auf Anfragen durch den zuständigen Beamten wissentlich falsche Angaben über Einzelheiten macht, welche für den Eintrag erforderlich sind, kann vom zuständigen Gericht nach dem vorstehenden Artikel verurteilt werden.

Art 264

(G XIII 1983.5; LN 407/2007) Abgesehen von den Fällen nach den vorstehenden Artikeln kann jeder, der gegen die Vorschriften dieses Titels zuwiderhandelt oder einer Anordnung nach diesem Titel nicht nachkommt, vom zuständigen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Monat oder zu einer Geldstrafe von bis zu 11,65 € verurteilt werden.

Art 265

Wird die Beantwortung einer Frage nach den Vorschriften des Artikels 262 nach einer Verurteilung weiterhin verweigert oder dem Gesetz zuwidergehandelt, oder einer Anordnung nach den vorstehenden Vorschriften nicht Folge geleistet, so gilt jede Verweigerung in jedem Falle des Zuwiderhandelns als ein neuer Verstoß.

Art 266

(1) Die Vorschriften der vorstehenden Artikel lassen eine schwerere Verurteilung, wie sie das Strafgesetzbuch vorsieht, unberührt.

(2) Jede Person, die einer Fälschung eines Eintrages gemäß diesem Titel oder der Fälschung einer Bestätigung oder eines anderen Dokuments nach den Vorschriften dieses Titels schuldig ist, welche den Registereintrag einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Todesfalles betrifft, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wegen Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

(3) Die Verfolgung eines Verstoßes nach den Vorschriften dieses Titels erfolgt durch die Polizei von Amts wegen.

Art 267

Sind mehrere Personen verpflichtet Auskunft zu erteilen oder eine Erklärung abzugeben, um einen Antrag vornehmen zu können, und ist nur eine Person dazu in der Lage, so entlastet die erteilte Auskunft auch die übrigen Personen.

Art 268

(G IX 2002.2) Die Gebühren nach dem Ersten Teil der Anlagen zu diesem Gesetz können durch Verordnung des für das öffentliche Register zuständigen Ministers erneuert, ersetzt oder ergänzt werden und sind von dem Beamten, der vom Minister dazu bestimmt wurde, beizutreiben.

Art 269

(G III 1994.8) (1) Beim Amt für das Öffentliche Register in Malta und in Gozo ist ein Register über adoptierte Personen zu führen, in dem jene Einträge geführt werden, die sich aus einem Adoptionsbeschluss ergeben.

(2) Im Register über adoptierte Personen, das am Amt für das Öffentliche Register in Malta geführt wird, werden Adoptionsbeschlüsse von Personen aufgenommen, deren Geburt im dortigen Amt registriert ist oder in keinem der Öffentlichen Register der Inseln registriert ist. Das Register über adoptierte Personen das am Amt für das Öffentliche Register in Gozo geführt wird, werden Adoptionsbeschlüsse von Personen aufgenommen, deren Geburt dort registriert ist.

(3) Beinhaltet das Register über Adoptionen die Angabe über das Geburtsdatum oder das Land, die Stadt oder das Dorf der Geburt der adoptierten Person, so gilt eine beglaubigte Kopie dieses Eintrags bis zum Beweis des Gegenteils als richtig.

(4) Der Direktor des Öffentlichen Registers führt im Amt für das Öffentliche Register in Malta und Gozo ein Verzeichnis über adoptierte Personen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich, wodurch und jedermann ist berechtigt, eine vom Direktor gegengezeichnete Kopie aus dem Verzeichnis zu erhalten, soweit sich dies nicht bereits aus diesem Titel im Hinblick auf Einträge des Öffentlichen Registers ergibt, wonach das Amt beglaubigte Kopien oder Übersetzungen aus den Registereinträgen für Geburten, Eheschließungen und Todesfälle ausstellt.

(5) Neben dem Verzeichnis über adoptierte Personen führt der Direktor des Öffentlichen Registers ein weiteres Verzeichnis für notwendige Einträge zur Nachverfolgbarkeit eines Geburteneintrages mit dem Vermerk „adoptiert“ gemäß Art 125 oder Art 290 dieses Gesetzes, zu einem Eintrag im Register für adoptierte Personen. Dieses weitere Verzeichnis nach diesem Absatz, wie auch die Adoptionsbeschlüsse und jede Zusätze auf ihnen, welche dem Direktor des Öffentlichen Registers zugegangen sind, sind nicht öffentlich, es sei denn, ein Gericht hat angeordnet, dass der Direktor des Öffentlichen Registers Informationen hieraus oder Kopien oder Auszüge von Einträgen an eine andere Person als die adoptierte Person auszustellen hat, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat und die Information, die Kopie oder der Auszug diese Person betrifft. In Ausnahmefällen kann der für das Justizressort zuständige Minister einen Beamten dazu ermächtigen.

Art 270

(G VII 1982.5) (1) Ein diplomatischer oder ein konsularischer Vertreter kann auf Verlangen einer Person mit berechtigtem Interesse bezüglich eines Kind, das in einem fremden Land geboren wurde und maltesischer Staatsbürger ist, oder bezüglich einer Person, die in einem fremden Land verstorben ist und maltesischer Staatsbürger ist:

- a) eine Geburtsurkunde eines solchen Kindes oder eine Sterbeurkunde einer solchen Person in geeigneter Form ausstellen;
- b) zum Zwecke der Registrierung der Geburt eines solchen Kindes oder des Todes einer solchen Person ein Dokument von der zuständigen Behörde des Geburtsortes oder des Sterbeortes empfangen und darüber ein Dokument in der geeigneten Form gemäß a) ausstellen;

(2) Heiratet ein maltesischer Staatsbürger in einem fremden Land, so kann ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter auf Antrag einer der Eheschließenden oder der Eltern von einem der Eheschließenden zum Zwecke der Registrierung nach dem Recht des Landes der Eheschließung eine Eheschließungsurkunde in geeigneter Form ausstellen.

(3) Die Vorschriften dieses Titels gelten - soweit durchführbar - für diplomatische und konsularische Vertreter zum Zwecke der Eintragung nach den vorbezeichneten Absätzen. Diese haben im Hinblick auf solche Eintragungen die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie in diesem Titel dem Direktor des Öffentlichen Registers verliehen sind.

(4) Die Registrierungen nach Abs 1 und 2 dieses Artikels sind jährlich zu führen und haben ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis über ihre Einträge zu enthalten. Eine beglaubigte Kopie des Eintrags mit der Unterschrift des diplomatischen und konsularischen Vertreters ist unmittelbar nach dem letzten Eintrag dem Direktor des Öffentlichen Registers zu übermitteln, der diesen bis spätestens 31. März des Folgejahres an das Öffentliche Register in Malta weiterleitet. Dabei gelten für die Registrierung der Duplikate die Vorschriften der Art 251, 252, 253, 254, 255, 256 und 257, als würde es sich um Einträge handeln, wie sie in Art 238 genannt sind.

(5) Von jeder Korrektur, Streichung oder Anmerkung, die der Direktor in dem Duplikaten-Register aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Anordnung eines Notariatsbeamten vornimmt, hat der Direktor des Öffentlichen Registers den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu unterrichten, in dem das Originalregister geführt wird, der diese Korrektur, Streichung oder Anmerkung nach Lage des Falles zur Berücksichtigung an dieses Register unter Abzeichnung weiterleitet.

(6) Jede Person, die vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein Vergehen gemäß Art 263 begeht, ist in Malta wegen dieses Vergehens strafbar, als wäre dieses Vergehen in Malta begangen worden.

(7) Jede Person, die gegenüber einem diplomatischen oder einem konsularischen Vertreter vorgibt, ein Kind sei von einer Frau geboren worden, obwohl die Frau dieses Kind nicht geboren hat, und dadurch diesen Vertreter veranlasst, nach Abs 1 einen Geburteneintrag vorzunehmen, ist in Malta in gleicher Weise nach Art 210 des Strafgesetzbuches strafbar, als wäre dieses Vergehen in Malta begangen worden.

(8) Die Vorschriften der Abs 6 und 7 dieses Artikels gelten nicht, wenn die Person, welche das Vergehen begangen hat, schon in einem anderen Land wegen des gleichen Vergehens verurteilt wurde.

(9) Die Hinweise in diesem Artikel auf einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter gelten in gleicher Weise für diplomatische und konsularische Vertreter der Regierung von Malta in einem fremden Land, in dem eine Geburt, Eheschließung oder ein Todesfall zu verzeichnen ist.

Art 271

(G IX 2000.2) (1) Der für das Öffentliche Register zuständige Minister kann Vorschriften erlassen:

- a) für die Herstellung von Abschriften und Urkunden über den Personenstand oder anderer Dokumente über den Zivilstand, die beim Öffentlichen Register gemäß diesem Gesetz oder nach einem anderen Gesetz eingereicht werden, wie auch über Abschriften aus dem Register oder von Dokumenten, wie auch über ein bestimmtes Verzeichnis über solche Einträge, Dokumente oder Registereinträge, sofern die Originalurkunde, ein Eintrag oder ein Verzeichnis verloren gegangen ist, vernichtet oder beschädigt wurde, wenn ein solcher Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung auf Grund von Abnutzung oder auf Grund von anderer Geschehnisse festzustellen ist;
- b) über die Art und Weise, wie Duplikate herzustellen und zu beglaubigen sind;
- c) wie Urkunden Dokumente, Einträge oder Verzeichnisse, wie sie in a)1 genannt sind, mikroverfilmt werden, sowie die Art und Weise, wie solche Reproduktionen herzustellen, zu archivieren und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
- d) über die Art, wie Abschriften aus der Mikroverfilmung zu beglaubigen sind;
- e) über die Computeranwendung inklusive der Archivierung der Informationen über eine Eintragung oder ein Dokument des öffentlichen Registers und über die Herstellung von Dokumenten, die solche Informationen wiedergeben, sowie der Beglaubigung solcher Dokumente;
- f) über die Art der Anträge zur Ausstellung von Bestätigungen einer Abschrift, eines Auszugs, eines Eintrages, Dokuments oder Verzeichnisses;
- g) über sonstige anfallende zusätzliche Ergänzungen zu den vorbeschriebenen Maßnahmen;

(2) Alle Abschriften, die gemäß den Vorschriften nach Abs 1 erstellt wurden, ersetzen das Original.

VIII. Titel

Über den Personenstand

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt

Über Geburten

Art 234

(1) Die Geburt, die Eheschließung und der Tod einer Person sind mit dem dazu bestimmten Formblatt im Anhang dieses Gesetzes mit dem unter diesem Titel vorgeschriebenen Einzelheiten in klarer und leserlicher Schrift ohne Abkürzungen zu erklären.

(2) Ist eine der bezeichneten Einzelheiten unbekannt, ist dies an geeigneter Stelle in der Niederschrift zu vermerken.

Art 235

(G VI 1968.2) Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten nicht im Falle des Todes einer Person, die den Streitkräften eines ausländischen Staates angehört oder in ihr dient, es sei denn, es handelt sich um eine Person, die maltesischer Staatsbürger ist oder mit einem maltesischen Staatsbürger verheiratet war.

Art 236

(G LVIII 1974.68) Geburten und Todesfälle sind von Beamten aufzunehmen, die dazu vom Präsidenten von Malta bestimmt wurden.

Art 237

(G XXVII1975.23) Eheschließungen sind aufzunehmen und zu unterzeichnen, wie dies in Art. 293 vorgeschrieben ist.

Art 238

(G III1994.3) (1) Im Öffentlichen Register von Malta und Gozo sind jeweils drei Registerbücher zu führen: eines für die Aufnahme von Geburten, ein weiteres für die Eheschließungen und ein drittes für Todesfälle.

(2) Jedes dieser Registerbücher sind von der ersten bis zur letzten Seite durchzunummerieren. Die letzte Seite soll die Gesamtzahl aller Seiten festhalten, wobei diese Feststellung vom Direktor des Öffentlichen Registers zu unterzeichnen ist.

Art 239

(G III 1994.4) Im Öffentlichen Register von Malta sind alle Geburten, Eheschließungen und Todesfälle zu registrieren, die sich auf der Insel Malta ereignen, wie auch jene Fälle, die in den Art. 244 und 285 benannt sind. Im öffentlichen Register von Gozo sind alle Geburten, Eheschließungen und Todesfälle zu registriert werden, die sich auf den Inseln Gozo und Comino ereignen.

(2) Eine Kopie der Erklärung gemäß Abs. I, die per Telefax an den Direktor übermittelt wurde, oder jede sonstige Kopie, gilt als richtig und authentisch im Sinne des Gesetzes, wenn sie beim Eingang vom Direktor unterzeichnet wurde.

Art 240

(G XVIII 1938.2) (1) Jede Erklärung, die zur Registrierung an den Direktor des Öffentlichen Registers übermittelt wurde, ist von diesem in fortlaufender Nummer des Eingangs und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Die Aufnahme des Falls gilt beim Direktor als eingegangen, sobald er dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Art 241

Alle aufgenommenen Fälle sind für jedes Jahr durchzunummerieren.

Art 242

(1) Die Entgegennahme von Erklärungen zum Zwecke der Registrierung durch den Direktor unterbleibt, wenn diese nicht in klarer und leserlicher Schrift erfolgt oder mit Abkürzungen versehen sind oder in sonstiger Weise fehlerhaft oder rechtswidrig sind.

(2) In einem solchen Fall hat der Direktor die Angelegenheit einem Notariatsbeamten vorzulegen, der die Art der gesetzlichen Registrierung bestimmt, notwendigenfalls nach Anhörung der betroffenen Person.

(3) Der Direktor darf die Entgegennahme einer Erklärung zum Zwecke der Registrierung nicht ablehnen, wenn sie vom vorbezeichneten Notariatsbeamten gegengezeichnet ist.

Art 243

(G XXII 1976.4) (1) Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten für alle Taufbescheinigungen, die dem Direktor nach den Vorschriften der Artikel 273 und 285 zugeleitet wurden.

(2) Die Entgegennahme einer Geburtsbescheinigung unterbleibt, wenn sie nicht in maltesischer, englischer oder lateinischer Sprache abgefasst ist.

Art 244

(G VI 1968.3) (1) Jede Bescheinigung über Geburt, Verehelichung oder Tod eines maltesischen Staatsbürgers, die in einem fremden Land durch die zuständige Behörde dieses Landes erstellt oder registriert wurde, jedoch nicht gemäß Artikel 270 Abs. 1 oder 2 erklärt oder registriert wurde, ist auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse auf diesen Inseln in gleicher Weise zu registrieren, als wäre sie von einer Person gemäß diesem Artikel erklärt worden, sofern der Direktor des Öffentlichen Registers von der Richtigkeit der Erklärung überzeugt ist.

(2) Die beantragende Person hat die Erklärung unter Bezugnahme auf den Antrag zum Zwecke der Registrierung an den Direktor zu übermitteln.

Art 245

(G XX 1934.2) (1) Die Erklärungen sind nach der Reihenfolge des Eingangs und ohne Auslassungen im zuständigen Register aufzunehmen.

(2) Die Registrierung hat, soweit durchführbar, nach der Erklärung gemäß Formblatt als Anlage zu diesem Gesetz zu erfolgen, selbst wenn Dokumente in Fällen, die in diesem Artikel genannt sind, ohne entsprechende Erklärung nach diesem Artikel in anderer Form übermittelt wurden.

(3) Die Registrierung beinhaltet das Datum des Empfangs und die Kopie der Unterschrift des Direktors.

Art 246

(G XXXI 1965.11) (1) Auf der letzten Seite jedes Registerbuches ist vom Direktor zu erklären, dass die Registrierungen den originalen Erklärungen entsprechen.

(2) Diese Erklärung erfolgt in jedem Registerband binnen einen Monats nach dem letzten Eintrag.

(3) Unmittelbar nach dieser Erklärung und nach einem gemäß diesem Titel vorgeschriebenen Vermerk im Registerband ist dieser zu datieren und zu unterzeichnen.

Art 247

(G VI 1968.4) Jede Erklärung ist vom Direktor binnen 30 Werktagen seit Eingang zu registrieren.

Art 248

(G XX 1934.5) Sofern vor der Unterzeichnung der Erklärung gemäß Artikel 246 oder eines Vermerks eine Fehlerkorrektur notwendig ist, ist diese wie folgt vorzunehmen:

Bei fehlerhafter Registrierung durch eine Postille an deren Ende samt Unterschrift.

Bei fehlerhafter Anmerkung durch eine Postille an deren Ende samt Unterschrift.

Notwendige Streichungen dergestalt, dass die gestrichenen Worte noch klar lesbar sind. Eine Löschung ist unzulässig.

Art 249

Erklärungen und Dokumente sind nach ihrer Registrierung zu archivieren.

Art 250

(1) Im Öffentlichen Register von Malta und Gozo ist binnen der ersten drei Monate eines Jahres ein alphabetisches Verzeichnis über die Registrierungen des Vorjahres zu erstellen.

(2) Der Direktor des Öffentlichen Registers in Gozo übermittelt binnen eines Monats nach Ablauf der Zeit gemäß Abs. 1 eine Ausfertigung des Jahresverzeichnisses an den Direktor des Öffentlichen Registers von Malta.

Art 251

(G XVIII 2007.4) (1) Die Registerbücher, Erklärungen und Dokumente nach den vorstehenden Artikeln stehen jedermann zur Einsicht offen. Auszüge daraus stehen auf Antrag jedermann zu; sie sind vom Direktor des Öffentlichen Registers von Malta oder vom Direktor des Öffentlichen Registers von Gozo zu unterzeichnen.

(2) „Auszug“ im Sinne diesen Artikels bedeutet eine Bestätigung, die eine gekürzte Abschrift eines oder mehrerer Registereinträge gemäß den Formblättern I, J, K, L, O und P nach Teil II im Anhang dieses Gesetzes beinhaltet. Korrekturen und Anmerkungen am Rande des Registereintrages sind im Auszug mit aufzunehmen, mit Ausnahme von Anmerkungen zu Adoptionen. Letztere sind auf die Rückseite des Auszuges zu setzen.

(a) Auszüge über Geburten von Einträgen aus dem Register über adoptierte Personen sind mit den Formblättern I, J gemäß Teil 2 i, Anhang dieses Gesetzes auszustellen.

(b) Zum Zwecke der Ausstellung von Auszügen gemäß (a) sind die Einträge im Register über adoptierte Personen mit fortlaufender Nummer zu versehen, wobei die Nummerierung der letzten Zahl der Geburtenregistereinträge des Geburtsjahres der adoptierten Person folgt, oder aber eine bestimmte Nummer wurde vom Direktor bezogen auf das Geburtsjahr der adoptierten Person dazu vorgesehen, wobei diese Nummer nicht dem Geburteneintrag hinzuzufügen ist. Das betreffende Jahr ist zu vermerken.

(c) Dass bestimmte Nummern nach (b) dieses Unterabsatzes für die Registrierung von adoptierten Personen vorbehalten wurden, ist geheim und vertraulich zu behandeln. Eine Liste dieser Nummern darf nur den Abteilungen der Regierung zugänglich gemacht werden, die mit Fragen der Staatsangehörigkeit und mit dem Passwesen befasst sind, sowie der Wahlkommission und den Standesbeamten, wobei sämtliche Personen zu gleicher Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(3) Der in Absatz 1 genannte Direktor stellt auf Verlangen eine Bestätigung aus, die eine ungekürzte Abschrift eines oder mehrerer Registereinträge enthält, wie auch eine Bestätigung, die besagt, dass kein Registereintrag vorliegt, soweit ein solcher nicht vorgefunden wurde. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Worte „nicht ehelicher Vater“, die in einem Registereintrag über den Personenstand vor dem 01.03.2005 vermerkt sind, nicht in einer Abschrift oder einem Auszug über einen Antrag vom Direktor gemäß Abs. 1 aufgenommen werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich durch ein Gericht angeordnet oder gebilligt. Desweiteren ist vorausgesetzt, dass in jeder Abschrift oder jedem Auszug eines Eintrags, der aus der Zeit der Einführung dieser Voraussetzung stammt (07.08.2007), folgendes gilt:

(a) Das Wort „ledig“ im Hinblick auf den Status der Mutter nicht aufzunehmen ist;

(b) im Falle der Geburt eines Kindes mehr als 300 Tage nach der gesetzlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe der Mutter kein Hinweis auf diese gesetzliche Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe erfolgt;

(c) im Falle eines ehelich geborenen Kindes ein Hinweis auf den Ehemann im Geburtseintrag neben dem Vor- und Zunamen der Mutter aufzunehmen ist, wobei die Worte zu benutzen sind „Frau des Genannten“;

(d) im Falle der Geburt eines Kindes in einer Zeit von weniger als 300 Tage seit der gesetzlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe, ein Hinweis zu unterbleiben hat.

Art 252

- (1) Die Registereinträge und Auszüge daraus, wie auch Bescheinigungen, die vom Direktor unterzeichnet wurden, gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als in ihrem Inhalt richtig.
- (2) Ein weiterer Nachweis über die Richtigkeit ist über den ersten Anschein nicht erforderlich.

Art 253

- (G XII 2005.81) (1) Jeder hat das Recht, die Korrektur oder Löschung einer Registrierung zu beantragen; dies gilt auch für die Aufnahme einer Registrierung durch den Direktor, welche nach Vorschlag eines Notariatsbeamten hätte abgelehnt werden müssen.
- (2) Jeder hat das Recht, eine Registrierung eines Namens oder von Namen zu beantragen, die für eine Person oder für seine Familie hätte genutzt werden müssen, wenn der entsprechende Name gerichtlich bestätigt wurde und der Name mit dem Geburtseintrag nicht übereinstimmt.
 - (3) Die Änderung gemäß Abs. 2 bewirkt auch eine Änderung jedes zivilrechtlichen Eintrags bezüglich der gleichen Person und seiner möglichen Kinder und weiteren Abkömmlingen, wobei die entsprechenden Einträge bei der Antragsstellung mit ihrer Nummer und dem Jahr des Eintrages zu bezeichnen sind.
 - (4) Die Antragsstellung erfolgt beim zuständigen Gericht durch eidlichen Antrag und ist gegen den Direktor zu richten.
 - (5) In einem solchen Verfahren ist die Erklärung gemäß Artikel 158 Abs. IV und V COCP durch einen Beamten gemäß Art. 306 Abs. I oder Abs. IV zu bestätigen.

Art 254

- (G XXXI 1965.8) (1) In einem Verfahren nach dem vorstehenden Artikel hat das Gericht mindestens 15 Tage vor der mündlichen Verhandlung mit dem Formblatt B in Teil 2 im Anhang dieses Gesetzes eine Veröffentlichung im Amtsblatt anzuordnen, wonach jede berechnigte Person binnen 15 Tagen ab der Veröffentlichung anzugeben hat, dass sie beabsichtigt, sich gegen den Antrag zu verteidigen.
- (2) Jede Person, die eine solche Erklärung abgegeben hat, ist zur Verhandlung zu laden.

Art 255

Die Vorschriften der letzten beiden Artikel lassen die Vorschriften der Art. 960, 961 und 962 COCP unberührt.

Art 256

- (G XXXI 2002.211) (1) Gerichtlich angeordnete Korrekturen, Streichungen und Einträge hat der Direktor binnen einer Frist von zehn Tagen ab Rechtskraft nach dem Inhalt der vom Registerbeamten übermittelten Entscheidung vorzunehmen.
- (2) Im Registereintrag ist ein Verweis auf die gerichtliche Entscheidung anzubringen.

Art 257

- (G XXIV 1993.362) (1) Ungeachtet der Vorschriften der letzten vier vorstehenden Artikel ist eine Korrektur eines Eintrages, welche die Berichtigung einer fehlerhaften Bezeichnung einer oder mehrerer Angaben nach der Anlage III dieses Gesetzes betrifft, auch dann vorzunehmen, wenn dies schriftlich von einem Notariatsbeamten angeordnet wurde.
- (2) Der Antrag auf eine solche Korrektur erfolgt gegenüber dem zur Berichtigung notarieller Akte zuständigen Gerichts, wobei eine Kopie des zur Korrektur gewünschten Eintrages vorzulegen ist.
 - (3) Eine Abschrift dieses Antrages ist dem Direktor des Öffentlichen Registers binnen zwei Tagen ab Eingang zuzustellen.
 - (4) Der Antragssteller hat jene Nachweise vorzulegen, die dem Notariatsbeamten für notwendig erscheinen. Bevor eine Anordnung ergeht, ist dem Direktor des Öffentlichen Registers rechtliches Gehör zu gewähren.
 - (5) Sobald eine Anordnung durch den Notariatsbeamten ergangen ist, ist diese binnen zehn Tagen durch das zuständige Gericht an den Direktor des Öffentlichen Registers zuzustellen. Sie ist auch im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 - (6) Jede Person mit berechtigtem Interesse, wie auch der Direktor des Öffentlichen Registers, kann binnen sechs Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen die Anordnung Rechtsmittel zum Berufungsgericht einlegen.
 - (7) Soweit das Rechtsmittel nicht durch den Direktor des Öffentlichen Registers eingelegt wurde, ist dieser von der Geschäftsstelle des Gerichts binnen zwei Tagen ab Eingang über das Rechtsmittel zu informieren.
 - (8) Jede vom Notariatsbeamten angeordnete Korrektur ist durch den Direktor binnen zehn Tagen ab der Veröffentlichung der Anordnung im Amtsblatt vorzunehmen; wurde ein Rechtsmittel gegen die Anordnung eingelegt, ist der Eintrag binnen sechs Tagen ab der endgültigen Entscheidung des Berufungsgerichtes vorzunehmen.

(9) Im Register ist eine Anmerkung über die Entscheidung des Notariatsbeamten bzw. des Berufungsgerichtes anzubringen.

Art 257A

(G XXII 2005.81) (1) Eine in Malta domilizierte unverheiratete Person kann ein Verfahren einleiten, um eine Anmerkung zu den Einzelheiten ihres Geschlechts zu erreichen, welche beim Geburteneintrag vorgenommen wurde.

(2) Vor einer Entscheidung bestimmt das Gericht einen Sachverständigen, um festzustellen, ob an der antragsstellenden Person im Gegensatz zum Geburteneintrag eine irreversible Geschlechtsumwandlung vorgenommen wurde oder ob diese aus anderen Gründen zum anderen Geschlecht gehört.

(3) Der Antrag ist gegen den Direktor des Öffentlichen Registers durch einen eidlichen Antrag je nach Fall an das Zivilgericht Erste Abteilung bzw. an das Magistratesgericht (Gozo) (Höhere Gerichtsbarkeit) zu richten.

(4) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für ausländische Geburten, die in Malta registriert sind.

(5) Kosten dieses Verfahrens inklusive die Kosten auf Seiten des Direktors des Öffentlichen Registers trägt der Antragsteller.

Art 257B

(G XVIII 2004.37) (1) Das Gericht gibt dem Begehren des Antragstellers statt, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass das vom Antragsteller zur Feststellung begehrte Geschlecht als dauerhaft anzusehen ist.

(2) Das Gericht kann zu dem oder den Namen des Antragstellers auch eine Anmerkung anordnen, wenn ein entsprechender Antrag zugelassen wurde.

Art 257C

(G XVIII 2004.37) (1) Anmerkungen zum Geburteneintrag gemäß Artikel 257 B sind ab dem Tage wirksam, zu dem der Direktor des Öffentlichen Registers den Geburteneintrag ändert.

(2) Die Anmerkung hinsichtlich des Geschlechts im Geburteneintrag ändern weder etwas an der familienrechtlichen Beziehung, noch an der elterlichen oder sonstigen Verpflichtung, die zum Zeitpunkt nach Absatz 1 bestanden.

(3) Die Vorschriften des Artikel 251 (2A) a) gelten auch für Personen, für die eine Entscheidung nach Artikel 257 b) ergangen ist und die einen Auszug aus dem Geburtenregister verlangen. Der Auszug soll die Einzelheiten der Anmerkungen beinhalten.

Art 257D

(G XVIII 2004.37) (1) Wurde für eine Person gemäß den vorstehenden Artikeln dieses Gesetzes bezüglich der Änderung ihres Geschlechtes eine Anmerkung angebracht, so ist dies unverzüglich in dem in Artikel 257 C (1) genannten Zeitpunkt den nach dem Gesetz über den Personalausweis zuständigen Behörden mitzuteilen, welche gemäß der gerichtlichen Entscheidung einen neuen Personalausweis mit der Angabe des Geschlechts und den Namen ausstellt.

(2) Eine Person, über deren Geschlechtsänderungen wie vorbezeichnet eine Anmerkung vorgenommen wurde, hat unter Vorlage der gerichtlichen Entscheidung und gegen Bezahlung der notwendigen Gebühren gegenüber allen Behörden, die ihr eine Bestätigung oder eine Urkunde ausgestellt haben oder ausstellen sollen, einen Anspruch auf Neuausstellung des Dokumentes oder der Bestätigung entsprechend den Feststellungen des bezeichneten Gerichts.

Art 258

(G VII 1982.4) Wurde ein Irrtum beim Eintrag in das Register festgestellt, nachdem der Direktor die Erklärung gemäß Art 246 abgegeben hat, so ist die Korrektur dieses Irrtums durch den Direktor mittels Anmerkung am Ende des Eintrags vorzunehmen. Diese Korrektur ist vom Direktor zu datieren und zu unterzeichnen.

Art 259

Feiertage ändern am Fristlauf nach diesem Titel nichts.

Art 260

(1) Die Register sowie die dazu gehörigen Einträge und Dokumente sind zweimal jährlich durch das für Notareinträge zuständige Gericht zu überprüfen.

(2) Die erste Überprüfung findet in den Monaten März und April statt, die zweite Überprüfung findet in den Monaten September und Oktober statt.

Art 261

(G III 1994.7; LN 407/2007) Im Zuge einer Überprüfung stellt das Gericht sicher, dass die Vorschriften dieses Titels durch den Direktor oder den Stellvertretenden Direktor oder seiner Beamten im Sinne von

Art 306 Abs 1 eingehalten wurden. Das Gericht kann im Fall von Zuwiderhandlungen dem Direktor oder einem Stellvertreter oder einem in Art 306 Abs 1 genannten Beamten eine Geldbuße von bis zu 11,65 € auferlegen, soweit dies die Sache erfordert.

Besteht die Zuwiderhandlung in einem Unterlassen nach diesem Artikel, ohne dass die verantwortliche Person festgestellt werden kann, gilt sie als vom Direktor zu verantworten und die Auferlegung der Geldbuße erfolgt entsprechend.

Art 262

Eine Person, die zum Zwecke eines Antrags nach diesem Artikel durch einen zuständigen Beamten aufgefordert wird, Einzelheiten anzugeben und sich dazu verweigert oder fehlerhaft angibt, solche Einzelheiten nicht zu kennen, kann vom zuständigen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten verurteilt werden.

Art 263

Eine Person, die hinsichtlich eines Eigeneintrages oder auf Anfragen durch den zuständigen Beamten wissentlich falsche Angaben über Einzelheiten macht, welche für den Eintrag erforderlich sind, kann vom zuständigen Gericht nach dem vorstehenden Artikel verurteilt werden.

Art 264

(G XIII 1983.5; LN 407/2007) Abgesehen von den Fällen nach den vorstehenden Artikeln kann jeder, der gegen die Vorschriften dieses Titels zuwiderhandelt oder einer Anordnung nach diesem Titel nicht nachkommt, vom zuständigen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Monat oder zu einer Geldstrafe von bis zu 11,65 € verurteilt werden.

Art 265

Wird die Beantwortung einer Frage nach den Vorschriften des Artikels 262 nach einer Verurteilung weiterhin verweigert oder dem Gesetz zuwidergehandelt, oder einer Anordnung nach den vorstehenden Vorschriften nicht Folge geleistet, so gilt jede Verweigerung in jedem Falle des Zuwiderhandelns als ein neuer Verstoß.

Art 266

(1) Die Vorschriften der vorstehenden Artikel lassen eine schwerere Verurteilung, wie sie das Strafgesetzbuch vorsieht, unberührt.

(2) Jede Person, die einer Fälschung eines Eintrages gemäß diesem Titel oder der Fälschung einer Bestätigung oder eines anderen Dokuments nach den Vorschriften dieses Titels schuldig ist, welche den Registereintrag einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Todesfalles betrifft, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wegen Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

(3) Die Verfolgung eines Verstoßes nach den Vorschriften dieses Titels erfolgt durch die Polizei von Amts wegen.

Art 267

Sind mehrere Personen verpflichtet Auskunft zu erteilen oder eine Erklärung abzugeben, um einen Antrag vornehmen zu können, und ist nur eine Person dazu in der Lage, so entlastet die erteilte Auskunft auch die übrigen Personen.

Art 268

(G IX 2002.2) Die Gebühren nach dem Ersten Teil der Anlagen zu diesem Gesetz können durch Verordnung des für das öffentliche Register zuständigen Ministers erneuert, ersetzt oder ergänzt werden und sind von dem Beamten, der vom Minister dazu bestimmt wurde, beizutreiben.

Art 269

(G III 1994.8) (1) Beim Amt für das Öffentliche Register in Malta und in Gozo ist ein Register über adoptierte Personen zu führen, in dem jene Einträge geführt werden, die sich aus einem Adoptionsbeschluss ergeben.

(2) Im Register über adoptierte Personen, das am Amt für das Öffentliche Register in Malta geführt wird, werden Adoptionsbeschlüsse von Personen aufgenommen, deren Geburt im dortigen Amt registriert ist oder in keinem der Öffentlichen Register der Inseln registriert ist. Das Register über adoptierte Personen das am Amt für das Öffentliche Register in Gozo geführt wird, werden Adoptionsbeschlüsse von Personen aufgenommen, deren Geburt dort registriert ist.

(3) Beinhaltet das Register über Adoptionen die Angabe über das Geburtsdatum oder das Land, die Stadt oder das Dorf der Geburt der adoptierten Person, so gilt eine beglaubigte Kopie dieses Eintrags bis zum Beweis des Gegenteils als richtig.

(4) Der Direktor des Öffentlichen Registers führt im Amt für das Öffentliche Register in Malta und Gozo ein Verzeichnis über adoptierte Personen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich, wodurch und jedermann ist berechtigt, eine vom Direktor gegengezeichnete Kopie aus dem Verzeichnis zu erhalten, soweit sich dies nicht bereits aus diesem Titel im Hinblick auf Einträge des Öffentlichen Registers ergibt, wonach das Amt beglaubigte Kopien oder Übersetzungen aus den Registereinträgen für Geburten, Eheschließungen und Todesfälle ausstellt.

(5) Neben dem Verzeichnis über adoptierte Personen führt der Direktor des Öffentlichen Registers ein weiteres Verzeichnis für notwendige Einträge zur Nachverfolgbarkeit eines Geburteneintrages mit dem Vermerk „adoptiert“ gemäß Art 125 oder Art 290 dieses Gesetzes, zu einem Eintrag im Register für adoptierte Personen. Dieses weitere Verzeichnis nach diesem Absatz, wie auch die Adoptionsbeschlüsse und jede Zusätze auf ihnen, welche dem Direktor des Öffentlichen Registers zugegangen sind, sind nicht öffentlich, es sei denn, ein Gericht hat angeordnet, dass der Direktor des Öffentlichen Registers Informationen hieraus oder Kopien oder Auszüge von Einträgen an eine andere Person als die adoptierte Person auszustellen hat, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat und die Information, die Kopie oder der Auszug diese Person betrifft. In Ausnahmefällen kann der für das Justizresort zuständige Minister einen Beamten dazu ermächtigen.

Art 270

(G VII 1982.5) (1) Ein diplomatischer oder ein konsularischer Vertreter kann auf Verlangen einer Person mit berechtigtem Interesse bezüglich eines Kind, das in einem fremden Land geboren wurde und maltesischer Staatsbürger ist, oder bezüglich einer Person, die in einem fremden Land verstorben ist und maltesischer Staatsbürger ist:

- c) eine Geburtsurkunde eines solchen Kindes oder eine Sterbeurkunde einer solchen Person in geeigneter Form ausstellen;
- d) zum Zwecke der Registrierung der Geburt eines solchen Kindes oder des Todes einer solchen Person ein Dokument von der zuständigen Behörde des Geburtsortes oder des Sterbeortes empfangen und darüber ein Dokument in der geeigneten Form gemäß a) ausstellen;

(2) Heiratet ein maltesischer Staatsbürger in einem fremden Land, so kann ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter auf Antrag einer der Eheschließenden oder der Eltern von einem der Eheschließenden zum Zwecke der Registrierung nach dem Recht des Landes der Eheschließung eine Eheschließungsurkunde in geeigneter Form ausstellen.

(3) Die Vorschriften dieses Titels gelten – soweit durchführbar – für diplomatische und konsularische Vertreter zum Zwecke der Eintragung nach den vorbezeichneten Absätzen. Diese haben im Hinblick auf solche Eintragungen die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie in diesem Titel dem Direktor des Öffentlichen Registers verliehen sind.

(4) Die Registrierungen nach Abs 1 und 2 dieses Artikels sind jährlich zu führen und haben ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis über ihre Einträge zu enthalten. Eine beglaubigte Kopie des Eintrags mit der Unterschrift des diplomatischen und konsularischen Vertreters ist unmittelbar nach dem letzten Eintrag dem Direktor des Öffentlichen Registers zu übermitteln, der diesen bis spätestens 31. März des Folgejahres an das Öffentliche Register in Malta weiterleitet. Dabei gelten für die Registrierung der Duplikate die Vorschriften der Art 251, 252, 253, 254, 255, 256 und 257, als würde es sich um Einträge handeln, wie sie in Art 238 genannt sind.

(5) Von jeder Korrektur, Streichung oder Anmerkung, die der Direktor in dem Duplikaten-Register aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Anordnung eines Notariatsbeamten vornimmt, hat der Direktor des Öffentlichen Registers den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu unterrichten, in dem das Originalregister geführt wird, der diese Korrektur, Streichung oder Anmerkung nach Lage des Falles zur Berücksichtigung an dieses Register unter Abzeichnung weiterleitet.

(6) Jede Person, die vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein Vergehen gemäß Art 263 begeht, ist in Malta wegen dieses Vergehens strafbar, als wäre dieses Vergehen in Malta begangen worden.

(7) Jede Person, die gegenüber einem diplomatischen oder einem konsularischen Vertreter vorgibt, ein Kind sei von einer Frau geboren worden, obwohl die Frau dieses Kind nicht geboren hat, und dadurch diesen Vertreter veranlasst, nach Abs 1 einen Geburteneintrag vorzunehmen, ist in Malta in gleicher Weise nach Art 210 des Strafgesetzbuches strafbar, als wäre dieses Vergehen in Malta begangen worden.

(8) Die Vorschriften der Abs 6 und 7 dieses Artikels gelten nicht, wenn die Person, welche das Vergehen begangen hat, schon in einem anderen Land wegen des gleichen Vergehens verurteilt wurde.

(9) Die Hinweise in diesem Artikel auf einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter gelten in gleicher Weise für diplomatische und konsularische Vertreter der Regierung von Malta in einem fremden Land, in dem eine Geburt, Eheschließung oder ein Todesfall zu verzeichnen ist.

Art 271

(G IX 2000.2) (1) Der für das Öffentliche Register zuständige Minister kann Vorschriften erlassen:

- h) für die Herstellung von Abschriften und Urkunden über den Personenstand oder anderer Dokumente über den Zivilstand, die beim Öffentlichen Register gemäß diesem Gesetz oder nach einem anderen Gesetz eingereicht werden, wie auch über Abschriften aus dem Register oder von Dokumenten, wie auch über ein bestimmtes Verzeichnis über solche Einträge, Dokumente oder Registereinträge, sofern die Originalurkunde, ein Eintrag oder ein Verzeichnis verloren gegangen ist, vernichtet oder beschädigt wurde, wenn ein solcher Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung auf Grund von Abnutzung oder auf Grund von anderer Geschehnisse festzustellen ist;
 - i) über die Art und Weise, wie Duplikate herzustellen und zu beglaubigen sind;
 - j) wie Urkunden Dokumente, Einträge oder Verzeichnisse, wie sie in a)1 genannt sind, mikroverfilmt werden, sowie die Art und Weise, wie solche Reproduktionen herzustellen, zu archivieren und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
 - k) über die Art, wie Abschriften aus der Mikroverfilmung zu beglaubigen sind;
 - l) über die Computeranwendung inklusive der Archivierung der Informationen über eine Eintragung oder ein Dokument des öffentlichen Registers und über die Herstellung von Dokumenten, die solche Informationen wiedergeben, sowie der Beglaubigung solcher Dokumente;
 - m) über die Art der Anträge zur Ausstellung von Bestätigungen einer Abschrift, eines Auszugs, eines Eintrages, Dokuments oder Verzeichnisses;
 - n) über sonstige anfallende zusätzliche Ergänzungen zu den vorbeschriebenen Maßnahmen;
- (2) Alle Abschriften, die gemäß den Vorschriften nach Abs 1 erstellt wurden, ersetzen das Original.

Art 272

(G VIII. 2007.6.) Im Falle der Geburt eines jeden Kindes haben der Vater und die Mutter und in Ermanglung beider der Arzt, der Chirurg, die Geburtshelferin oder jede andere Person, die an der Geburt teilgenommen hat, oder jene Person, in deren Haus die Geburt stattfand, die Verpflichtung, dies binnen fünf Tagen ab der Geburt dem dafür zuständigen Beamten zur Registrierung mitzuteilen.

Art 273

(1) Die Geburtsanzeige an den vorgenannten Beamten kann durch Übergabe der Taufbescheinigung, erfolgen, die vom Priester oder einem anderen Geistlichen unterschrieben wurde, welcher das Kind getauft hat.

(2) Jede Taufbescheinigung, welche die notwendigen Einzelheiten für eine Registrierung der Geburt beinhaltet, gilt anstelle jener Erklärung, wie sie in den nachfolgenden Artikeln bezeichnet ist. Sofern der vorbezeichnete Beamte sich von der Richtigkeit der darin angegebenen Einzelheiten überzeugt hat, ist die Geburt zu registrieren.

(3) Die Taufbescheinigung ist mit der Registrierung über die Geburt dem Direktor vorzulegen.

Art 274

Die Geburtsanzeige kann auch schriftlich mit der Unterschrift der anzeigenden Person oder mündlich erfolgen. Im letzteren Fall hat die anzeigende Person persönlich vor dem zuständigen Beamten zu erscheinen.

Art 275

(G XVIII. 2007.7.) Erfolgt die Geburtsanzeige nach dem vorstehenden Art. persönlich durch den Vater oder die Mutter des Kindes, so hat der bezeichnete Beamte die Erklärung des Vaters oder der Mutter unter Beachtung des notwendigen Inhaltes für die Registrierung diese ohne Verzögerung vorzunehmen.

Art 276

(G VIII. 2007.8.) Erfolgt die Geburtsanzeige durch eine andere Person als durch den Vater oder die Mutter des Kindes oder erfolgt sie schriftlich durch die Eltern oder durch eine andere Person, so hat der bezeichnete Beamte den Vater oder die Mutter des Kindes binnen drei nachfolgender Tage aufzufordern, bei ihm persönlich zu erscheinen, um die Erklärung mit den notwendigen Einzelheiten abzugeben.

Art 277

(G VIII. 2007.9.) (1) Bei Versäumnis seitens des Vaters (oder der Mutter des Kindes, oder wenn keine Anzeige erfolgt ist, hat der bezeichnete Beamte jede Person, von der angenommen werden kann, dass sie Kenntnis über die notwendigen Einzelheiten für die Geburtenregistrierung hat, zum Erscheinen aufzufordern, um die Erklärung über diese Einzelheiten abzugeben.

(2) Gleiches gilt, wenn der bezeichnete Beamte die Richtigkeit der Angaben des Vaters oder der Mutter oder einer anderen Person, oder die Angaben in der Bescheinigung gemäß Artikel 273 nicht für genügend erachtet.

Art 278

(G VIII. 2007.4.) Jede Geburtenregistrierung hat nach dem Formblatt C in Teil II der Anlage dieses Gesetzes zu erfolgen. Ungeachtet anderer Vorschriften hat sie folgende Einzelheiten zu beinhalten:

- (a) Datum des Geburtsvorgangs;
- (b) Stunde, Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt;
- (c) Geschlecht des Kindes;
- (d) den Namen, den das Kind erhalten hat, im Falle von mehreren Namen die Angabe über den oder die Rufnamen, sowie den Familiennamen;
- (e) den Vornamen, Nachnamen, das Personaldokument, Alter, Geburtsort und Wohnort des Vaters des Kindes und der Mutter, sowie jener Person, durch welche die Geburtsanzeige erfolgt ist; dabei gilt:
 - (i) Wurde das Kind ehelich geboren, ist die Heirat mit dem Ehemann mit aufzunehmen, wobei neben dem Vornamen und Nachnamen der Mutter die Worte zu gebrauchen sind „Ehefrau desselben“;
 - (ii) wurde das Kind mehr als 300 Tage nach der formellen Trennung, Ehescheidung oder Nichtigkeit der Ehe geboren, soll hinsichtlich der formellen Trennung, Ehescheidung oder Nichtigkeit der Ehe kein Vermerk erfolgen;
 - (iii) wurde ein Kind vor weniger als 300 Tage seit der formellen Trennung, Ehescheidung oder Ehenichtigkeit geboren, so ist dies aufzunehmen, anstelle des Vermerks in lit (i);
 - (iv) liegt ein Fall von Artikel 280 Abs. 2 a vor, ist dies bei der Registrierung zu vermerken;
- (f) Vorname und Nachname des Vaters eines jeden der Elternteile und des Vaters jener Person, welche die Erklärung abgegeben hat, ist aufzunehmen, ungeachtet dessen, ob dieser noch leben.

Art 279

(G VIII.2007.4) (1) Wurde ein Kind außerehelich empfangen und geboren, so ist der Name des Vaters bei der Registrierung nicht zu vermerken, es sei denn, dies wird von jener Person gewünscht, die sich vor dem registrierenden Beamten als Vater des Kindes bekennt. In letzterem Fall hat eine Angabe über den Status der Mutter als Unverheiratete zu unterbleiben.

(2) Wird das Kind vom Vater und der Mutter gemeinschaftlich nicht anerkannt, so ist Art. 87 anwendbar.

(3) Wurde kein Bekenntnis abgegeben, so ist an geeigneter Stelle in der Registrierung zu vermerken, dass der Vater des Kindes unbekannt ist.

Art 280

(1) Wurde ein Kind von einer verheirateten Frau geboren, so ist der Name des Ehemannes als Vater in der Registrierung aufzunehmen und zwar ungeachtet einer anders lautenden Erklärung. Eine spätere Korrektur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die Abstammung des Kindes bleibt vorbehalten.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht anwendbar:

- (a) wenn der Ehemann während der Gesamtzeit von 300 Tagen vor der Geburt des Kindes von Malta abwesend war, diese Abwesenheit schriftlich bestätigt wurde und vor einem Mitglied des Notaraufsichtsgerichtes durch mindestens zwei vertrauenswürdigen Personen durch Eid bekräftigt wurde, oder
- (b) der Ehemann in der gesamten vorbeschriebenen Zeit von seiner Ehefrau formell getrennt lebte.

Art 281

(1) Wurde ein Kind nichtehelich empfangen und geboren und wurde die Geburt dieses Kindes oder eine Erklärung der Einzelheiten der Geburt dieses Kindes weder durch die Mutter selbst, noch durch einen ihrer Elternteile oder Geschwister angezeigt bzw. erklärt, so hat der bezeichnete Beamte mindestens zwei Tage vor einer Registrierung die Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Mutter des Kindes jener Person oder einem deren Elternteile mitzuteilen, die ihm als Mutter des Kindes angegeben wurde. Wird innerhalb dieser zwei Tage die Mutterschaft dieser Person geleugnet, so hat dies der Beamte einem Mitglied des Notaraufsichtsgerichtes mitzuteilen, der diese Person und jede andere Person, von der angenommen werden kann, dass sie richtige Informationen erteilen kann, unter Eid vernimmt; ist er danach davon überzeugt, dass jene Person die Mutter des Kindes ist, so ordnet er an, dass der Name mit den anderen Einzelheiten, wie sie nach dem vorstehenden Artikel notwendig sind, registriert werden. Die eidlichen Vernehmungsprotokolle sind im Original samt dem Registereintrag dem Direktor vorzulegen.

(2) Wurde die Geburt eines unehelich empfangenen und geborenen Kindes nicht angezeigt und sind die Mutter sowie deren Eltern verstorben oder unauffindbar, so kann die Geburtsanzeige jederzeit und durch jede dazu verpflichtete Person, auch durch jede Person mit persönlichem Interesse oder durch das Kind oder seinen gesetzlichen Vertreter gegenüber dem bezeichneten Beamten erfolgen. Dieser hat den Vorgang einem Mitglied des Notaraufsichtsgerichtes zu berichten, welcher unter Verwendung des Formblattes BB in Teil II des Anhangs (dieses Gesetzes) eine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen hat,

mit der jede Person mit persönlichem Interesse aufgefordert wird, binnen vierzehn Tagen nach Veröffentlichung durch eine Mitteilung der Registrierung zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Zeit hat er jene Personen, welche eine Mitteilung gemacht haben, eidlich zu vernehmen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die richtigen Informationen erteilen können und muss ggf. vorgelegtes Urkundenmaterial überprüfen. Ist er von der Mutterschaft überzeugt, so ordnet er an, dass Name und Nachname der Mutter mit den anderen Einzelheiten, wie sie nach den vorstehenden Artikeln notwendig sind, registriert werden. Die eidlichen Vernehmungsprotokolle sind im Original mit dem Registereintrag dem Direktor vorzulegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Geburteneintrag vom vorbezeichneten Mitglied des Notaraufsichtengerichtes gegenzuzeichnen.

Art 282

(1) Bei der Eintragung der Einzelheiten über die Geburt eines Kindes sind diese jener Person vorzulegen, welche die Einzelheiten erklärt hat. Der Eintrag ist von dieser Person und sodann durch den Beamten zu unterzeichnen.

(2) Ist die erklärende Person des Schreibens unkundig, so ist dies neben seinem Namen zu vermerken.

Art 283

(1) Im Falle eines totgeborenen Kindes ist die Totgeburt im Eintrag zu vermerken.

(2) Stirbt das lebend geborene Kind vor dem Eintrag in das Geburtenregister, ist das Versterben unmittelbar nach dem Geburteneintrag zu vermerken.

(3) Im Falle eines Abortus ist eine Geburt nur dann zu vermerken, wenn der Fötus bereits eine vollständige menschliche Form angenommen hat.

Art 284

Der mit dem Geburtenregistereintrag befasste Beamte kann vor dem Eintrag verlangen, das Kind zu sehen.

Art 285

(1) Wurde ein Kind auf See an Bord eines in Malta registrierten Schiffes geboren, hat der Kapitän binnen 24 Stunden im Logbuch jene Einzelheiten zu vermerken, wie dies in Art 278, 279, 280 und 283 vorgesehen ist.

(2) Bei der Landung des Schiffes in Malta hat die Hafenbehörde eine Kopie des Logbucheintrages dem für das Geburtenregister zuständigen Beamten in Valletta vorzulegen, der den Geburteneintrag für dieses Kind unverzüglich vornehmen muss.

(3) Erreicht ein solches Schiff nicht innerhalb drei Monaten ab der Geburt des Kindes Malta, so hat der Kapitän innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eine Kopie des jeweiligen Eintrages der maltesischen Hafenbehörde zu übermitteln, die in jener Weise damit zu verfahren hat, als wäre das Schiff in Malta angekommen.

Art 286

(1) Die Vorschriften des Art 285 lassen die Verpflichtungen des Vaters bzw. der Mutter des Kindes unberührt, wonach binnen fünf Tagen nach Ankunft in Malta die Einzelheiten betreffend der Geburt des Kindes dem nach dem Wohnsitz des Vaters, hilfsweise der Mutter, zuständigen Beamten gegenüber zu erklären sind. Dieser hat nach der Erklärung den Geburteneintrag vorzunehmen, sofern er nicht bereits nach den Vorschriften des Art 285 erfolgt ist.

(2) Sofern die Einzelheiten in der bezeichneten Erklärung von dem bereits eingetragenen Erklärungen abweichen oder dort fehlen, ist das Register mit Ermächtigung eines Mitglieds des Notaraufsichtengerichtes zu korrigieren, wobei diese Korrektur von diesem zu unterzeichnen ist.

Art 287

(1) Wurde ein neu geborenes Kind aufgefunden, so hat der mit dem Geburtenregister befasste Beamte dieses Ortes unter Mitwirkung des Amtarztes einen Eintrag als „*repertus*“ gemäß Formblatt D des Teils II des Anhangs zu diesem Gesetz vorzunehmen.

(2) Bei diesem Eintrag hat der bezeichnete Beamte folgende Einzelheiten aufzunehmen: Das vermutliche Alter des Kindes, den von ihm gegebenen Namen des Kindes, den Ort, an dem das Kind aufgefunden wurde, die Person oder die Einrichtung, an der das Kind zurückgelassen wurde, besondere Merkmale des Kindes, seine Kleidung und sonstige Objekte, die mit dem Kind aufgefunden wurden.

(3) Ein solcher Eintrag ist in gleicher Weise dem Direktor zuzuleiten wie ein Geburtenregistereintrag.

Art 288

Der für Geburteneintragungen oder *repertus* zuständige Beamte hat binnen zwei Tagen nach dem Eintrag eines *repertus* diesen an den Direktor zu Registrierung weiterzuleiten.

Art 289

(1) Wurde ein nichtehelich empfangenes und geborenes Kind ohne Angabe des Namens des Vaters eingetragen, wird die Vaterschaft durch eine gerichtliche Entscheidung bestimmt. Unter Anwendbarkeit des Art 280 ist bei Anerkennung der Vaterschaft durch öffentliche Urkunde der Name des Vaters auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse als Randvermerk im Register einzutragen.

(2) Gleiches gilt für die Eintragung eines *repertus*, wenn die Eltern des Findelkindes bekannt werden, sei dies durch eine Erklärung der Eltern oder durch gerichtliche Entscheidung.

Art 290

(1) Die Legitimation gem.. Art 102 ebenfalls als Randvermerk aufzunehmen. Soweit Art 125 Abs. 3¹⁴ anwendbar wird, ist die Adoption durch eine Person nach dieser Vorschrift zu vermerken.

(2) Im Fall einer Legitimation ist zu vermerken, ob sie durch nachfolgende Eheschließung oder durch gerichtliche Entscheidung durch das zuständige Gericht erfolgt ist.

(3) Die Annahme einer Person ohne Eintrag im Geburtenregister ist in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Bei ihrer Eintragung sind alle bekannten Einzelheiten aufzunehmen, wie sie für einen Geburtenregistereintrag erforderlich sind.

Art 291

(1) Diejenige Person, die einen Eintrag nach den beiden vorstehenden Artikeln begehrt, hat an den Direktor eine beglaubigte Kopie des öffentlichen Vertrages oder der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, welche die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft oder die Legitimation gem. Art 102-112 betrifft.

(2) Im Falle einer Legitimation aufgrund nachfolgender Eheschließung, welche ordnungsgemäß registriert wurde, ist diese zu vermerken. Wurde die Eheschließung nicht registriert, hat der Eintrag zu unterbleiben, sofern die begehrende Partei die Eheschließung nicht gegenüber dem Direktor nachweist.

Art 292

Betrifft die Legitimation durch nachfolgende Eheschließung ein unehelich empfangenes und geborenes Kind und war die Eheschließung vor der Registrierung der Geburt des Kindes, so erfolgt der Geburteneintrag als eheliches Kind.

Art 292a

(G VIII.207.12.) (1) Die Person, welche die Geburt eines Kindes anzeigt, hat eine Erklärung der Eltern des Kindes vorzulegen, aus der sich gemäß Art 4 Abs. 3 oder Art 92 der zu verwendende Name des Kindes ergibt, worauf dieser Nachname im Geburtenregister unter der Rubrik „Name oder Namen des Kindes und Nachname“ nach dem oder den Namen eingetragen wird. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird bei einem ehelich empfangenen und geborenen Kind der Nachname des Vaters als erklärt unterstellt, im Falle eines nicht ehelich empfangenen und geborenen Kindes wird der Nachname der Mutter als erklärt unterstellt.

3. Abschnitt

Über Eheschließungen

Art 293

Bei einer Eheschließung haben die eheschließenden Parteien gemäß Form E des II. Teils des Anhangs dieses Gesetzes einen Vertrag abzuschließen oder zu veranlassen, in dem anzugeben ist:

- (a) das Datum des Vertrages;
- (b) Name, Nachname, Datum und Ort der Geburt, Identifikationsdokument und Wohnort der Parteien;
- (c) Name, Nachname, Datum und Geburtsort der Zeugen der Trauung;
- (d) Name und Nachname des Vaters und Name und Nachname sowie Mädchenname der Mutter der Parteien;
- (e) Tag, Monat und Jahr sowie die Kirche, Kapelle oder der andere Ort, an dem die Trauung stattgefunden hat;
- (f) eine Erklärung über die Trauung mit der Unterschrift beider Parteien, oder wenn die Eheschließung durch Stellvertretung erfolgt ist, mit der Unterschrift des Stellvertreters und der anderen Partei, wobei diese in Anwesenheit eines Beamten des Heiratsregisters oder einer dafür vom Standesbeamten ermächtigten Person zu erfolgen hat und auch diese Person das Dokument gegenzeichnet.¹⁵

¹⁴ Formvorschriften für einen Adoptionsbeschluss.

¹⁵ Die Eheschließungsurkunde hat konstitutive Wirkung.

Art 294

Sobald die Heiratsurkunde ausgefüllt und unterschrieben ist, ist sie jener Person, die sie nach Art. 273 f gegengezeichnet hat, zur Registrierung auszuhändigen, die sobald wie möglich alle notwendigen Schritte zur Registrierung durch den Direktor vorzunehmen hat.

Art 295

(1). Jedes Urteil oder eine andere Entscheidung durch ein zuständiges Gericht, mit der eine Eheschließung annulliert wurde oder deren Wirksamkeit betrifft, ist auf Antrag jeder Person im Register in Form einer Anmerkung einzutragen.

(2) Die antragstellende Person hat dem Direktor eine beglaubigte Kopie des maßgeblichen Urteils oder der anderweitigen Entscheidung auszuhändigen.

(3) Im Hinblick auf eine registrierte Eheschließung trägt der Direktor als Anmerkung jede Erklärung einer verheirateten Frau nach dem Formblatt Q gemäß der Vorschriften des Art. 4 Abs. 5 dieses Gesetzes ein. Gleiches gilt für die Wiedernutzung des Mädchennamens oder dem Verbot zur Nutzung des Nachnamens des Ehemannes aufgrund der Regelung einer Trennung der Eheleute gemäß Art. 62 A dieses Gesetzes. In einer solchen Eintragung ist auf das Datum und der Ort der Eheschließung Bezug zu nehmen.

4. Abschnitt Über den Tod

Art 296

(1) Anlässlich des Todes einer Person teilt der zuletzt behandelnde Mediziner oder Arzt mit Kenntnis über den Tod, sei dies aus eigenem Wissen oder durch einen Dritten, dies schriftlich nach dem Formblatt des II. Teils des Anhang dieses Gesetzes dem Beamten mit, der für die Todeserklärungen zuständig ist, wobei das Haus oder sonstiger Ort, an dem die Person gestorben ist sowie die Todesursache und die Todesstunde anzugeben ist.

(2) Ein solcher Mediziner oder Arzt kann die Erklärung einem volljährigen Familienmitglied des Verstorbenen zum Zwecke der Übermittlung an den vorbeschriebenen Beamten aushändigen.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht anwendbar, wenn der Verstorbene zu jenen Personen gehört, deren Tod nicht nach den Vorschriften des Art. 235 zu registrieren ist.

Art 297

Im Falle des Todes einer Person, die nicht von einem Mediziner oder Arzt versorgt wurde, ist es Aufgabe der Familienmitglieder und des Personals des Verstorbenen, sowie sonstiger Besitzer oder Verwalter des Hauses oder jenes Ortes, an dem der Tod eingetreten ist, einen solchen Tod anzuzeigen.

Art 298

(1) Sofern nach dem Verschwinden einer Person eine gerichtliche Ermittlung stattfindet und der ermittelnde Richter die Auffassung hat, dass unter Berücksichtigung der Umstände ihres Verschwindens vom wahrscheinlichen Tod dieser Person auszugehen ist, so hat der ermittelnde Richter eine Kopie des Ermittlungsberichtes mit dem Entwurf der Todeserklärung an den zuständigen Beamten zu versenden, welcher binnen zwei Tagen nach Erhalt gemäß Formblatt G aus dem II. Teil des Anhangs dieses Gesetzes eine vorläufige Todeserklärung hinsichtlich dieser Person ausfertigt. Dieser Beamte übermittelt binnen zwei weiterer Tage die vorläufige Todeserklärung an den Direktor zur Registrierung.

(2) Die vorläufige Todeserklärung wird nach Ablauf eines Jahres seit der Registrierung endgültig.

(3) Zum Zwecke dieses Gesetzes hat der ermittelnde Richter im Ermittlungsbericht alle Einzelheiten gemäß Art. 301 a), b), c) und d) aufzunehmen, sowie Zeit, Datum und Ort des wahrscheinlichen Verschwindens der betroffenen Person anzugeben.

Art. 299

(1) Im Falle der Fortdauer der Abwesenheit einer Person über 6 Jahre seit der vorläufigen Einweisung in dessen Besitz oder für den Fall einer gerichtlichen Entscheidung gemäß Art. 223 und für den Fall, dass es sich hierbei nicht um eine Person handelt, auf deren Tod Art. 234 nach Maßgabe des Art. 235 nicht anwendbar ist, können die testamentarischen oder gesetzlichen Erben des Abwesenden oder deren Erben oder jede andere Person mit rechtlichem Interesse oder der Generalstaatsanwalt beim Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit jener Insel, auf der der Abwesende zuletzt lebte, beantragen, dass der für Todeserklärungen zuständige Beamte eine solche Todeserklärung über die abwesende Person nach Formblatt G des II. Teils der Anlage dieses Gesetzes ausstellt und binnen vier Tagen ab Entscheidung dem Direktor zur Registrierung zustellt.

(2) Die abwesende Person gilt an dem Tag als verstorben, an dem zuletzt von ihr gehört wurde, wobei dieses Datum und die bekannten Einzelheiten gemäß Art. 301 in der Todeserklärung aufzunehmen sind.

Art. 300

Wurde ein endgültige Todeserklärung gemäß Art. 289 und 299 ausgestellt und registriert und hat die für tot erklärte Person überlebt, sind die Vorschriften des Art. 226 anzuwenden.

Art. 301

Der in Art. 296 bezeichnete Beamte, dem der Tod einer Person bekannt wurde und der sich dessen vergewissert hat, stellt binnen zwei Tagen nach Bekanntwerden die Todeserklärung nach dem Formblatt G des II. Teils des Anhangs dieses Gesetzes aus, die folgendes beinhaltet:

- a) Datum der Ausstellung;
- b) Name, Nachname, Identifikationsdokument, Alter, Geburtsort und Wohnort des Verstorbenen;
- c) Name und Nachname der Eltern des Verstorbenen mit dem Vermerk, ob diese noch leben oder verstorben sind;
- d) Name und Nachname des Ehegatten des Verstorbenen, sofern dieser verheiratet oder verwitwet war;
- e) Zeit, Tag, Monat, Jahr und Ort seines Todes und der Ort der Beerdigung;
- f) den Grund des Todes.

Art. 302

Der bezeichnete Beamte hat zum Zwecke der Erfassung und Überprüfung der Einzelheiten gemäß dem vorstehenden Artikel die gleichen Rechte, wie sie einem Beamten für die Erstellung von Geburtsurkunden nach Art. 277 zustehen.

Art. 303

(1) Der leitende Beamte eines Krankenhauses, eines Heimes oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung hat ab Einweisung einer Person die notwendigen Schritte einzuleiten, um Einzelheiten gemäß Art. 301 b, c und d zu erfassen.

(2) Gleiches gilt für den leitenden Beamten einer Strafanstalt im Hinblick auf jeden Strafgefangenen.

(3) Die Polizei leistet den bezeichneten Beamten zur Erfüllung der Vorschriften dieses Artikels die notwendige Amtshilfe.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht für Krankenhäuser und Strafanstalten des Militärs oder der Marine anwendbar.

Art. 304

(1) Stirbt eine Person an Bord eines in Malta registrierten Schiffes, ist der Todesfall samt Einzelheiten gemäß Art. 301 binnen 24 Stunden durch den Kapitän in das Bordbuch einzutragen.

(2) Mit der Ankunft eines solchen Schiffes in Malta ist von der maltesischen Hafenbehörde eine Kopie des Eintrags dem für Todeserklärungen zuständigen Beamten in Valletta zu übermitteln, welcher unverzüglich eine Todeserklärung über diese Person ausstellt.

(3) Kommt ein solches Schiff nicht binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Tod in Malta an, ist eine Kopie des Eintrages durch den Kapitän nicht später als drei Monate nach dem bezeichneten Tod an die Hafenbehörde zu übermitteln, welche die Angelegenheit so behandelt, als wäre das Schiff in Malta angekommen.

Art. 305

Der die Todeserklärung ausstellende Beamte übermittelt diese binnen zwei Tagen an den Direktor zur Registrierung.

Art. 306

(1) Jeder auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft promovierte Beamte in Diensten des öffentlichen Registers, der eine Berechtigung zur Berufsausübung als Rechtsanwalt oder Notar besitzt, ist berechtigt jene Tätigkeiten auszuüben, die nach diesem Gesetz, anderen Gesetzen und in entsprechender Gesetzesauslegung dem Direktor des öffentlichen Registers zugewiesen sind.

(2) Der bezeichnete Beamte hat ungeachtet der Vorschriften des Abs. 4 dieses Artikels in Ausübung seiner Tätigkeit die gleiche Rechte und Pflichten wie sie dem Direktor übertragen und auferlegt sind.

(3) Die Worte „unterzeichnet durch den Direktor“ oder ähnliche Bezeichnungen im Bezug auf Personendatschnachweise beinhalten für den ermächtigten Beamten die Verwendung jedes Siegels, Zeichens und der Unterschrift in Bildform, Druck oder anderer nach Ermessen des Direktors gewählten Form zum Zwecke der Bestätigung.

(4) Die in diesem Artikel bezeichneten Beamten gelten in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz oder jedem anderen Gesetz für ihre Amtsbefugnis, ihr Weisungsrecht und Kontrolle der vom Direktor des öffentlichen Registers bestellten Mitarbeiters als Stellvertreter des Direktors, wobei dem Direktor die letzte Entscheidungsgewalt verbleibt.

(5) Der Direktor des öffentlichen Registers vertritt das öffentliche Register gerichtlich nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen allein.

Zweites Buch Über Sachen

Zweiter Teil Über den Erwerb und Übertragung von Eigentum und anderen Rechten daran

V. Titel Über Eheverträge

Art 1236

Abgesehen von den Vorschriften in Abschnitt III dieses Titels gibt es zwischen Eheleuten weder eine vom Gesetz erlaubte Vertragsgestaltung noch eine Gütergemeinschaft.

Art 1237

(1) Für zukünftige Eheleute ist es jedoch gesetzlich zulässig, eine anderweitige Vereinbarung zu schließen, soweit diese nicht gegen die guten Sitten oder die Vorschriften dieses und der folgenden Artikel dieses Gesetzes verstößt.

(2) Eheleute können vor oder nach der Eheschließung vertraglich vereinbaren, dass während der Ehe erworbenes Vermögen in Gütertrennung verbleibt oder nach der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung gemäß Abschnitt V dieses Titels behandelt wird. Ungeachtet des Abs 3 dieses Artikels kann keine Vertragsgestaltung oder Gütergemeinschaft vereinbart werden, soweit dies nicht in diesem oder Art 1236 vorgesehen ist.

(3) Die Eheleute können allein oder gemeinsam, ohne Mitwirken eines Gerichts und ungeachtet ihres Güterstandes, nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Stimmrechte auf Grund von Anteilen sind von jenem Ehegatten auszuüben, in dessen Namen sie gezeichnet sind. Das Eigentum an den Anteilen in einer solchen Gesellschaft folgt dem vereinbarten Güterstand.

Art 1238

(1) Für zukünftige Eheleute ist eine Vereinbarung unzulässig, in der eine der Parteien als Familienoberhaupt eingesetzt wird, in elterliche Rechte oder die gesetzlichen Vorschriften über Minderjährige eingegriffen wird oder ein gesetzliches Verbot betroffen ist.

(2) Eine Vereinbarung, wonach ein Kind oder alle Kinder nach der Religion eines der Eheleute zu erziehen ist bzw. sind, ist jedoch zulässig.

Art 1239

Abgesehen von testamentarischen Anordnungen und Schenkungen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes möglich sind, ist es für zukünftige Eheleute unzulässig, eine Vereinbarung abzuschließen oder einen Verzicht zu erklären, wonach eine Änderung der gesetzlichen Erbfolge ihrer Kinder oder Abkömmlinge verfolgt wird.

Art 1240

(1) In einem Ehevertrag ist ein Versprechen eines Elternteils eines der zukünftigen Eheleute wirksam,

(a) wonach dem zukünftigen Ehegatten aus dem Vermögen kein geringerer Teil hinterlassen wird, als der zukünftige Ehegatte nach gesetzlicher Erbfolge erhalten würde, oder

(b) das der Verringerung der Hinterlassenschaft wegen Geschenken an andere Kinder oder andere Personen dient, oder

(c) wonach den anderen Kindern durch Schenkung oder Testament nicht mehr zugewendet werden soll, als dem zukünftigen Ehegatten als Geschenk oder Hinterlassenschaft zustehen soll.

(2) Für jeden der zukünftigen Eheleute ist es zulässig, gegenüber den Eltern oder anderen Vorfahren als Gegenleistungen für Zuwendungen anlässlich der Eheschließung einen Erbverzicht zu erklären.

(3) Ein solcher Verzicht ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich erklärt wird.

Art 1241

Ein Ehevertrag eines Minderjährigen ist wirksam, wenn er im Einvernehmen mit den Eltern oder des Elternteils mit elterlicher Sorge oder im Falle der Abwesenheit der Eltern, des Todes der Eltern, eines bestehenden Verbots oder Geistesschwäche der Eltern mit der Genehmigung des Gerichts geschlossen wurde.

Art 1242

Die Genehmigung des Gerichts ist für die Wirksamkeit eines Ehevertrages einer geschäftsunfähigen Person in jedem Falle notwendig.

Art 1243

Jede Änderung oder Gegenerklärung zu einem Ehevertrag der zukünftigen Eheleute vor der Eheschließung ist wirkungslos, sofern sie nicht im Einvernehmen aller Vertragsparteien erfolgt ist.

Art 1244

(1) Nach der Eheschließung können die Eheleute einen Ehevertrag, unbeschadet der Rechte der Kinder oder Dritter, mit Zustimmung des Gerichts ändern.

(2) Wurde vorehelich kein Ehevertrag geschlossen, so können die Eheleute einen Ehevertrag mit Zustimmung des Gerichts schließen.

(3) Gesetzliche Verbote für einen vorehelichen Ehevertrag gelten auch für einen Ehevertrag nach Eheschließung.

(4) Nach der Eheschließung können die Eheleute ohne gerichtliche Genehmigung ein durch Ehevertrag vereinbartes Pfandrecht durch ein anderweitiges Pfandrecht ersetzen.

Art 1245

Jeder Ehevertrag und seine Änderungen sind öffentlich zu beurkunden und sind ohne Beachtung dieser Form nichtig.

Art 1246

Ein Ehevertrag oder seine Änderung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn eine Eintragung im öffentlichen Register erfolgt ist.

Art 1247

(Notarielle Form bei Vertragsänderung)

1. Abschnitt

Über Mitgift und Witwenanteil

Art 1248

Die Vorschriften über Mitgift und den Witwenanteil sind abgeschafft¹⁶.

Art 1249 – 1312

(Aufgehoben)

2. Abschnitt

Über das Nießbrauchsrecht des verwitweten Ehegatten

Art 1313 – 1315

(Aufgehoben)

3. Abschnitt

Über die Errungenschaftsgemeinschaft

Art 1316

(1) Mit der Eheschließung in Malta bilden die Ehegatten ipso iure miteinander eine Errungenschaftsgemeinschaft, sofern sie nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen haben.

(2) Wird die Ehe im Ausland geschlossen und lassen sich die Eheleute in Malta nieder, so entsteht zwischen ihnen eine Errungenschaftsgemeinschaft hinsichtlich allen nach Ankunft in Malta erworbenen Eigentums.

Art 1317

Wurde eine Errungenschaftsgemeinschaft bei der Eheschließung durch Ehevertrag oder eine anderweitige Vereinbarung ausgeschlossen, sind die Ehegatten auch zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen einer gerichtlichen Genehmigung berechtigt, eine Errungenschaftsgemeinschaft zu begründen. In gleicher Weise sind sie berechtigt, eine durch Vertrag oder von Gesetzes wegen begründete Errungenschaftsgemeinschaft zu beenden.

¹⁶ Zum Übergangsrecht siehe Art 1313 aF u Art 1328 aF ZGB, abgedr u aE des Berichts.

Art 1318

Den Ehegatten ist es nicht erlaubt, bei der Errungenschaftsgemeinschaft von den Vorschriften dieses Gesetzes abzuweichen.

Art 1319

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen beginnt das Recht jedes Ehegatten an der Errungenschaftsgemeinschaft ab dem Tag der Eheschließung und endet mit der Auflösung der Ehe.

Art 1320

Die Errungenschaftsgemeinschaft umfasst

- (a) das von den Ehegatten durch Arbeit oder Gewerbe erwirtschaftete,
 - (b) die Früchte des eingebrachten Gutes der Ehegatten einschließlich der Früchte der Mitgift oder eines Erbgutes, gleichgültig, welcher der Ehegatten sie vor der Eheschließung besessen hat oder wer sie durch Erbschaft, Schenkung oder in sonstiger Weise erhalten hat, soweit bei der Hingabe nicht ausdrücklich ausbedungen wurde, dass die Früchte nicht Teil des Gesamtgutes sein sollen,
 - (c) soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Gegenteiliges bestimmen, die Früchte von Kindesvermögen, soweit sie Teil des Nutzungsrechts des Vaters oder der Mutter sind,
 - (d) jedes Vermögen, das mit Geldern oder in sonstiger Weise aus dem Gesamtgut erworben wurde, auch wenn dies nur im Namen eines Ehegatten erfolgt ist,
 - (e) jedes Vermögen, das mit Geldern oder in sonstiger Weise aus dem vorehelichen Besitz eines Ehegatten erworben wurde, auch wenn dies nur im Namen eines Ehegatten erfolgt ist. Gleiches gilt für jedes Vermögen, das aufgrund nahehelicher Schenkung, Erbschaft oder anderweitigen Besitzes eines Ehegatten erworben wurde. In jedem Fall kann der finanzielle Aufwand zum Vermögenserwerb durch den jeweiligen Ehegatten in Abzug gebracht werden,
 - (f) Glücksgewinne eines der Ehegatten und jener Anteil an einem Schatzfund durch einen der Ehegatten, der gesetzlich dem Finder zusteht, gleichgültig, ob der Fund in eigenem Besitz, im Besitz eines anderen oder bei einem Dritten gemacht wurde.
- Dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, dass dem Eigentümer des Besitzes aus dem der Schatz gefunden wurde, der Schatz zusteht.

Art 1321

- (1) Soweit nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, gehört das Vermögen eines oder beider Ehegatten zum Gesamtgut.
- (2) Jedes Vermögen, das ein Ehegatte vor der Ehe aufgrund eines Rechtstitels erworben hat, gehört nicht zum Gesamtgut, auch wenn das Recht auf den unmittelbaren Besitz erst mit der Eheschließung auf ihn überging.

Art 1322

- (1) Die gewöhnliche Verwaltung des Gesamtgutes und die Vollmacht deswegen zu klagen oder verklagt zu werden, steht jedem der Ehegatten zu.
- (2) Das Recht für Maßnahmen der außergewöhnlichen Verwaltung und die Vollmacht, deswegen zu klagen oder verklagt zu werden oder deswegen Vergleiche einzugehen, steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu.
- (3) Maßnahmen der außergewöhnlichen Verwaltung sind:
 - (a) Handlungen, durch welche dingliche Rechte an unbeweglichem Vermögen erworben, gebildet oder übertragen werden,
 - (b) Handlungen, durch welche die Verpfändung von Vermögen bewirkt oder betroffen wird,
 - (c) Handlungen, durch welche unbewegliches Vermögen geteilt wird,
 - (d) Handlungen, durch welche Nutzungsrechte und/oder Besitzrechte am beweglichen Vermögen gewährt werden,
 - (e) Schenkungen, soweit es nicht um solche nach Art 1753 Abs 2 lit a handelt,
 - (f) das Verleihen oder Entleihen von Geld, soweit nicht Bankguthaben betroffen sind,
 - (g) der Erwerb von beweglichem Vermögen, von Nutzungs- oder Besitzrechten an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, wenn die Bezahlung nicht voraus oder bei der Lieferung erfolgt. Dies gilt weder für Schulden, die zum Zweck der Familienbedürfnisse gemäß Art 1327 lit c entstehen, noch für das Anmieten beweglicher oder unbeweglicher Sachen, wenn die Aufwendungen hierfür den Familienverhältnissen entsprechen und die Laufzeit kurz ist,
 - (h) der Vertragsschluss über einen Schuldbeitritt,
 - (i) eine Verpfändung,
 - (j) der Eintritt in eine Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung sowie das Zeichnen oder der Ankauf von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Einlagen nicht voll erbracht sind,

- (k) die Übertragung eines Handelsunternehmens sowie die Übertragung von Anteilen an einer Handelsgesellschaft, soweit es sich dabei nicht um Aktien handelt,
- (l) jede Handlung, die eine Gläubigerstellung nach Art 2010 lit c bewirkt,
- (m) jede Aufhebung von Rechten bzw. Pflichten im Sinne von lit a und c dieses Absatzes, sowie jede Erklärung unter Lebenden, mit denen Rechte an Immobilien anerkannt oder auf sie verzichtet werden, sowie
- (n) Vermögensverfügungen über Gemeinschaftsvermögen, wie auch Änderungen oder die Aufhebung von Vermögensanlagen.

(4) Bankguthaben einer verheirateten Person können nur von dieser abgehoben werden, wobei die Bank nicht zu ermitteln hat, ob es sich um Guthaben der Errungenschaftsgemeinschaft handelt.

(5) Bei der Vorschrift des Abs 4 verbleibt es, auch wenn die Errungenschaftsgemeinschaft - aus welchem Rechtsgrund auch immer - endet. Die Rechte eines jeden Ehegatten bleiben unberührt.

(6) Jeder Ehegatte kann durch öffentliche Urkunde oder privatschriftlich unter Beachtung der Vorschriften des Art 634 COCP den anderen Ehegatten oder eine andere Person zum Bevollmächtigten für die außergewöhnliche Verwaltung und den Abschluss von Vereinbarungen bestimmen.

(7) (G XIII 2004.41) Der die öffentliche Urkunde nach Abs 6 errichtende Notar sowie der Rechtsanwalt oder Notar, der einem Ehegatten bei der Errichtung der privatschriftlichen Urkunde nach gleichem Absatz beisteht, hat über die Bedeutung und die rechtlichen Folgen der Bevollmächtigung zu belehren, wobei in die entsprechende Urkunde aufgenommen werden muss, dass diese Belehrung erfolgt ist.

Art 1323

(1) Verweigert ein Ehegatte seine Zustimmung für eine Maßnahme der außergewöhnlichen Verwaltung, kann der andere Ehegatte das zuständige Gericht zur Zustimmung anrufen, wenn die Maßnahme im Interesse der Familie notwendig ist, wobei die Parteien zum Zweck einer Vermittlung oder eines Vergleichsschlusses die Verfahrensart des Art 6A wählen können.

(2) Befindet sich ein Ehegatte außerhalb Maltas oder besteht für einen Ehegatten ein anderer Hinderungsgrund und fehlt es an einer Bevollmächtigung gemäß Art 634 COCP, kann der andere Ehegatte die notwendigen Handlungen der außergewöhnlichen Verwaltung des Gesamtgutes, welche der Zustimmung seines Ehegatten bedürfen, dann vornehmen, wenn er vom Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit hierzu ermächtigt wird. Eine generelle gerichtliche Ermächtigung ist ausgeschlossen.

(3) Die nach Art 996 oder 2033 notwendigen Eintragungen zur Übertragung von Eigentum, Geschäfte über dingliche Rechte und Pfandbestellungen an unbeweglichem Vermögen erfolgen in der Regel im Namen beider Ehegatten. Erfolgt die Eintragung nur im Namen eines der Ehegatten, bewirkt dies nur die Verpflichtung des Eingetragenen.

Art 1324

Handlungen in Bezug auf ein Gewerbe oder einen ausgeübten Beruf eines der Ehegatten sind allein Angelegenheiten des das Gewerbe oder den Beruf ausübenden Ehegatten, selbst wenn diese Handlungen ansonsten als solche der außerordentlichen Verwaltung anzusehen wären.

Art 1325

(1) Das zuständige Gericht kann auf Antrag eines Ehegatten den anderen Ehegatten ganz oder für bestimmte Handlungen von der Verwaltung der Errungenschaftsgemeinschaft ausschließen, wenn dieser

- (a) zur Verwaltung nicht fähig ist, oder
- (b) Misswirtschaft betrieben hat.

In diesem Fall bleibt das Verwaltungsrecht über die Errungenschaftsgemeinschaft bis zur Ausschlussentscheidung allein beim nicht ausgeschlossenen Ehegatten.

(2) Der von der Verwaltung des Gesamtgutes ausgeschlossene Ehegatte kann bei Gericht die Wiedereinsetzung in die Verwaltung beantragen, wenn die Gründe für den Ausschluss entfallen.

(3) Jede Entscheidung nach diesem Artikel ist vom Urkundsbeamten binnen 24 Stunden dem Direktor des öffentlichen Registers bekannt zu geben, der ein besonderes Register samt einem besonderen Index darüber zu führen hat. Anordnungen haben alle Einzelheiten über beide Ehegatten zu enthalten, wie dies das Gesetz über das öffentliche Register zur Eintragung vorsieht. Die Wirksamkeit gegenüber Dritten besteht ab Eintragung.

(4) Unbeschadet der Anordnungen gemäß Abs 1 dieses Artikels hat im Fall des Verbotes für einen Ehegatten nur der nicht ausgeschlossene Ehegatte ein Verwaltungsrecht über das Gesamtgut. Der ausgeschlossene Ehegatte bleibt von der Verwaltung ausgeschlossen, bis das Verbot endet.

Art 1326

(1) Handlungen, die das Einvernehmen beider Ehegatten erfordern, jedoch nur von einem Ehegatten ohne Einverständnis des anderen vorgenommen wurden, sind auf Antrag des anderen Ehegatten für nichtig zu erklären, wenn die Handlungen die Übertragung oder Begründung eines dinglichen oder persönlichen Rechts über unbewegliches Vermögen betreffen. Betreffen solche Handlungen bewegliches

Vermögen, können sie nur für nichtig erklärt werden, wenn das Recht an ihnen nachgewiesen werden kann.

(2) Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit kann nur von dem Ehegatten, dessen Zustimmung es bedarf, binnen einer Frist von drei Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt jeweils zu laufen:

- (a) wenn der Ehegatte, dessen Zustimmung es bedurfte, von der Handlung Kenntnis erlangt;
- (b) vom Tag der Registrierung, sofern die Handlung registrierungsfähig ist;
- (c) mit dem Tag der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

(3) Ungeachtet der Vorschriften in Abs 2 dieses Artikels endet das Recht eines Ehegatten auf Nichtigerklärung einer Handlung gemäß Abs 1 dieses Artikels in einer Frist von drei Monaten, wenn die Handlung dem Ehegatten, dessen Zustimmung es bedurfte, gerichtlich bekannt gegeben wurde und er innerhalb dieser Frist keine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhebt.

(4) Hat der Ehegatte die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit nicht in der vorgeschriebenen Zeit erhoben und hat er die Handlung nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so kann er ungeachtet dessen gegen den anderen Ehegatten Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder hilfsweise Schadensersatz erheben.

(5) Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften dieses Artikels besteht jedoch für einen Ehegatten kein Klagerecht auf Feststellung der Nichtigkeit, wenn die Handlung zwar zustimmungsbedürftig war, jedoch bewegliches Vermögen betroffen ist und sich der handelnde Ehegatte nur selbst verpflichtet hat. Wurde die Handlungsweise weder ausdrücklich noch stillschweigend genehmigt, kann der Ehegatte gegen den anderen allein handelnden Ehegatten Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder hilfsweise Schadensersatz erheben.

(6) Andere Rechte eines Ehegatten aus diesem oder einem anderen Gesetz werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art 1327

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art 1329 können die Vermögensgüter des Gesamtgutes nur mit folgenden Verbindlichkeiten belastet werden:

- (a) die Lasten und Pflichten, die aus ihrem Erwerb resultieren;
- (b) die Ausgaben und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergeben. Ausgenommen sind solche Ausgaben, die aus Handlungen resultieren, welche der Zustimmung beider Ehegatten bedürften und nur von einem Ehegatten ohne Zustimmung des anderen erfolgt sind;
- (c) Ausgaben und Pflichten zur Befriedigung der Familienbedürfnisse einschließlich jener für die Ausbildung und Erziehung der Kinder, auch wenn diese Ausgaben auf die Handlung von nur einem Ehegatten zurückzuführen sind;
- (d) alle Pflichten, die beide Ehegatten gemeinsam eingegangen sind;
- (e) Forderungen aus Maßnahmen zum Erhalt des Eigentums einer der Eheleute sowie deren Früchte, die zum Gesamtgut gehören;
- (f) Forderungen und Entschädigungsbeträge aus gerichtlichen Verfahren eines jeden der Ehegatten, sofern diese nicht auf vorsätzliche unerlaubte Handlungen des Ehegatten zurückzuführen sind.

Art 1328

Gläubiger des Gesamtgutes gehen den Gläubigern eines der Ehegatten im Rang vor, es sei denn, es handelt sich um bevorrechtigte Gläubiger.

Art 1329

(1) Treffen Verbindlichkeiten eines Ehegatten nicht die Errungenschaftsgemeinschaft, weil die Verbindlichkeit vor der Eheschließung entstanden ist, und können Gläubiger sich nicht aus dem Vorbehaltseigentum dieses Ehegatten befriedigen, kann die Befriedigung ersatzweise aus Gütern erfolgen, die Teile des Gesamtgutes sind. Der Anspruch ist dabei auf die Höhe des Wertanteils des schuldenden Ehegatten beschränkt.

(2) Neben dem Recht des Ehegatten des Schuldners, eine gerichtliche Trennung des Eigentums herbeizuführen, steht dem Ehegatten des Schuldners kein Anspruch zu, sich dem Gläubigerzugriff gegen das Eigentum des Schuldners oder der Errungenschaftsgemeinschaft zu widersetzen, es sei denn, die Zwangsvollstreckung richtet sich gegen das Vorbehaltseigentum des Ehegatten des Schuldners.

Art 1330

(1) Reichen die Güter der Errungenschaftsgemeinschaft zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, kann sich der Gläubiger der Gemeinschaft ersatzweise aus dem Vorbehaltseigentum der Ehegatten befriedigen.

(2) Der Gläubiger darf jedoch keine Befriedigung aus dem Vorbehaltseigentum des Nichtschuldners betreiben. Eine Befriedigung aus dem Vorbehaltseigentum des Schuldners kann jedoch erfolgen, wenn die Befriedigung aus dem Gemeinschaftseigentum nicht ausreichend ist und

(a) es sich um eine Schuld handelt, die auf eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines der Ehegatten zurückzuführen ist;

(b) die Schuld aus einem bestehenden Betrieb, einem Gewerbe oder einem ausgeübten Beruf im Sinne von Art 1324 herrührt.

(3) Die Gläubiger dürfen ihren Anspruch nicht gegenüber dem Vorbehaltsgut desjenigen Ehegatten geltend machen, der die Forderung nicht veranlasst hat. Soweit eine Befriedigung aus den Gütern der Errungenschaftsgemeinschaft jedoch nicht zu erzielen ist, kann der Anspruch gegen das Vorbehaltsgut desjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der die Forderung veranlasst hat.

Art 1331

(1) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, der Errungenschaftsgemeinschaft jenen Betrag bzw. jenen Wert zu erstatten, der vom Gesamtgut zur Befriedigung von Verbindlichkeiten verwendet wurde, es sei denn, es handelt sich um solche des Art 1327. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Aufwendungen für die Gemeinschaft vorteilhaft waren oder zur Befriedigung der Familienbedürfnisse dienen.

(2) Jeder Ehegatte hat das Recht auf Erstattung jenes Betrages bzw. jenes Wertes, der aus dem eigenen Vorbehaltseigentum zum Zweck einer Ausgabe oder des Verbrauchs im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit oder Investition für die Errungenschaftsgemeinschaft entnommen wurde.

(3) Der Ehegatte als Gläubiger der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Tilgung aus dem Eigentum des Gesamtgutes bis zur Höhe seiner Forderung verlangen. Die Erstattung aus dem Eigentum der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt durch Ausbezahlung von Geld, hilfsweise mit beweglichem Vermögen, hilfsweise mit unbeweglichem Vermögen.

(4) Die Erstattung hat bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu erfolgen. Das Gericht kann anordnen, dass die Erstattung früher zu erfolgen hat, wenn es das Familieninteresse erfordert oder zulässt.

Art 1332

(1) Die gerichtliche Gütertrennung kann ausgesprochen werden

(a) nach gerichtlichem Ausspruch über das Verbot oder der Unfähigkeit eines der Ehegatten zum rechtsgeschäftlichen Handeln;

(b) wenn nach Sachlage das Verhalten eines der Ehegatten in Bezug auf die Verwaltung des Gesamtgutes das Interesse der Errungenschaftsgemeinschaft, der Familie oder des die Gütertrennung begehrenden Ehegatten gefährdet;

(c) wenn einer der Ehegatten seiner Pflicht zur Befriedigung der Familienbedürfnisse gemäß Art 3 dieses Gesetzes beizutragen, gänzlich nicht nachkommt;

(d) wenn einer der Ehegatten gemäß Art 1325 von der Verwaltung ganz oder zu einem Großteil ausgeschlossen wurde.

(2) Die gerichtliche Gütertrennung kann nur von einem der Ehegatten oder seinem gesetzlichen Vertreter begehrt werden. Der Ehegatte, der Gründe für eine richterliche Gütertrennung gemäß Abs 1 lit b oder c gesetzt hat, bleibt von einem Antrag auf Gütertrennung ausgeschlossen.

(3) Wird die gerichtliche Trennung von einem Ehegatten begehrt, der von der Verwaltung der Errungenschaftsgemeinschaft gemäß Abs 1 lit d ausgeschlossen ist, und entsteht dem anderen Ehegatten durch die gerichtliche Trennung finanzieller Schaden, so hat das Gericht dem die gerichtliche Trennung begehrenden Ehegatten aufzuerlegen, dem anderen Ehegatten insoweit Schadenersatz zu leisten.

(4) Mit der Entscheidung über die gerichtliche Gütertrennung ordnet das Gericht an, dass die Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung endet.

Ungeachtet der Rechte Dritter kann das Gericht jedoch anordnen, dass die Entscheidung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung Wirkung entfaltet.

(5) Gläubiger eines Ehegatten oder der Errungenschaftsgemeinschaft können die gerichtliche Gütertrennungsentscheidung anfechten, wenn sie von ihr betroffen sind und die Gütertrennung zum Zweck der Schmälerung der Gläubigerrechte betrieben wurde.

(6) Sofern es die Umstände nach Auffassung des Gerichts erfordern, kann das Gericht anordnen, dass das von der Errungenschaftsgemeinschaft erfasste Eigentum erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nach einer vom Gericht festzusetzenden Zeit geteilt wird.

(7) Anordnungen des Gerichts gemäß Abs 6 dieses Artikels können in begründeten Fällen geändert oder aufgehoben werden.

(8) Der Antrag auf gerichtliche Gütertrennung hindert ein Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Errungenschaftsgemeinschaft nicht.

(9) Wurde ein Antrag auf gerichtliche Gütertrennung gestellt, kann ein Gläubiger eines Ehegatten sein Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Vermögen der Errungenschaftsgemeinschaft fortsetzen. In diesem Fall kann der Ehegatte des Schuldners verlangen, dass die Hälfte eines Verkaufserlöses aus einem zur Errungenschaftsgemeinschaft gehörigen Objekt als Anteil des schuldnerischen Ehegatten bei Gericht hinterlegt wird. Sofern der hinterlegte Betrag den Anteil des schuldnerischen

Ehegatten an der Errungenschaftsgemeinschaft übersteigt, bleibt dieser Betrag zur Gläubigerverwertung erhalten.

(10) Jede richterliche Entscheidung, welche die gerichtliche Gütertrennung anordnet, wirkt gegenüber Dritten erst mit dem Tag der Eintragung in das öffentliche Register.

Art 1333

Die Teilung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt durch Zuteilung der Hälfte der von der Errungenschaftsgemeinschaft erfassten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an jeden der Ehegatten.

4. Abschnitt Über das Vorbehaltsgut

Art 1334

(1) Besteht zwischen den Eheleuten eine Errungenschaftsgemeinschaft oder eine Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung, so ist jedes Eigentum Vorbehaltsgut, soweit es sich nicht um solches gemäß Art 1320 lit a-f handelt oder zur Mitgift gehört. Besteht bezüglich des Eigentums der Ehegatten eine Gütertrennung, so ist jedes Eigentum Vorbehaltsgut, soweit es nicht zur Mitgift gehört.

(2) Die Verwaltung des Vorbehaltsgutes ist ausschließlich Sache desjenigen Ehegatten, in dessen Eigentum es steht.

(3) Zum Zweck des Familienunterhalts ist von den Ehegatten in erster Linie das Einkommen heranzuziehen, das sich aus dem gemeinsamen Eigentum herleitet, in zweiter Linie aus dem Eigentum eines der Ehegatten. Es ist auch in erster Linie Kapital der Errungenschaftsgemeinschaft vor dem Eigentum eines der Ehegatten heranzuziehen.

Art 1335

Hat ein Ehegatte den anderen zur Verwaltung des Vorbehaltsgutes beauftragt, so ist dieser Ehegatte wie jeder andere Bevollmächtigte verantwortlich. Dieser Ehegatte ist nur verpflichtet, Abrechnung über die Früchte zu erteilen, sofern dies in der Bevollmächtigung vorgesehen wurde.

Art 1336

(1) War ein Ehegatte im Besitz des Vorbehaltsgutes des anderen Ehegatten ohne dessen Ermächtigung, jedoch ohne dessen Widerspruch, so ist dieser Ehegatte oder sein Erbe nach Auflösung der Ehe oder nach Klage auf Eigentumsfeststellung nur verpflichtet, die Früchte herauszugeben; die zu dieser Zeit bereits verbrauchten Früchte bleiben unbeachtet.

(2) Gleiches gilt, wenn der Besitz des Vorbehaltsgutes mit Ermächtigung bestand, jedoch ohne ausdrückliche Berücksichtigung seiner Früchte.

Art 1337

Hat ein Ehegatte das Vorbehaltsgut des anderen Ehegatten trotz dessen Widerspruchs besessen, haftet er für alle bestehenden und verbrauchten Früchte.

5. Abschnitt Über die Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung

Art 1338

(1) Vereinbaren die Brautleute in einem Ehevertrag, dass das während der Ehe erworbene Vermögen nach dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung zu verwalten ist, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Der Vermögenserwerb, der nach dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung verwaltet wird, betrifft Vermögenserwerbe nach Art 1320 lit a-f.

Art 1339

(1) Nach dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung bleibt ein Vermögenserwerb während der Ehe durch einen der Ehegatten bei diesem und wird von diesem verwaltet. Auch in Ansehung von Einschränkungen nach diesen Vorschriften ist der Ehegatte gegenüber Dritten als Alleineigentümer dieser Vermögenswerte zu behandeln.

(2) Wurde unter dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung von beiden Ehegatten gemeinsam Vermögen erworben, so wird dieses gemeinschaftlich verwaltet. Die Veräußerung des Anteils eines jeden Ehegatten kann nur unter Lebenden erfolgen:

- mit der Zustimmung des anderen Ehegatten, oder
- wenn die Zustimmung durch den anderen Ehegatten grundlos verweigert wird, mit der Autorisierung des Gerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit, oder
- durch Zwangsversteigerung auf das Betreiben des Gläubigers dieses Ehegatten.

Art 1340

(1) Die Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung endet mit der Auflösung der Ehe oder in sinn-gemäßer Anwendung des Art 1332 Abs 1 lit b und c mit der Trennung der Ehegatten. Sie kann früher enden, wenn ein gegenseitiges Einvernehmen in öffentlicher Urkunde niedergelegt ist und gerichtlich genehmigt wird.

(2) Art 1332 Abs 2, 4, 5, 9 und 10 gelten sinngemäß, wenn die Auflösung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung durch das Gericht ausgesprochen wird.

Art 1341

(1) Bei jedweder Art der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung ist der Restwertbetrag für jeden Ehegatten zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus allen Ausgaben eines jeden Ehegatten, die dieser allein im eigenen Interesse aus dem zur Gemeinschaft gehörigen und in sei-nem Besitz befindlichen Vermögen erbracht hat. Davon abzuziehen sind alle Ausgaben, die jeder Ehe-gatte aus seinem Vorbehaltsgut für das zur Gemeinschaft gehörige und in seinem Besitz befindliche Vermögen erbracht hat oder noch erbringen muss.

(2) Vom Restwertbetrag gemäß Abs 1 sind alle Verbindlichkeiten des jeweiligen Vorbehaltsgutes abzu-ziehen, soweit sie den Wert des Vorbehaltsgutes übersteigen.

(3) Wenn das Ergebnis des Abs 2 keinen Negativbetrag ergibt, bildet dieses den Restwertbetrag für einen Ehegatten. Ein Negativwert bedeutet, dass ein Restwert nicht vorhanden ist.

(4) Ist der Restwertbetrag eines Ehegatten größer als der Restwertbetrag des anderen Ehegatten oder ergibt sich nur für einen Ehegatten ein Restwertbetrag, so hat der Ehegatte mit dem größeren oder allei-nigen Restwertbetrag dem anderen Ehegatten mit dem geringeren oder fehlenden Restwertbetrag nach Lage des Falles soviel zu übertragen, dass jeder Ehegatte den gleichen Anteil an jenen Werten hat, die den Restwertbetrag beider Ehegatten bilden.

Art 1342

(1) Alle Verbindlichkeiten im Sinne von Art 1341 Abs 2 gelten als Verbindlichkeiten des Vorbehaltsgutes, außer

(a) die Lasten und Pflichten, die aus ihrem Erwerb resultieren,

(b) die Ausgaben und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben,

(c) Ausgaben und Pflichten zur Befriedigung der Familienbedürfnisse einschließlich jener für die Ausbildung und Erziehung der Kinder, auch wenn diese Ausgaben auf die Handlung von nur ei-nem Ehegatten zurückzuführen sind,

(d) Forderungen und Maßnahmen zum Erhalt des Eigentums des Ehegatten, sowie deren Früchte, die zu den Vermögenswerten gehören, die von der Restwertgemeinschaft unter ge-trennter Verwaltung verwaltet werden,

(e) Forderungen und Entschädigungsbeträge aus Rechtsmitteln wegen Gesetzesverletzungen des Ehegatten, sofern diese nicht vorsätzlich begangen wurden.

Art 1343

(1) Die Geltendmachung von Rechten Dritter ist nur gegenüber jenem Ehegatten möglich, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht oder der die Verbindlichkeiten verursacht hat.

(2) Nach der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung und nach der Übertra-gung des fälligen Anteils aus dem überschießenden Restwertbetrag, kann der Gläubiger eines Ehegatten aus einer Forderung, die vor der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung entstanden ist, hilfsweise Ansprüche gegen den anderen Ehegatten stellen, wobei die Anspruchshöhe auf den Wert der übertragenen Vermögenswerte beschränkt bleibt.

Art 1344

(1) Während der zwischen den Eheleuten bestehenden Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwal-tung kann ein Ehegatte seine Vermögenswerte zu Lebzeiten nicht ohne Gegenleistung übertragen, es sei denn, dies erfolgt mit dem Einvernehmen des anderen Ehegatten.

(2) Abs 1 dieses Artikels findet keine Anwendung bei Geschenken von geringem Wert, je nach Umstän-den und Verhältnissen der Parteien.

(3) Eine Nichtigkeitklage wegen eines Geschenks kann nur durch den zustimmungsbedürftigen Ehe-gatten binnen einer Notfrist von drei Jahren erhoben werden, wobei die Frist jeweils zu laufen beginnt

(a) ab Kenntnis, oder

(b) ab Registrierung, sofern die Handlung registrierungsfähig ist, oder

(c) ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung.

Art 1345

- (1) Handelt ein Ehegatte zum Zweck des Betrugs anlässlich der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung, kann der andere Ehegatte Klage gemäß Art 1144 dieses Gesetzes erheben, wie wenn er Gläubiger wäre. Dieses Recht steht nur dem Ehegatten und seinen Erben zu.
- (2) Eine Klage nach dieser Vorschrift kann nur in einer Frist von fünf Jahren erhoben werden, wobei die Frist jeweils zu laufen beginnt
- (a) ab dem Zeitpunkt der Kenntnis, oder
 - (b) ab dem Tag der Registrierung, sofern die Handlung registrierungsfähig ist, oder
 - (c) ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung.

XIa. Titel

Über Lebensversicherungsverträge¹⁷

1. Abschnitt

Über vertragliche Kernfragen

Art 1712a–1712i

(Definitionen und allgemeine Vorschriften)

2. Abschnitt

Über Versicherungen von Ehepaaren

Art 1712j

(1) Eine Lebensversicherung einer Person wird durch nachfolgende Eheschließung nicht zum Vermögenwert der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Ehegatte hat jedoch das Recht, sie in Höhe des hälftigen Betrages zu beleihen, der während der Ehe einbezahlt wurde, soweit die Einzahlungen aus dem Gemeinschaftsvermögen erfolgt sind.

Hat der Inhaber der Versicherung bestimmt, dass diese zum Vermögen der Errungenschaftsgemeinschaft gehören soll, so gelten nachfolgende Bestimmungen.

(2) Prämienzahlungen während der Ehe gelten als Zahlungen aus dem Gemeinschaftsvermögen, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen ist.

(3) Der Versicherungsnehmer ist in diesen Fällen [des Beweises des Gegenteils gemäß Abs 2] berechtigt, ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über die Versicherung zu verfügen und Auszahlungen entgegenzunehmen, sei dies aus Zuteilungsreife oder frühzeitigem Vertragsende. Die Versicherung und ihre Erlöse gehören zum Vorbehaltsgut.

Art 1712k

(1) Verheiratete Personen können einen Lebensversicherungsvertrag im eigenen Namen oder gemeinsam abschließen.

(2) Wurde der Lebensversicherungsvertrag gemeinsam geschlossen, kann der Vertrag nur gemeinsam aufgehoben, verpfändet, übertragen oder geändert werden, inklusive der Änderung des Berechtigten, es sei denn es ergibt sich aus dem Vertrag, dass

(a) unter bestimmten Bedingungen ein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten handeln kann, oder

(b) Art 1712f anwendbar ist¹⁸ und der andere Ehegatte verstorben ist.

In diesen bestimmten Fällen ist jeder der Ehegatten allein handlungsberechtigt.

(3) Wurde ein Lebensversicherungsvertrag von einer verheirateten Person in ihrem Namen abgeschlossen und besteht zwischen den Eheleuten eine Errungenschaftsgemeinschaft, so gilt ungeachtet anderer gesetzlicher Vorschriften Folgendes:

(a) Der Vertrag kann von dieser Person aufgehoben, verpfändet oder geändert werden, inklusive der Änderung des Berechtigten, wenn

(i) ein Zweck verfolgt wird, der die Vermögensbelange der Ehegatten unberührt lässt, oder

(ii) ohne das schriftliche Einverständnis des anderen Ehegatten dieser einen Anspruch auf die Hälfte des dem Vertragsnehmer ausbezahlten Betrages erhält, wobei

(b) der hälftige Auszahlungsbetrag dem Vorbehaltsgut zugerechnet wird.

(4) Wurde ein Lebensversicherungsvertrag von Eheleuten gemeinsam abgeschlossen, so steht jedem Ehegatten ungeachtet der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁹, des Gesetzes über das Berufsge-

¹⁷ Eingefügt im ZGB mit G XI v 2005.3 mWz 15.8.2005 für Verträge ab diesem Zeitpunkt sowie für Transaktionen bestehender Verträge. Bisherige Verträge bleiben gültig (gesetzl Anm zur Überschrift dieses Titels).

¹⁸ Vertragliche Bestimmungen über das alleinige Handlungsrecht nach dem Tod eines weiteren Vertragsnehmers.

¹⁹ V 22.3.2002. Engl: Data Protection Act (CAP. 440), malt: Att dwar il-Protezzjoni u l-Privatizza tad-Data (KAP. 440).

heimnis²⁰ und von Vertragsklauseln das uneingeschränkte Informationsrecht hinsichtlich dieses Vertrages zu. Wurde der Vertrag nur von einem der Ehegatten abgeschlossen, so steht dieses Recht nur dieser Person sowie demjenigen zu, der ausdrücklich und schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.

(5) Der Anspruch gemäß Abs 3 lit a und b führt bei der Vertragsauflösung nicht zu einem Direktanspruch auf Auszahlung.

3. Abschnitt Über Versicherungen während elterlicher Sorge

Art 1712I

(1) Eltern eines Kindes können im Rahmen der Verwaltung des Kindesvermögens einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, in dem das Kind Versicherungsnehmer ist.

(2) Ein solcher Vertrag kann von jedem Elternteil abgeschlossen werden, wobei der Name des Kindes als Versicherungsnehmer aufzunehmen ist.

(3) Auszahlungen aus einem solchen Vertrag aufgrund der Zuteilungsreife, einer Kündigung oder eines Rückkaufs dürfen nur an beide Eltern gemeinsam oder auf ein Konto des Kindes erfolgen.

(4) In einem Lebensversicherungsvertrag eines Kindes als Versicherungsnehmer dürfen die Eltern keinen Dritten als Begünstigten aufnehmen.

(5) Mit Erreichen der Volljährigkeit ist das Kind berechtigt, alle Rechte aus dem Vertrag wahrzunehmen; es bedarf dazu nur der Information an den Versicherer und des Nachweises seiner Identität und seines Alters.

XIV. Titel Über Geschenke

3. Abschnitt Über Ausnahmen von Regelungen über Schenkungswiderruf

Art 1785 – 1791

(Allgemeine Vorschriften)

Art 1792

(1) Geschenke im Hinblick auf eine Eheschließung können nicht aus Gründen des Undanks widerrufen werden.

(2) Dies gilt nicht für Geschenke unter zukünftigen Eheleuten.

4. Abschnitt Über Schenkungen im Hinblick auf eine Eheschließung

Art 1793

Schenkungen von gegenwärtigem Vermögen, die im Hinblick auf eine Eheschließung erfolgen, unterliegen ohne gegenteilige Bestimmung den allgemeinen Regeln über Schenkungen nach diesem Titel.

Art 1794

Jede voll geschäftsfähige Person kann im Hinblick auf eine bestimmte Eheschließung vor dieser über seinen zukünftigen Nachlass im Ganzen oder in Teilen von Todes wegen zugunsten eines oder beider zukünftiger Eheleute oder zu Gunsten der aus dieser Ehe zukünftig hervorgehenden Kinder verfügen.

Art 1795

(1) Eine Schenkung im Sinne des vorstehenden Artikels ist unwiderruflich in dem Sinne, als der Schenker im Falle einer bedingungslosen Schenkung über Gegenstände, die Teil dieser Schenkung sind, nicht mehr verfügen kann, es sei denn, es handelt sich um kleine Vergütungsbeträge oder der Schenker hat sich eine weitergehende Verfügungsgewalt vorbehalten.

(2) Der Schenker hat jedoch bis zu seinem Tode im Falle einer bedingten Schenkung das Recht über Gegenstände, die Teil der Schenkung sind, zu verfügen. Ein Verzicht auf dieses Recht ist nichtig.

Art 1796

Eine Schenkung im Hinblick auf eine bestimmte Eheschließung ist über gegenwärtiges und künftiges Vermögen, sei dies zu Teilen oder als Ganzes, zu Gunsten eines oder beider zukünftiger Eheleute oder ihrer Kinder möglich. Dabei ist eine Beschreibung des Vermögens, der Schulden und Lasten des Schen-

20 V 23.9.1994. Engl: Professional Secrecy Act (CAP. 377), malt: Att dwar Segretezza Professjonali (KAP. 377).

kers im Zeitpunkt der Schenkung der Schenkungsurkunde als Anlage beizufügen. Im Zeitpunkt des Todes des Schenkers hat der Beschenkte unter Verzicht auf anderweitiges Vermögen des Schenkers das Recht, jenes Vermögen einzuziehen, das im Zeitpunkt der Schenkung bestand, unter der gleichzeitigen Verpflichtung der Erfüllung von Schulden und Lasten, die zur damaligen Zeit bestanden.

Art 1797

(1) Ist eine Beschreibung gemäß vorstehendem Artikel der Schenkungsurkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden, kann der Beschenkte die Schenkung nur als Ganzes annehmen oder ablehnen.

(2) Im Falle der Annahme kann er nur das Vermögen samt der bestehenden Schulden und Lasten des Schenkers im Zeitpunkt dessen Todes beanspruchen.

Art 1798

Das nach Art 1794 oder nach dem vorstehenden Artikel durch Schenkung übertragene Vermögen wird zur Deckung der Schulden und Lasten des Schenkers im Zeitpunkt dessen Todes als genügend unterstellt, sofern der Beschenkte vor Inanspruchnahme dieses Vermögens kein Nachlassverzeichnis nach den Vorschriften der COCP erstellt hat oder der Beweis des Gegenteils erbracht ist.

Art 1799

(1) Schenkungen nach Art 1794 und 1796 oder darin enthaltene Anteile kann der Beschenkte zu Lebzeiten des Schenkers nicht beanspruchen.

(2) Bei solchen Schenkungen geht das Eigentum erst mit dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten über.

(3) Ist die Schenkung nach Art 1796 erfolgt, und will der Beschenkte nach dem Tode des Schenkers das Vermögen des Schenkers, welches zum Zeitpunkt der Schenkung bestand, für sich behalten, so steht ihm unter Nutzung der ihm zustehenden Rechte des Art 1796 und unter Erfüllung von Schulden und Lasten, die zur damaligen Zeit bestanden, und für den Fall, dass die Schenkung nach den Vorschriften des Art 996 COCP registriert wurde, das Recht zu, jede Übertragung, Hypothekenbestellung und sonstige Belastungen von Immobilien, die durch den Schenker erfolgt sind, rückgängig zu machen, auch wenn es sich um eine bedingte Schenkung handelte.

Art 1800

(1) Schenkungen gemäß Art 1794 und 1796 verfallen, wenn der Schenker den Beschenkten und seine Abkömmlinge nach der Eheschließung, im Hinblick auf welche sie erfolgt ist, überlebt.

(2) Wurden Kinder und Abkömmlinge von der Schenkung ausgeschlossen, verfällt die Schenkung, wenn der Schenker den Beschenkten überlebt.

Art 1801

(1) Die vorbezeichneten Schenkungen, welche zu Gunsten eines oder beider zukünftiger Eheleute erfolgt sind, gelten für den Fall des Überlebens des Schenkers als Schenkungen zu Gunsten der Kinder und Abkömmlinge, die aus der Ehe hervorgegangen sind, im Hinblick auf welche sie erfolgt sind, es sei denn die Kinder und Abkömmlinge wurden in der Schenkungsurkunde ausgeschlossen.

(2) Dies gilt auch für Kinder, die vor der Schenkung geboren sind, sowie für Kinder, welche durch die Eheschließung, im Hinblick auf welche die Schenkung erfolgt ist, legitimiert wurden.

Art 1802

Hochzeitsgeschenke von Verwandten und Freunden eines der zukünftigen Eheleute, die an den anderen zukünftigen Ehegatten im Hinblick auf die zukünftige Eheschließung gegeben werden, gelten trotz anderweitiger ausdrücklicher Erklärung des Schenkers als Geschenke an den Ersteren, sofern unabhängig von der ausdrücklichen Erklärung des Schenkers nicht nachgewiesen ist, dass es sich nach dem Willen des Schenkers um ein Geschenk an denjenigen zukünftigen Ehegatten handelt, an den es gegeben wurde.

Art 1803

(1) Jede Schenkung und jedes Versprechen im Hinblick auf eine Eheschließung verfällt, wenn die Ehe nicht geschlossen wird.

(2) Jede Schenkung in Form der Verschreibung des väterlichen Erbes an die Kirche verfällt, wenn derjenige, im Hinblick auf den die Schenkung erfolgt ist, binnen fünf Jahren ab dem Erreichen des dazu notwendigen Alters kein Priesteramt bekleidet.

5. Abschnitt

Über Geschenke zwischen zukünftigen Eheleuten oder zwischen Ehemann und Ehefrau durch Ehevertrag oder während der Ehe

Art 1804

Zukünftige Eheleute können in ihrem Ehevertrag wechselseitige oder einseitige Geschenke nach den im Vertrag aufgestellten Bedingungen vereinbaren.

Art 1805

(Aufgehoben)

Art 1806

Jede Schenkung von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen oder eine Schenkung von Todes wegen setzt - auch wenn sie wechselseitig erfolgt - in jedem Falle voraus, dass der Beschenkte sie erlebt, sofern nicht das Gegenteil bestimmt wurde. In jedem Falle unterliegen solche Schenkungen den vorstehenden Bestimmungen über Schenkungen von Dritten an die zukünftigen Eheleute.

Art 1807

Ein Minderjähriger kann in einem Ehevertrag für seinen zukünftigen Ehegatten keine Geschenke vereinbaren, seien sie wechselseitig oder nicht, sofern nicht das Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils oder im Falle des Todes beider Elternteile bzw. bei Verweigerung durch einen Elternteil eine gerichtliche Genehmigung vorliegt. Im Falle des Einverständnisses oder der gerichtlichen Genehmigung kann ein Minderjähriger jedoch all jene Dinge dem zukünftigen volljährigen Ehegatten schenken, die auch volljährige zukünftige Eheleute einander von Gesetzes wegen schenken können.

Art 1808

(1) Hochzeitsgeschenke unter zukünftigen Eheleuten bleiben im Eigentum des Schenkers und geben dem anderen Ehegatten daran nur ein bloßes Nutzungsrecht während der Ehe, sofern die Schenkung nicht im Ehevertrag aufgenommen wurde.

(2) Das Nutzungsrecht an den vorbezeichneten Geschenken endet für den Beschenkten, wenn diesem der Grund der Trennung der Eheleute zuzurechnen ist.

Art 1809

(1) Jede Schenkung von zukünftigen Eheleuten im Hinblick auf die Eheschließung oder durch Ehevertrag, sei dies wechselseitig oder einseitig, verfällt, wenn die Ehe nicht geschlossen wird.

(2) Die Vorschrift dieses Artikels ist nicht anwendbar und der Beschenkte kann das Zugewendete behalten, wenn die Eheschließung durch grundlose Verweigerung des Schenkers nicht stattfindet. Die Rechte des Beschenkten auf Schadenersatz nach dem Gesetz über Heiratsversprechen²¹ bleiben unberührt.

Art 1810

(1) Jede Schenkung unter Eheleuten während bestehender Ehe ist ohne gerichtliche Genehmigung nichtig, selbst wenn sie wechselseitig oder unter Gegenleistung erfolgt.

(2) Mit gerichtlicher Genehmigung kann gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, auch von Todes wegen, schenkungsweise übertragen werden, wobei Art 1806 Anwendung findet.

Art 1811

Jede Schenkung eines Ehegatten an Blutsverwandte oder Verschwägerte des anderen Ehegatten ist ohne gerichtliche Genehmigung ebenfalls nichtig.

Art 1812

Die gerichtliche Genehmigung nach den beiden vorstehenden Artikeln ist bei Handschenkungen von geringem Wert nicht erforderlich, wobei die Verhältnisse des Schenkers maßgeblich sind.

²¹ Art 3 G über Heiratsversprechen v 28.6.1834 eröffnet bei fehlendem Zustandekommen der Eheschließung Schadenersatzansprüche.

© Rechtsanwalt Peter Pietsch
Marktplatz 4, D-86415 Mering

Tel.: 08233-4134, Fax: 08233-4354, eMail: lawyer.pietsch@t-online.de, www.lawyer-pietsch.de